

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen

**der
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft**

**treuhändig
für die
Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft**

*als Bestandteil eines Basisprospektes
bestehend aus mehreren Einzeldokumenten*

Wien, am 11.08.2025

Diese Wertpapierbeschreibung der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft („**Emittentin**“) dient der treuhändigen Emission von Wandelschuldverschreibungen für die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft („**Treugeber**“). Das Registrierungsformular der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft vom 21.07.2025 („**Registrierungsformular der Emittentin**“) und diese Wertpapierbeschreibung („**Wertpapierbeschreibung**“), beide ergänzt um etwaige Nachträge, bilden einen Basisprospekt („**Basisprospekt**“) im Sinne von Artikel 8 Abs. 1 und Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in der geltenden Fassung („**Prospekt-Verordnung**“). Der Basisprospekt gilt bis einschließlich 12.08.2026.

Diese Wertpapierbeschreibung wurde gemäß den Anhängen 6, 11 (Abschnitt II, B, Punkte 1.1. und 1.2.), 14, 18, 21 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 in der geltenden Fassung erstellt.

Diese Wertpapierbeschreibung hat die Finanzmarktaufsichtsbehörde („**FMA**“) als zuständige Behörde in Österreich gemäß der Prospekt-Verordnung iVm KMG 2019 gebilligt. Die Wertpapierbeschreibung wurde auf der Website der Emittentin (www.hypo-wohnbaubank.at) veröffentlicht und wird auf der Website für die Dauer von zumindest 10 Jahren verfügbar sein. Die inhaltliche Richtigkeit der in dieser Wertpapierbeschreibung gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft die Wertpapierbeschreibung ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit. Die Billigung der Wertpapierbeschreibung durch die FMA darf nicht als Befürwortung der Emittentin oder des Treugebers oder als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere verstanden werden. Anleger werden hingewiesen, vor ihrer Investitionsentscheidung eine eigene Bewertung der Eignung der im gegenständlichen Prospekt beschriebenen Wandelschuldverschreibungen vorzunehmen.

Die Emittentin wird jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die in der Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wandelschuldverschreibungen beeinflussen können und die zwischen der Billigung der Wertpapierbeschreibung und dem Auslaufen der Angebotsfrist oder - falls später - der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung nennen. Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags besteht jedenfalls nicht mehr, sobald die Wertpapierbeschreibung ausgelaufen und ungültig geworden ist.

Diese Wertpapierbeschreibung ermöglicht der Emittentin Wandelschuldverschreibungen in Form eines Angebotsprogramms, somit dauernd oder wiederholt während eines bestimmten Zeitraums zu begeben. Sie stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wandelschuldverschreibungen dar und dient ausschließlich zu Informationszwecken.

Der Inhalt der Wertpapierbeschreibung ist nicht als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht, insbesondere nicht im Sinne des WAG 2018 zu verstehen. Die Wertpapierbeschreibung ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Wertpapierdienstleister.

Jede Entscheidung zur Investition in die Wandelschuldverschreibungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft sollte ausschließlich auf dem Basisprospekt einschließlich etwaiger Anhänge, Nachträge und der Verweisdokumentation sowie der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beruhen. Dabei ist zu bedenken, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder der Vertragsverhältnisse, die in dieser Wertpapierbeschreibung enthalten sind, nur Informationszwecken dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte.

Verantwortlichkeitserklärung

Für die inhaltliche Richtigkeit der in dieser Wertpapierbeschreibung gemachten Angaben ist die Emittentin, mit Sitz in Brucknerstraße 8, 1043 Wien, Republik Österreich, und für die den Treugeber im Abschnitt I. unter I.1. Risikofaktoren in Bezug auf den Treugeber Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft und Abschnitt VI. Treugeberbeschreibung Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft betreffenden Angaben, der Treugeber, mit Sitz in Europaplatz 1a, 4020 Linz, Republik Österreich, verantwortlich.

Die Emittentin und der Treugeber (für die Abschnitte I.1. und VI.) erklären hiermit, dass die in der Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben nach ihrem besten Wissen richtig sind und die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerrten könnten.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE HINWEISE	5
VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	5
I. RISIKOFAKTOREN	6
1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER RAIFFEISENLANDES BANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT	6
2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN	18
3. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE PARTIZIPATIONSRECHTE	27
II. WERTPAPIERBESCHREIBUNG	30
A. Wandelschuldverschreibungen	30
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	30
2. RISIKOFAKTOREN	30
3. GRUNDLEGENDER ANGABEN	31
4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE WERTPAPIERE	33
5. KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN	46
6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN	48
7. WEITERE ANGABEN	49
B. Partizipationsrechte	50
1. GRUNDLEGENDER ANGABEN	50
2. BESCHREIBUNG DER PARTIZIPATIONSRECHTE	51
3. Wenn der Emittent des Basistitels ein Unternehmen ist, das derselben Gruppe angehört, so sind die für diesen Emittenten beizubringenden Angaben jene, die im Schema des Registrierungsformulars für Aktien gefordert werden	53
III. INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN UND DES TREUGEBERS	54
1. Angaben zur Zustimmung der Emittentin und des Treugebers oder der für die Erstellung des Prospektes zuständigen Person	54
2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	55
2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	55
IV. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	56
V. MUSTER-ANLEIHEBEDINGUNGEN	71
Variante 1 – Fixer Zinssatz	71
Variante 2 – Variabler Zinssatz	81
Variante 3 – Zunächst fixer und dann variabler Zinssatz	97
VI. TREUGEBERBESCHREIBUNG Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft	113
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	113
2. ABSCHLUSSPRÜFER	113
3. RISIKOFAKTOREN	114
4. ANGABEN ÜBER DEN TREUGEBER	114
5. ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	117
6. ORGANISATIONSSTRUKTUR	119

7.	TRENDINFORMATIONEN	119
8.	GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN	119
9.	VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE	119
10.	HAUPTAKTIONÄRE	125
11.	FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES TREUGEBERS	125
12.	WESENTLICHE VERTRÄGE	126
13.	VERFÜGBARE DOKUMENTE	128
14.	VERWEISDOKUMENTATION	128
	Abkürzungsverzeichnis/Definitionen	130

ALLGEMEINE HINWEISE

Im Falle irgendwelcher Zweifel über den Inhalt oder die Bedeutung der in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltenen Information ist eine befugte oder sachverständige Person zu Rate zu ziehen, die auf die Beratung beim Erwerb von Finanzinstrumenten spezialisiert ist.

Die Angaben in dieser Wertpapierbeschreibung beziehen sich auf die zum Datum der Wertpapierbeschreibung geltende Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung, die sich jederzeit ändern kann. Dies gilt insbesondere für steuerliche Angaben.

Einige in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltene Zahlen wurden gemäß kommerziellen Grundsätzen und Praktiken gerundet. Daher kann es teilweise zu marginalen Inkohärenzen bei der Darstellung von Finanzinformationen kommen.

Keine Person ist ermächtigt, Informationen oder Zusagen abzugeben, die nicht in der Wertpapierbeschreibung enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese von der Emittentin und vom Treugeber autorisiert worden sind.

Diese Wertpapierbeschreibung einschließlich der Anhänge und etwaiger Nachträge und der Verweisdokumentation darf weder ganz oder teilweise reproduziert noch weitervertrieben werden. Jeder Anleger stimmt der eingeschränkten Verwendung mit Entgegennahme dieser Wertpapierbeschreibung zu. Ausschließlich die Emittentin und der Treugeber sowie gegebenenfalls die sonstigen in dieser Wertpapierbeschreibung samt Nachträgen einschließlich Anhänge genannten Quellen haben die zur Erstellung dieser Dokumente benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Diese Wertpapierbeschreibung enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Durch den Eintritt bekannter oder unbekannter Risiken, Ungewissheiten und anderer Ereignisse ist es möglich, dass die tatsächlichen zukünftigen Ereignisse, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Entwicklung und die Ergebnisse der Emittentin oder des Treugebers von jenen abweichen, die in dieser Wertpapierbeschreibung ausdrücklich oder implizit enthalten sind. Daher sollten sich Anleger nicht auf in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltene zukunftsgerichtete Aussagen verlassen.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verbreitung der gegenständlichen Wertpapierbeschreibung sowie der Vertrieb von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin sind auf Österreich beschränkt. Außerhalb von Österreich, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, Kanada und Japan dürfen die Wandelschuldverschreibungen nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen, insbesondere dem Angebot und/oder der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen, gilt österreichisches Recht.

I. RISIKOFAKTOREN

Wichtiger Hinweis:

Potenzielle Anleger sollten sorgfältig die Risiken abwägen, die mit einem Investment in Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechte verbunden sind, bevor sie eine Investitionsentscheidung treffen. Der Eintritt jedes der in den Risikofaktoren beschriebenen Ereignisse kann die Fähigkeit der Emittentin oder des Treugebers beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen gegenüber den Anlegern aus den zu begebenden Wandelschuldverschreibungen oder Partizipationsrechten zu erfüllen und/oder sie könnten sich nachteilig auf den Marktwert und Handelspreis dieser Wandelschuldverschreibungen oder der Partizipationsrechte auswirken. Als Ergebnis könnten die Anleger einen Teil oder ihr gesamtes Investment verlieren (d.h. dass es zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen könnte). Im Übrigen unterliegen die Wandelschuldverschreibungen nicht der gesetzlichen Einlagensicherung.

Die Risikofaktoren beschreiben zukünftig möglicherweise eintretende Ereignisse oder Entwicklungen, die auf den Wert der unter diesem Basisprospekt begebenen Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechte und die Fähigkeit der Emittentin und des Treugebers ihre Verpflichtungen aus den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten zu erfüllen einen nachteiligen Einfluss haben können. Die Emittentin und der Treugeber haben diese Risikofaktoren innerhalb der Risikokategorien nach deren Wesentlichkeit gereiht, sodass die nach ihrer Einschätzung hohen Risikofaktoren als erste genannt werden, gefolgt von jenen mittlerer und geringer Bedeutung. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte unter Zugrundelegung der von der Emittentin und von dem Treugeber im Zeitpunkt der Prospekterstellung eingeschätzten Eintrittswahrscheinlichkeit und des von ihnen angenommenen Ausmaßes der Auswirkung des Eintrittes dieser Ereignisse oder Entwicklungen.

Anleger sollten drei Hauptkategorien von Risiken abwägen, nämlich

- Risikofaktoren in Bezug auf den Treugeber Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft
- Risikofaktoren in Bezug auf die Wandelschuldverschreibungen
- Risikofaktoren in Bezug auf die Partizipationsrechte

1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER RAIFFEISENLANDES BANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT

1.1. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Treugebers

Kreditrisiken

Kunden und andere Vertragspartner des Treugebers könnten deren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und die von dem Treugeber gebildeten Rückstellungen könnten nicht ausreichen, um dieses Risiko abzudecken (Kredit- oder Kontrahentenrisiko).

Das Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner des Treugebers deren Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommen, ergibt sich für den Treugeber aus Geschäften mit Privatkunden, Firmenkunden, anderen Kreditinstituten, Finanzinstitutionen und staatlichen Schuldnehmern (Staaten und Gebietskörperschaften). Mögliche Gründe für den Treugeber sind Insolvenz, mangelnde Liquidität, Bonitätsverschlechterung, wirtschaftlicher Abschwung oder operative Probleme seiner Kunden. Sicherheiten, die dem Treugeber zur Absicherung von Geschäfts- und Immobiliendarlehen gegeben wurden, können sich als unzureichend erweisen, um Zahlungsausfälle aufgrund eines Rückgangs der Marktpreise oder einer Überbewertung auszugleichen. Auch steigende Preise für Energie und andere Konsumgüter und Dienstleistungen, wie sie derzeit aufgrund des Krieges in der Ukraine zu beobachten sind, und dessen Auswirkungen können zu einer Verschlechterung der finanziellen Situation der Kunden des Treugebers sowie zu einer Nichteinhaltung von Verpflichtungen dem Treugeber gegenüber und in der Folge zu einer Verschlechterung der Bonität der Kunden des Treugebers führen und damit die Risikokosten des Treugebers erheblich negativ beeinflussen. Der Treugeber trägt das Risiko, dass zusätzlich zu den bereits bestehenden Rückstellungen des Treugebers weitere Rückstellungen für zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen erforderlich werden. Das Ausmaß der uneinbringlichen Forderungen und der notwendigen Rückstellungen könnte zu zusätzlichen

Anforderungen an die Eigenkapitalunterlegung führen. Auch die Ertragslage des Treugebers würde durch fehlende Zinserträge negativ beeinflusst werden.

Das Risiko aus Krediten an Kunden derselben Branche oder an eng verbundene Unternehmen kann einen erheblichen negativen Einfluss auf die Finanz- und Ertragslage des Treugebers haben (Konzentrationsrisiko).

Die Forderungen, die der Treugeber gegenüber Kreditnehmern aus einem bestimmten Wirtschaftszweig oder gegenüber eng verbundenen Unternehmen hält, unterliegen den nachteiligen Auswirkungen von Konzentrationen oder Wechselwirkungen innerhalb einer Branche oder einer Gruppe eng verbundener Unternehmen. Im Falle des Treugebers gibt es Konzentrationen im Immobilien- und Bausektor. Wirtschaftliche Schwierigkeiten in diesen Sektoren könnten sich erheblich auf die Ertragslage des Treugebers auswirken. Die Kreditrisikoentwicklung im Jahr 2024 war zunächst vom Einbruch der Nachfrage im Immobilienbereich und den dadurch ausgelösten Ausfällen von Immobilienentwicklern geprägt. Ursache dafür war – neben den sehr rasch und sehr kräftig gestiegenen Zinsen – eine Überhitzung des Immobilienmarktes. Dies führte auch zu einer Korrektur der Immobilienpreise, die allerdings aus zwei Gründen weniger stark sichtbar wurde. Zum einen war dies der hohen Inflation geschuldet, wodurch die Preise nominell oft nur wenig, real jedoch deutlich sanken. Zum anderen kamen Neuprojektierungen fast völlig zum Erliegen und sorgten durch ein reduziertes Angebot für eine gewisse Preisstabilisierung.

Die Immobilienkunden wurden demgegenüber 2024 derart intensiv analysiert, dass hier – wie im Vorjahr – nicht kollektiv eingegriffen, sondern Maßnahmen nur auf individueller Basis gesetzt wurden. Daher wurden vorausschauend wiederum insbesondere Ratings bei Entwicklern abgeschwächt, bei denen eine Refinanzierung aufgrund geänderter Rahmenbedingungen zu Herausforderungen führen könnte.

Der Treugeber hat in die Modelle der Risikovorsorge nur dort eingegriffen, wo realwirtschaftliche Entwicklungen von diesen auf Basis rein makroökonomischer Parameter vermutlich noch zu wenig vorhergesehen werden können. Dies wird im Bereich der Automobilhersteller und -zulieferer sowie im Maschinen- und Anlagenbau, die der Treugeber ebenfalls in hohem Maße finanziert, als gegeben erachtet. Während die Zahlen, die dort bereits vorliegen, unmittelbar zu Ratinganpassungen – und zwar in vielen Fällen zu Abschwächungen – geführt haben, werden in diesen Branchen auch weiterhin schwächere Ergebnisse erwartet, denen die Raiffeisenlandesbank OÖ im Rahmen des IFRS 9-Regimes durch einen temporären kollektiven Transfer der Unternehmen in Stage 2 begegnet, was Kredite umfasst, bei denen das Kreditrisiko seit ihrer erstmaligen Erfassung erheblich gestiegen, aber noch kein Ausfall eingetreten ist.

All diese und ähnliche Umstände können sich erheblich negativ auf die Finanz- und Ertragslage des Treugebers auswirken.

In diesem Umfeld kann die Quote der notleidenden Kredite (ohne Guthaben bei Zentralbanken und sonstige Sichteinlagen) als Indikator für das oben genannte Konzentrationsrisiko genannt werden. Sie ist in den letzten Quartalen von 3,2% zum 31. Dezember 2022 auf 6,2% zum 31. Dezember 2024 angestiegen.

Zahlungsausfälle aufgrund staatlicher Maßnahmen oder der Ausfall staatlicher Schuldner können die Ertragslage des Treugebers nachhaltig negativ beeinflussen (Länderrisiko).

Das Länderrisiko des Treugebers ist gemäß § 39a BWG definiert (*Internal Capital Assessment Process - ICAAP*) und bezieht sich auf das Risiko eines Zahlungsausfalls aufgrund staatlicher Maßnahmen oder des Ausfalls staatlicher Schuldner. Ein Zahlungsausfall aufgrund hoheitlicher Maßnahmen eines Staates oder der Ausfall staatlicher Schuldner sowie die erforderlichen Rückstellungen können zu einem zusätzlichen Eigenkapitalunterlegungsbedarf führen.

Der Anteil der Forderungen des Treugebers an Kunden in Deutschland beträgt 26,4%. Weitere Engagements (Forderungen) hat der Treugeber insbesondere in der Tschechischen Republik (3,6%), Rumänien (2,6%), Polen (2,2%), Slowakei (1,7%), Kroatien (1,4%) und Luxemburg (1,3%). Daher ist der Treugeber in Bezug auf seine Aktivitäten den Risiken dieser Märkte ausgesetzt. Dazu können rasche politische, wirtschaftliche und soziale Veränderungen gehören, einschließlich Währungsschwankungen, mögliche Devisenkontrollen und -beschränkungen, sich entwickelnde regulatorische Strukturen, Inflation, Rezession, lokale Marktverzerrungen und Arbeitskonflikte. Das Eintreten eines oder mehrerer dieser

Ereignisse kann die Fähigkeit von Kunden oder Gegenparteien des Treugebers in diesen Ländern oder der Region einschränken, Devisen oder Darlehen zu erhalten und somit deren Verpflichtungen gegenüber dem Treugeber nachzukommen.

Investitionsrisiken

Das Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen des Treugebers (Beteiligungsrisiko).

Der Treugeber hält Beteiligungen an der Raiffeisen Bank International AG ("RBI"), der Raiffeisenbank a.s., der Oberösterreichischen Landesbank AG sowie an der voestalpine AG und weiteren Unternehmen. Die Ergebnisse dieser und anderer Beteiligungen tragen wesentlich zum konsolidierten Jahresergebnis des Treugebers bei. Die Beteiligungen des Treugebers sind mit verschiedenen Risiken verbunden. Insbesondere sind sie allgemeinen Geschäftsrisiken ausgesetzt, wie

- dem Risiko möglicher Verluste aus Marktveränderungen in Form von schwankenden oder sich ändernden Zinssätzen, Währungs- oder Aktienkursen und Preisen im Allgemeinen (Marktrisiko);
- dem Risiko, dass die Kunden von Unternehmen, in die der Treugeber investiert ist, deren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen (Kreditrisiko),
- dem Risiko, dass es aufgrund einer Abwertung von Währungen in Mittel- und Osteuropa ("CEE") zur Senkung der Erträge und Vermögenswerte des Treugebers aus diesen Beteiligungen führen kann (Währungsrisiko);
- dem Risiko unerwarteter Verluste aufgrund unzureichender oder fehlgeschlagener interner Verfahren, Systeme und Personalpolitik sowie dem Risiko externer Ereignisse (operationelles Risiko);
- einschließlich dem Risiko, dass der Treugeber Rechtsstreitigkeiten, behördlichen oder staatlichen Prüfungen unterzogen werden oder mit Änderungen der anwendbaren Gesetze oder der behördlichen Praxis konfrontiert werden kann, die erhebliche negative Auswirkungen auf seine Geschäftstätigkeit haben können (Rechtliches und regulatorisches Risiko).

Die Beteiligungen des Treugebers selbst sind von der Verfügbarkeit von Liquidität und Refinanzierungsmöglichkeiten abhängig und unterliegen mit seinen börsennotierten und nicht börsennotierten Beteiligungen einem analogen Anlagerisiko, d.h. vor allem dem Risiko, dass das in die Beteiligung investierte Kapital keine Erträge erwirtschaftet oder an Wert verliert.

Die Länder und Regionen, in denen (direkte oder indirekte) Beteiligungen des Treugebers bestehen, insbesondere in den Nicht-EU-Mitgliedsstaaten, sind größeren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen und den damit verbundenen Risiken ausgesetzt (wie z.B. den Wechselkursschwankungen, Änderungen des regulatorischen Rahmens, behördlichen Maßnahmen, der Inflation und wirtschaftlicher Rezession, oder den negativen Auswirkungen auf die Binnenmärkte, Arbeitsmarktspannungen im Zusammenhang mit gesellschaftspolitischem Wertewandel, ethnischen Spannungen, Geburtenrückgang, etc.).

- Beteiligungsrisiko in Bezug auf die RBI

Die RBI stellt wertmäßig die größte Beteiligung des Treugebers dar. Derzeit hält der Treugeber indirekt eine Beteiligung von rund 9,51% an der RBI.

Die Geschäftstätigkeit der RBI, die über Beteiligungen an Kreditinstituten und Leasinggesellschaften in CEE und in Ländern des britischen Commonwealth sowie in der Ukraine und Russland, verfügt, ist von den wirtschaftlichen, politischen, rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen vor allem in den Finanzmärkten, der politischen Situation und möglichen oder aktuellen Konflikten (wie dem Krieg in der Ukraine) in diesen Ländern und Regionen abhängig.

Durch die mittelbare Beteiligung des Treugebers an den vorgenannten Beteiligungen der RBI können sich diese Risiken nachteilig auf die Finanzlage des Treugebers auswirken. Insbesondere ist die RBI mit einer Tochtergesellschaft in erheblichem Umfang in Russland vertreten, wodurch der Krieg in der Ukraine und die gegen Russland von einer Vielzahl von Staaten und Organisationen verhängten Sanktionen und Gegensanktionen, insbesondere von der EU und den USA, sowie die erwartete Verschlechterung der politischen und wirtschaftlichen Situation in Europa insgesamt, vor allem das Risiko einer weiteren Eskalation des Konflikts, die RBI und damit auch den Treugeber betreffen können.

Darüber hinaus prüft die RBI alle strategischen Optionen für die Zukunft der Raiffeisenbank Russland bis hin zu einem geordneten Ausstieg aus der Raiffeisenbank Russland. All dies kann sich aufgrund der Beteiligung an der RBI negativ auf den zukünftigen Konzernabschluss des Treugebers auswirken. Im November 2024 schloss die RBI den Verkauf der Priorbank JSC, der RBI-Tochtergesellschaft in Weißrussland, erfolgreich ab. Trotzdem beschloss der Vorstand der RBI, der Hauptversammlung der RBI am 26. März 2025 für das Geschäftsjahr 2024 eine Dividende von EUR 1,10 pro Aktie vorzuschlagen, und dieser Vorschlag wurde von der Hauptversammlung angenommen.

Im Geschäftsjahr 2024 musste der RBI-Gruppe erneut in Höhe von -10,7 Mio. EUR abgeschrieben werden (2023: Wertaufholung im Ausmaß von EUR 58 Millionen). Unter Berücksichtigung der anteiligen Erträge und sonstigen Kapitalveränderungen beträgt der IFRS-Buchwert zum 31. Dezember 2024 949,2 Mio. EUR (31. Dezember 2023: 932,6 Mio. EUR)..

Aufgrund der Rezession in CEE und den politischen Konflikten in Russland und der Ukraine könnte eine weitere Wertminderung zu weiteren Wertverlusten des Investments des Treugebers führen.

- **Beteiligungsrisiko in Bezug auf die voestalpine AG**

Der Treugeber hält eine 75,65 %-ige Beteiligung an der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Invest GmbH & Co OG, die ihrerseits 13,54% der Kapitalanteile an der voestalpine AG ("voestalpine") hält.

In den Bereichen Bau, Maschinenbau, Konsumgüter und Automotive wird keine wesentliche Verbesserung der Nachfrage erwartet. Der Ergebnisausblick für das Geschäftsjahr 2024/25 liegt mit einem operativen Ergebnis (EBITDA) in Höhe von rund EUR 1,3 Milliarden unter dem Wert im Vorjahr von EUR 1,7 Milliarden.

All dies könnte in Zukunft erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Treugeber haben, da Dividendenzahlungen an den Treugeber ausbleiben könnten, diese Beteiligungen ganz oder teilweise abgeschrieben werden könnten oder der Treugeber andere Maßnahmen (z.B. Veräußerung von Beteiligungen) durchführen könnte.

Marktrisiken

Aufgrund von Marktpreisänderungen können Verluste für den Treugeber entstehen (Marktrisiko).

Die Finanzmarktbedingungen üben einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Treugebers aus. Veränderungen und Schwankungen des Marktzinsniveaus (Zinsvolatilität), negative Marktzinsen, eine flache oder inverse Zinsstrukturkurve sowie Veränderungen und Schwankungen der Marktpreise an den Devisen-, Aktien-, Rohstoff- und sonstigen Märkten können sich nachteilig auf das Geschäftsergebnis des Treugebers auswirken. Die Erträge des Treugebers aus Handelsgeschäften (Zins-, Devisen- und Wertpapierhandel) können aufgrund ungünstiger Markt- oder Wirtschaftsbedingungen, insbesondere einer Ausweitung der Credit Spreads oder einer inversen Zinskurve, sinken. Der Credit Spread ist der Aufschlag, den der Treugeber einem Gläubiger für das übernommene Risiko zahlen muss. Credit Spreads werden als Aufschläge auf die tatsächlichen risikolosen Zinssätze oder als Abschläge auf die Marktpreise behandelt.

Nachteilige Entwicklungen an den Finanzmärkten können nicht nur durch rein wirtschaftliche Ereignisse ausgelöst werden, sondern auch durch Kriege (wie den Krieg zwischen der Ukraine und Russland), Terroranschläge, Naturkatastrophen, die Zins- und Geldpolitik der Nationalbanken, die Steuerpolitik, Störungen des globalen Freihandels, z. B. durch die Einführung oder Erhöhung von Zöllen, Handelsbarrieren oder anderen protektionistischen Maßnahmen oder durch andere ähnliche Ereignisse. So hat beispielsweise die derzeitige Neuausrichtung der US-Politik direkte Auswirkungen auf die Finanzmärkte und die Marktvolatilität. Infolgedessen könnten sich die jüngste Einführung neuer umfangreicher Zölle durch die USA und die Gegenmaßnahmen der bestehenden Handelspartner der USA zu einem Handelskrieg entwickeln, der die Volkswirtschaften zahlreicher Länder belasten und zu einer höheren Inflation führen könnte. Darüber hinaus können Verschiebungen an den Finanzmärkten zu höheren Kosten für die Kapital- und Liquiditätsvorsorge des Treugebers und Abschreibungsbedarf bei bestehenden Vermögenspositionen, insbesondere bei Beteiligungen des Treugebers, führen. Darüber hinaus könnte sich der Eintritt dieses Marktrisikos auch negativ auf die Nachfrage nach den von dem Treugeber angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten auswirken.

Änderungen der Zinssätze und der Rückgang der Zinsmargen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanzergebnisse des Treugebers, einschließlich des Nettozinsertrags, haben.

Das Nettozinsergebnis ist ein essentieller Teil der Betriebserträge des Treugebers. Die Zinssätze reagieren auf bestimmte Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Treugebers liegen, wie z.B. die Inflation, die Geldpolitik der Zentralbanken (z.B. die starken Zinserhöhungen der Europäischen Zentralbank ("EZB") in den letzten Jahren) und der nationalen Regierungen, die Liberalisierung der Finanzdienstleistungen und der verstärkte Wettbewerb auf den Märkten, auf denen der Treugeber tätig ist, sowie die nationalen und internationalen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen. Änderungen der Zinssätze können sich auf die Spanne zwischen dem Zinssatz, den der Treugeber für die Aufnahme von Geldern bei ihren Einlegern und anderen Investoren zahlt, und dem Zinssatz, den sie für Kredite an ihre Kunden berechnet, auswirken. Wenn die Zinsspanne sinkt, wird auch der Nettozinsertrag sinken, es sei denn, der Treugeber ist in der Lage, diesen Rückgang durch eine Erhöhung des Gesamtbetrags der von ihm an seine Kunden verliehenen Mittel auszugleichen. Eine Senkung der den Kunden berechneten Zinssätze wird sich häufig negativ auf die Margen des Treugebers auswirken, insbesondere wenn die Zinssätze für Einlagenkonten bereits sehr niedrig sind. Eine Erhöhung der den Kunden des Treugebers in Rechnung gestellten Zinssätze kann sich ebenfalls negativ auf die Zinserträge auswirken, wenn sich dadurch der Umfang der Kundenkredite verringert. Darüber hinaus erhöhen steigende Zinssätze die Schuldenbelastung für die Kreditnehmer des Treugebers und könnten daher zu steigenden Kreditverlusten führen. Aus Wettbewerbsgründen könnte sich der Treugeber auch dazu entschließen, die Zinssätze für Einlagen zu erhöhen, ohne in der Lage zu sein, die Zinssätze, die er seinen Kunden in Rechnung stellt, entsprechend zu erhöhen. Schließlich könnte eine Inkongruenz in der Struktur der zinstragenden Aktiva und der zinstragenden Passiva in einem bestimmten Zeitraum die Nettozinsmarge des Treugebers verringern und sich erheblich nachteilig auf seinen Nettozinsertrag auswirken.

Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit des Treugebers außerhalb Österreichs könnten sich nachteilig auf den Treugeber auswirken.

Wertschwankungen zwischen dem Euro und Währungen von Ländern außerhalb der Eurozone, in denen der Treugeber tätig ist, ergeben sich aus seinem Beteiligungsreich und insbesondere auf das investierte Eigenkapital in der Tschechischen Republik, das einen Anteil von ca. 10-15% des Beteiligungsengagements des Treugebers ausmacht. Aufgrund einer Währungsabwertung können die Beteiligungen - bei Umrechnung in Euro - niedriger ausfallen. Verschiebungen des Wechselkurses zwischen dem Euro und der jeweiligen Landeswährung könnten sich daher nachteilig auf die Vermögens- und Ertragslage des Treugebers auswirken.

Liquiditätsrisiko

Der Treugeber könnte nicht in der Lage sein, seinen gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen vollständig oder rechtzeitig nachzukommen (Liquiditätsrisiko).

Aufgrund der unterschiedlichen Laufzeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten des Treugebers besteht das Risiko, dass er seinen gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen entweder nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommen kann oder dass der Treugeber die erforderliche Liquidität im Bedarfsfall nur zu überhöhten Kosten beschaffen kann.

Das Liquiditätsrisiko umfasst für den Treugeber die folgenden Risikokomponenten: (i) das Zahlungsunfähigkeitsrisiko, das das Fälligkeitsrisiko (ungeplante Verlängerung der Kapitalbindungsduer von Vermögenswerten) und das Abrufrisiko (vorzeitiger Abzug von Einlagen, unerwartete Inanspruchnahme zugesagter Kreditlinien) umfasst; (ii) das Liquiditätsfristentransformationsrisiko, das das Marktliquiditätsrisiko (bilanzielle Vermögenswerte können nur zu ungünstigeren Konditionen veräußert werden) und das Refinanzierungsrisiko (Anschlussfinanzierungen können nicht oder nur zu ungünstigeren Konditionen durchgeführt werden) umfasst.

Die Verfügbarkeit von kostengünstigen Refinanzierungsquellen kann für den Treugeber unzureichend sein (Refinanzierungsrisiko).

Die Rentabilität des Treugebers hängt von seinem Zugang zu günstigen Refinanzierungsquellen ab. Aufgrund externer Faktoren (z.B. Finanzmarktkrise) oder einer Herabstufung der Bonität des Treugebers

kann der Zugang zu Refinanzierungsquellen eingeschränkt oder verteuert sein. Darüber hinaus beeinflussen das Zinsniveau und die Form der Zinsstrukturkurve die Refinanzierungskosten des Treugebers.

Der Treugeber wird von der Ratingagentur Moody's Deutschland GmbH ("Moody's") bewertet. Das Kreditrating von Moody's ist eine Bewertung der Kreditwürdigkeit des Treugebers und der Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsverzugs oder -ausfalls des Treugebers, basierend auf Bonitätskriterien. Eine Herabstufung, Aussetzung oder ein Entzug des Kreditratings würde die Wettbewerbsfähigkeit des Treugebers aufgrund steigender Refinanzierungskosten verschlechtern. Außerdem könnte dies die Zahl der potenziellen Geschäftspartner des Treugebers und damit seinen Zugang zu Liquidität einschränken. Es könnte auch dazu führen, dass der Treugeber neue Verbindlichkeiten aus bestehenden Verbindlichkeiten oder die Verpflichtung zur Stellung von Sicherheiten eingehen muss. Das Kreditrating des Treugebers hat einen wesentlichen Einfluss auf seine Refinanzierungskosten.

Zum Datum dieses Prospekts ermöglicht die EZB europäischen Finanzinstituten Refinanzierungen zum Hauptfinanzierungssatz (aktuell 2,15%) gegen Sicherheiten im Rahmen ihrer Kreditgeschäfte, die derzeit als Refinanzierungsgeschäfte der EZB mit vollständiger Zuteilung durchgeführt werden. Jede Verschärfung der Bedingungen (Zinssatz, Sicherheitenstandards, Zuteilungsverfahren) könnte die Refinanzierungskosten des Treugebers erhöhen und den Zugang des Treugebers zu Liquidität einschränken. Sollten sich die Kriterien der EZB für zentralbankfähige Sicherheiten ändern, könnte sich dies ungünstig auf die Liquiditätssituation und die Refinanzierungskosten des Treugebers auswirken und ihm den Zugang zu Liquidität einschränken. Darüber hinaus sind stabile Kundeneinlagen eine wichtige Finanzierungsquelle für den Treugeber. Ihre Verfügbarkeit wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst, die außerhalb des Einflussbereichs des Treugebers liegen, wie z.B. Vertrauensverlust der Einleger in die Wirtschaft im Allgemeinen, die Finanzdienstleistungsbranche oder der Treugeber im Besonderen, Herabstufungen des Ratings, niedrige Zinssätze und Änderungen der Wettbewerbssituation des Treugebers. Diese Faktoren können die Fähigkeit des Treugebers einschränken, ein angemessenes Niveau an Kundeneinlagen zu akzeptablen Konditionen zu halten.

Operationelles Risiko

Unerwartete Verluste können bei dem Treugeber infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Personen, Systemen oder Risikomanagementstrategien oder infolge externer Ereignisse eintreten (Operationelles Risiko/IT-Risiko/Risikomanagementrisiko).

Unter dem operationellen Risiko versteht der Treugeber die Gefahr von unerwarteten Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Personen oder Systemen oder von externen Ereignissen einschließlich des Rechtsrisikos eintreten. Solche Gefahren beziehen sich insbesondere auch auf interne Risikofaktoren des Treugebers, wie z.B. unbefugte Handlungen, Diebstahl und Betrug, Mitarbeiter-, Abwicklungs- und Prozessfehler, Betriebsunterbrechungen oder Systemausfälle, sowie auf externe Risikofaktoren, wie z.B. systemtechnische Ausfälle von Vertragspartnern oder Betrug von Kunden. Unter Rechtsrisiko versteht der Treugeber z.B. die fehlende Berechtigung eines Vertragspartners zum Abschluss einer Transaktion, Vertragsfehler oder unvollständige Transaktionsdokumentation, die dazu führen können, dass der Treugeber nicht in der Lage ist, die aus Transaktionen abgeleiteten Forderungen/Ansprüche rechtlich durchzusetzen.

Die Geschäftstätigkeit des Treugebers ist in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen (IT-Systemen) abhängig. Aufgrund virtueller Infrastruktur können alle Dienstleistungen auch über Home-Office aufrechterhalten werden. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel bei den IT-Systemen sind für den Treugeber nicht vermeidbar, sodass der laufende Betrieb verschiedener Geschäftsbereiche des Treugebers, wie Kundenbetreuung, Buchhaltung, Verwahrung, Support und/oder Kundenmanagement daher vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigt sein kann. Auch zunehmende Cyber-Angriffe können zu Ausfällen und Unterbrechungen führen. Der Eintritt solcher Risiken kann zu erhöhten Kosten oder Ertragsausfällen beim Treugeber führen. Darüber hinaus unterliegt und befolgt der Treugeber die im sogenannten Digital Operational Resilience Act (DORA, Verordnung (EU) 2022/2554) angeführten Anforderungen im Zusammenhang mit IT-Risiken und IT-Risikomanagement. Die Verpflichtung des Treugebers, diese Anforderungen einzuhalten, verursacht maßgeblichen Aufwand und erhebliche Kosten für den Treugeber. Zudem können etwaige (tatsächliche

oder auch nur angebliche) Verstöße gegen diese Anforderungen massive negative rechtliche, finanzielle und reputationsmäßige Konsequenzen für den Treugeber nach sich ziehen.

Darüber hinaus kann das Eintreten einer derzeit unvorhergesehenen Situation oder der Eintritt von aus heutiger Sicht unkalkulierbaren Risiken dazu führen, dass das Risikokontroll- und -managementsystem des Treugebers überfordert ist oder versagt.

Klima- und Umweltrisiken

Die Risiken, die sich sowohl aus den physischen Gefahren des fortschreitenden Klima- und Umweltwandels selbst als auch aus dem Übergang zu einer klimaneutralen und umweltfreundlichen Wirtschaft ergeben, können große und erhebliche Auswirkungen auf den Treugeber und seine Kunden haben.

Neben den physischen Risiken, die sich aus dem fortschreitenden Klima- und Umweltwandel für das Portfolio des Treugebers ergeben, wie z.B. Flussüberschwemmungen, Dürre und Hitze oder andere extreme Wetterereignisse oder das Fehlen notwendiger Ökosystemleistungen, stellt der in den nächsten Jahren notwendige Übergang zu einer klimaneutralen und umweltfreundlichen Wirtschaft ein erhebliches Risiko für den Treugeber und seine Kunden dar. Veränderungen der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen werden zu erheblichen Anpassungen in den Geschäftsmodellen der Unternehmen führen, die Kunden des Treugebers sind. Solche Verhaltensänderungen werden insbesondere durch steuerpolitische Lenkungsmaßnahmen getrieben. Darüber hinaus wird die daraus resultierende Verschiebung der relativen Preise auch zu starken technologischen Umwälzungen und einem veränderten Verbraucherverhalten führen. All diese Veränderungen können direkte Auswirkungen auf das Portfolio und das Geschäftsmodell des Treugebers sowie auf seine Kunden haben.

Um den Markt für die Anleger so transparent wie möglich zu gestalten, drängt insbesondere die EU-Kommission (aber auch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde) auf Anforderungen hinsichtlich der transparenten Darstellung von Klima- und Umweltrisiken für die Anleger. Die Überwachung dieser Risiken steht bereits in einem starken Fokus der europäischen Bankenaufsichtsbehörden. Darüber hinaus werden die Transparenzkriterien und -anforderungen der EU-Taxonomie und die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen zu einer weitgehend harmonisierten und transparenten Darstellung der jeweiligen Geschäftsaktivitäten von Unternehmen und auch Kreditinstituten (einschließlich des Treugebers) im Zuge der Veröffentlichungen gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 ("Taxonomieverordnung") und Verordnung (EU) 2022/2464 („CSRD“) führen. Darüber hinaus muss der Treugeber die Umsetzung der EBA-Guidelines zum Management der ESG-Risiken (Artikel 87a der Richtlinie 2013/36/EU (Eigenkapitalrichtlinie – „CRD“)) und die Offenlegung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen ("ESG") gemäß Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung (Capital Requirements Regulation - "CRR") beschleunigen. Die Umsetzung eines solchen Rechtsrahmens stellt für den Treugeber eine herausfordernde Aufgabe dar und birgt ein erhebliches Risiko für den Treugeber, wobei negative Auswirkungen und Folgen für ihn derzeit nur schwer abzuschätzen sind.

1.2. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken des Treugebers

Der Treugeber unterliegt zahlreichen strengen und umfangreichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften.

Als österreichisches Kreditinstitut ist der Treugeber verpflichtet, jederzeit zahlreiche aufsichtsrechtliche Anforderungen und Vorschriften einzuhalten, die sich laufend ändern, umfangreicher und strenger werden.

- EU Bankenpaket und Reform der Bankenunion**

Die Bankenunion ist ein System zur Beaufsichtigung und Abwicklung von Kreditinstituten (wie des Treugebers) auf EU-Ebene, das auf EU-weiten Vorschriften basiert und derzeit aus dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus und dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus besteht.

Am 7.6.2019 wurde ein Paket zur Überarbeitung der folgenden EU-Rechtsakte betreffend die Europäische Bankenunion („**EU Bankenpaket 1**“) veröffentlicht:

(i) Richtlinie 2013/36/EU (*Capital Requirements Directive – „CRD“*); (ii) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (*Capital Requirements Regulation – „CRR“*); (iii) Richtlinie 2014/59/EU (*Bank Recovery*

*and Resolution Directive – „**BRRD**“); und (iv) Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (*Single Resolution Mechanism Regulation* – „**SRMR**“).*

Am 27.10.2021 nahm die Europäische Kommission ein weiteres Paket von Überarbeitungen in der CRR und der CRD an („**EU Bankenpaket 2**“). Am 14. Dezember 2023 wurden die letzten Elemente des EU Bankenpakets 2 vereinbart und vom Europäischen Parlament und vom Rat gebilligt. Beide EU-Organe haben auch die neuen Vorschriften angenommen. Die neuen CRR-Vorschriften gelten seit dem 1. Januar 2025 (mit mehrjährigen Übergangsfristen für den Output-Floor und einige andere Bestimmungen sowie die Umsetzung der Fundamental Review of the Trading Book (FRTB), die auf 2026 verschoben wurde) und die in der CRD enthaltenen neuen Bestimmungen müssen von den Mitgliedstaaten innerhalb von achtzehn Monaten nach Veröffentlichung der Rechtstexte im Amtsblatt der EU am 19. Juni 2024 in nationales Recht umgesetzt werden.

Dieses Paket umfasst die folgenden Legislativvorschläge:

- o Umsetzung von Basel III (für Details siehe den Abschnitt „Überarbeitete BCBS Standards“ unten);
- o Nachhaltigkeit; und
- o Stärkere Instrumente für die Aufsicht.

Die geänderte CRD VI führt weitere Neuerungen ein, darunter die Integration von ESG-Faktoren und Krypto-Assets in das Risikomanagement.

Überarbeitete BCBS Standards

Am 7.12.2017, am 11.12.2018 und am 14.1.2019 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision – „BCBS“*) überarbeitete Standards seines internationalen aufsichtsrechtlichen Rahmenwerks für Kreditinstitute. Innerhalb der EU müssen die überarbeiteten Normen in EU-Recht umgesetzt werden, um anwendbar zu sein. Diese Basel III-Reformen beinhalten ua folgende Maßnahmen, die ein spezifisches und wesentliches Risiko für den Treugeber darstellen, falls sie in EU-Recht umgesetzt werden:

- o Überarbeitung des Standardansatzes und des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für die Berechnung von Kreditrisiken;
- o Überarbeitung der Messung der Verschuldungsquote (leverage ratio); und
- o ein aggregierter Output-Floor, der sicherstellt, dass die risikogewichteten Aktiva („RWA“), die durch interne Modelle generiert werden, nicht unter 72,5% Prozent der RWAs liegen, die durch die Standardansätze des Basel III-Rahmenwerks berechnet werden.

Die überarbeiteten BCBS Standards sind (aufgrund einer Verschiebung wegen COVID 19) am 1.1.2023 in Kraft getreten und werden schrittweise über einen Zeitraum von fünf Jahren eingeführt.

Am 7.12.2017 veröffentlichte das BCBS auch ein Diskussionspapier betreffend die aufsichtsrechtliche Behandlung von Staatsrisikopositionen, die für den Treugeber zu höheren Risikogewichten für bestimmte Staatsrisikopositionen führen würde.

Zudem veröffentlichte das BCBS am 31.3.2021 Dokumente betreffend die Grundsätze für operationelles Risiko und operationelle Resilienz.

Die Einhaltung dieser aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften, insbesondere auch das laufende Monitoring und die Umsetzung von neuen oder geänderten Anforderungen und Vorschriften, verursacht signifikante Kosten und zusätzlichen Aufwand für den Treugeber und dessen (tatsächliche oder auch nur mögliche) Verletzung kann wesentliche aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen und stellt ein großes Rechts- und Reputationsrisiko dar. Weiters führen strengere aufsichtsrechtliche Vorschriften und Anforderungen, wie etwa das EU-Bankenpaket 1 und 2, die überarbeiteten BCBS Standards und die Anforderungen an ESG-Risiken (insbesondere Klima- und Umweltrisiken) zu einem erheblichen Kapitalbedarf für den Treugeber und/oder resultieren in Einschränkungen und Begrenzungen des risikobezogenen Geschäfts und anderer Geschäfte des Treugebers; letzteres wird sich negativ auf die Erträge und Einnahmen des Treugebers auswirken.

Der Treugeber ist verpflichtet, jederzeit die für ihn geltenden aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen einzuhalten.

Der Treugeber ist verpflichtet, jederzeit bestimmte aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen (auf Einzelbasis und konsolidierter Basis) einzuhalten:

- So muss der Treugeber jederzeit die geltenden Mindestkapitalanforderungen gemäß Artikel 92 CRR (sog „Anforderungen nach Säule 1“ – „Pillar 1 requirements“) erfüllen. Diese umfassen eine harte Kernkapitalquote von 4,5%, eine Kernkapitalquote von 6% und eine Gesamtkapitalquote von 8%.
- Zusätzlich muss der Treugeber jederzeit die ihm von der EZB aufgrund des aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*supervisory review and evaluation process* – „**SREP**“) vorgeschriebenen Kapitalanforderungen (sog „Anforderungen nach Säule 2“ – „Pillar 2 requirements“) („**SREP-Aufschlag**“) in Form von hartem Kernkapital (*Common Equity Tier 1 – „CET 1“*) erfüllen. Zum Datum des Prospektes beträgt der für den Treugeber ermittelte SREP-Aufschlag (auf konsolidierter Basis) 2,10%, die CET 1 Quote von 56,25%, Tier 1 Quote von 75% und die Tier 2 Quote von 25%. Darüber hinaus ist der Treugeber verpflichtet, die sogenannten „Pillar 2 Guidance“ zu erfüllen.
- Weiters muss der Treugeber jederzeit die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung iSd § 22a BWG in Form von CET 1 Kapital erfüllen. Für den Treugeber ist die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung (per 31.12.2024) die Summe aus der Kapitalpuffer-Anforderung für die Einhaltung des Kapitalerhaltungspuffers iHv 2,5%, des antizyklischen Kapitalpuffers für wesentliche Kreditrisikopositionen im In- und Ausland (iHv 0,314%), des Kapitalpuffererfordernisses für systemische Gefährdung von 0,5% und die Kapitalpufferanforderung für andere systemrelevante Institute (O-SII-Puffer) iHv 0,9 %, jeweils bezogen auf den gemäß Artikel 92 Absatz 3 CRR berechneten Gesamtrisikobetrag.

Ab dem Datum dieses Prospekts gelten die Kapitalpuffer-Anforderungen sowohl für systemisch gefährdete als auch für andere systemrelevante Institute (O-SII-Puffer), jeweils auf individueller Basis (auf Ebene des Treugebers) und auf konsolidierter Basis (auf Ebene der Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eGen).

- In der "Empfehlung für den Einsatz des sektoralen Systemrisikopuffers (FMSG/6/2024)" des österreichischen Finanzmarktstabilitätsgremiums ("FMSG") vom 3.10.2024 empfiehlt das FMSG der FMA, einen Systemrisikopuffer gemäß § 23e BWG für die Teilrisikoposition Gewerbeimmobilienkredite (sektoraler Systemrisikopuffer) in Höhe von 1% dieser Risikopositionen auf konsolidierter und unkonsolidierter Ebene per 1.7.2025 festzulegen. Im dritten Quartal 2025 wird das FMSG die Notwendigkeit weiterer Erhöhungen in Zusammenschau mit den Auswirkungen der jüngsten Novelle der CRR auf die Kapitalerfordernisse der Banken evaluieren.
- Daneben hat der Treugeber nach dem BaSAG / der SRMR MREL vorzuhalten. Diese MREL-Quote ist von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und wird als prozentualer Anteil des Betrags der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten berechnet und als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags („TREA“) und des Leverage Ratio Exposure („LRE“) ausgedrückt. Zum Datum dieses Prospektes beläuft sich das MREL-Ziel für den Treugeber (auf konsolidierter Ebene der Abwicklungsgruppe) auf 21,84 % des TREA und 5,91 % der LRE.

Strengere – für den Treugeber geltende – aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen und/oder die Nichteinhaltung solcher Anforderungen können zu (ungeplantem) zusätzlichem (quantitativen oder qualitativen) Kapitalbedarf für den Treugeber und/oder zu Einschränkungen und Begrenzungen des risikobezogenen Geschäfts und anderer Geschäfte des Treugebers führen; letzteres würde sich negativ auf die Erträge und Einnahmen des Treugebers auswirken.

Der Treugeber ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und den Einlagensicherungsfonds abzuführen.

Der Einheitliche Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund* – „**SRF**“) wurde durch die SRMR errichtet und wird durch Beiträge der Kreditinstitute (einschließlich des Treugebers) und bestimmten

Wertpapierfirmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten der Bankenunion zusammengestellt. Der SRF wurde schrittweise innerhalb eines anfänglichen Zeitraums von acht Jahren (2016 – 2023) aufgebaut und hat die Zielausstattung von mindestens 1% der gedeckten Einlagen aller Kreditinstitute (einschließlich des Treugebers) der Bankenunion zum 31.12.2023 erreicht. Es besteht jedoch das Risiko, dass der Treugeber nach der nächsten Überprüfung, die Anfang 2026 oder möglicherweise sogar früher stattfindet, verpflichtet sein könnte, Beiträge an den SRF zu leisten.

Der Treugeber ist Mitglied der Österreichische Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen ("ÖRS"), der gesetzlich vorgeschriebenen (österreichischen) Sicherungseinrichtung iSd Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes („ESAEG“). Das ESAEG hat eine Zielgröße des ex ante finanzierten Einlagensicherungsfonds der ESA iHv 0,8% der gedeckten Einlagen vorgesehen, die durch Beiträge ihrer Mitglieder (einschließlich des Treugebers) bis 03.07.2024 vollständig aufzubauen war und auch erreicht wurde. Es besteht das Risiko, dass der Treugeber in der Zukunft verpflichtet sein könnte, uU weitere ex ante Beiträge oder außerordentliche ex post Beiträge an den Einlagensicherungsfonds zu leisten.

Bei besonderen Einlagensicherungsfällen im Sinne des § 27 ESAEG könnten alle Einlagensicherungssysteme und damit auch das neue Einlagensicherungssystem der ÖRS, und damit auch die Mitglieder solcher Einlagensicherungssysteme (einschließlich des Treugebers) verpflichtet sein, unverzüglich anteilig zum Entschädigungsverfahren des vom Einlagensicherungsfall betroffenen Einlagensicherungssystems beizutragen.

Die Verpflichtung des Treugebers solche Beiträge zu leisten, kann zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für den Treugeber führen und sich negativ auf seine Finanz- und Ertragslage auswirken.

Der Treugeber ist verpflichtet, umfangreiche AML-Vorschriften einzuhalten.

Der Treugeber unterliegt rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung (Anti Money Laundering-Vorschriften – „**AML-Vorschriften**“), die laufend geändert und verschärft werden. Der Treugeber ist auch zur Einhaltung aller anwendbaren Wirtschaftssanktionen, Embargos und anderer Beschränkungsmaßnahmen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sowie der Europäischen Union verpflichtet.

Die Einhaltung dieser Vorschriften verursacht maßgeblichen Aufwand und erhebliche Kosten für den Treugeber. Zudem können etwaige (tatsächliche oder auch nur angebliche) Verstöße gegen diese Vorschriften massive negative rechtliche, finanzielle und reputationsmäßige Konsequenzen für den Treugeber nach sich ziehen.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf den Treugeber anzuordnen.

Die BRRD und die SRMR bilden die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (einschließlich des Treugebers) innerhalb der Bankenunion.

Bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen (i.e. Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse) in Bezug auf den Treugeber anzuordnen, um bei Ausfall (oder drohendem Ausfall) des Treugebers eine geordnete Abwicklung durchführen und die Finanzmarktstabilität wahren zu können.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung des Treugebers sind:

- Die zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde stellt fest, dass der Treugeber ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt; und
- unter Berücksichtigung zeitlicher und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Treugebers innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft oder andere Aufsichtsmaßnahmen, darunter Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabstreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die in Bezug auf den Treugeber getroffen werden, abgewendet werden kann; und
- Abwicklungsmaßnahmen sind im öffentlichen Interesse erforderlich.

Die Abwicklungsbehörde hat sogenannte Abwicklungsbefugnisse, die sie im Rahmen oder zur Vorbereitung der Anwendung eines Abwicklungsinstruments auf den Treugeber einzeln oder in Kombination ausüben kann. Die verschiedenen Abwicklungsinstrumente sind: (i) das Instrument der Unternehmensveräußerung; (ii) das Instrument des Brückennstituts; (iii) das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten; und (iv) das Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Durch Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung kann die Abwicklungsbehörde in einer Verlusttragungskaskade berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten des Treugebers herab schreiben oder in Eigentumstitel umwandeln. Darüber hinaus kann die Abwicklungsbehörde die Trennung der werthaltigen Vermögenswerte von den wertgeminderten oder ausfallgefährdeten Vermögenswerten vornehmen und Anteile an dem Treugeber oder sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte des Treugebers auf einen privaten Käufer oder eine Brückennbank ohne Zustimmung der Anteilseigner übertragen.

Aufgrund der Mitgliedschaft im Raiffeisen IPS (R-IPS) kann der Treugeber gezwungen sein, in wirtschaftliche Schieflage geratenen Mitgliedern im Sicherungssystem finanzielle Unterstützung zu gewähren, was bei dem Treugeber zu bedeutenden Kosten und einer Bindung seiner Ressourcen führen kann.

Der Treugeber hat eine Vereinbarung über die Errichtung eines institutsbezogenen Sicherungssystems (*Institutional Protection Scheme – „IPS“*) im Sinne des Artikels 113 (7) CRR auf Bundesebene mit der RBI und den übrigen Raiffeisen Landesbanken, der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H., der Posojilnica Bank eGen, der Raiffeisen Wohnbaubank AG und der Raiffeisen Bausparkasse GmbH (*Raiffeisen IPS – „R-IPS“*) und ist mit Vertrag vom 30.3.2021 in das neue institutsbezogene Sicherungssystem (*Raiffeisen IPS – „R-IPS“*) eingetreten, das seit 28.5.2021 wirksam ist. Diese wurde durch einen Beschluss vom 15. Juli 2024, der von den Aufsichtsbehörden genehmigt wurde, dahingehend geändert, dass nun alle österreichischen Raiffeisenbanken Teil der R-IPS sind.

Die Bewilligung der FMA und der EZB für das R-IPS ist an einige Auflagen geknüpft. Der Österreichische Raiffeisenverband („ÖRV“) überwacht die Umsetzung regelmäßig.

Das R-IPS entspricht den Voraussetzungen der CRR, dh insbesondere sollen die Mitglieder in ihrem Bestand abgesichert und bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz zur Vermeidung eines Konkurses sichergestellt werden. Eine Insolvenz eines Mitglieds des R-IPS würde den Treugeber als Teil dieser Vereinbarungen direkt betreffen. Zur Sicherstellung dieses Zwecks wird von den Mitgliedern des R-IPS ein Sonderfonds dotiert, der eine rasche Hilfe sicherstellen soll. Die Dotierung dieses Sonderfonds mindert die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers.

Aufgrund der Mitgliedschaft des Treugebers im R-IPS kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder des R-IPS eine entscheidende Bedeutung für den Treugeber zu. Eine - über die Fondsdotierung hinausgehende - Zahlungsverpflichtung unter dem R-IPS könnte sich wesentlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers auswirken, da der Treugeber zur Bereitstellung finanzieller Hilfsmittel und zur Übernahme erheblicher Kosten verpflichtet und zur Verwendung zusätzlicher Ressourcen gezwungen sein könnte.

Es besteht für den Treugeber das Risiko, als Mitglied der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich und dem Raiffeisen-Kundengarantiefonds Oberösterreich Nachteile zu erleiden und dass sich diese negativ auf die Finanz- und Ertragslage auswirken.

Der Treugeber ist Mitglied der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich („RKÖ“) und des Raiffeisen-Kundengarantiefonds Oberösterreich („RKOÖ“). Die RKÖ ist ein österreichweites zusätzliches freiwilliges Einlagensicherungssystem des Raiffeisensektors.

Im Falle der Insolvenz eines RKÖ-Mitglieds oder eines RKOÖ-Mitglieds garantieren die anderen Mitglieder gemäß der Satzung der RKOÖ bzw. der RKÖ für alle von dem jeweiligen Mitglied vor dem 1. Januar 2019 begebenen Senior Unsecured Notes und alle vor dem 1. Oktober 2019 getätigten Kundeneinlagen des jeweiligen Mitglieds (siehe auch Risikofaktor "Risiko von Verlusten aufgrund der Nachrangigkeit des an den Treugeber weitergeleiteten Emissionserlöses").

Im Falle der Insolvenz eines RKÖ-Mitglieds sind die anderen RKÖ-Mitglieder unter bestimmten Voraussetzungen vertraglich verpflichtet, außerordentliche Mitgliedsbeiträge, begrenzt durch ihre

wirtschaftlichen Reserven, zu leisten, um die rechtzeitige Erfüllung der Kundenforderungen sicherzustellen. Den Kunden des insolventen RKÖ-Mitglieds werden anstelle der Insolvenzforderungen gleichwertige Forderungen gegen andere RKÖ-Mitglieder in gleicher Höhe angeboten. Im Falle der Insolvenz eines RKÖ-Mitglieds könnte der Treugeber verpflichtet sein, ausstehende garantierte Kundenforderungen zu decken.

Darüber hinaus birgt die Insolvenz eines RKOÖ-Mitglieds aufgrund der garantierten Erfüllung gesicherter Kundenforderungen des insolventen RKOÖ-Mitglieds durch die anderen RKOÖ-Mitglieder, einschließlich des Treugebers, das Risiko zusätzlicher finanzieller Verbindlichkeiten für den Treugeber.

Die Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarungen durch Kreditinstitute der Raiffeisen Bankengruppe Österreich und Oberösterreich kann zu einem zusätzlichen Liquiditätsbedarf des Treugebers selbst führen.

Der Treugeber hat mit Kreditinstituten der Raiffeisen Bankengruppe Österreich und Oberösterreich Liquiditätsmanagementvereinbarungen abgeschlossen, die die Liquiditätsbereitstellung durch den Treugeber sowie die gemeinsame Überwachung von Liquiditätskennzahlen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Liquiditätsschwierigkeiten innerhalb der Raiffeisen Bankengruppe Österreich und Oberösterreich regeln. Für den Fall, dass bestimmte Ereignisse, wie z.B. ein unerwarteter und flächendeckender Abzug von Einlagen oder schwerwiegende systemische/wirtschaftliche Krisen, eintreten, die die Liquiditätsversorgung eines teilnehmenden Kreditinstituts oder der Raiffeisen Bankengruppe Österreich insgesamt beeinträchtigen, haben sich die teilnehmenden Kreditinstitute (u.a. der Treugeber) verpflichtet, Maßnahmen zur Behebung einer solchen Präventiv- oder Krisensituation zu unterstützen und umzusetzen. Eine Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarungen durch andere Kreditinstitute der Raiffeisen Bankengruppe Österreich und Oberösterreich kann zu einem zusätzlichen Liquiditätsbedarf für den Treugeber selbst führen. Jede zusätzliche Aufnahme von Liquidität durch den Treugeber kann mit erhöhten Refinanzierungskosten verbunden sein und seine Fähigkeit, den Zahlungsverpflichtungen aus den Wandelschuldverschreibungen nachzukommen, beeinträchtigen.

Änderungen der anwendbaren Rechtsvorschriften oder deren Auslegung können zu einer Reduzierung der Gebühren und Zinsen sowie zu zusätzlichen Kosten für den Treugeber führen.

Der Treugeber muss neben den bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen eine Reihe von europäischen und nationalen Vorschriften einhalten. Änderungen der Verbraucherschutzgesetze und die Auslegung dieser Gesetze durch Gerichte oder Verwaltungsbehörden können die Gebühren, die der Treugeber von seinen Kunden für die Erbringung von Finanzdienstleistungen erhält, begrenzen. Weitere Gerichtsentscheidungen im Zusammenhang mit vertraglich vereinbarten Zinsanpassungen in Kreditverträgen können zu einer Verringerung der Zinserträge des Treugebers führen. Die Erhöhung der Stabilitätsabgabe oder die Einführung anderer spezieller Bankensteuern sowie Änderungen der internationalen Rechnungslegungsstandards und deren Auslegung können zu zusätzlichen Kosten des Treugebers führen.

Änderungen der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen oder deren Auslegung durch Gerichte oder Verwaltungsbehörden können die Fähigkeit des Treugebers, bestimmte Produkte und/oder Dienstleistungen anzubieten, beeinträchtigen und die Ertragslage des Treugebers nachteilig beeinflussen.

Im Falle eines negativen Urteils können laufende und künftige gerichtliche und behördliche Verfahren zu finanziellen und rechtlichen Belastungen des Treugebers führen (laufendes und künftiges Verfahrensrisiko).

Der Treugeber führt im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit zivil- und verwaltungsrechtliche Verfahren vor verschiedenen Gerichten und Behörden durch. Der Ausgang von anhängigen gerichtlichen oder behördlichen Verfahren kann nicht vorhergesagt werden. Rechtsstreitigkeiten sind oft komplex und dauern mehrere Jahre.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts wurde das im Jahr 2017 vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien eingeleitete Strafverfahren in Sachen "BUWOG/Terminal Tower" gegen ein ehemaliges Vorstandsmitglied des Treugebers im Zusammenhang mit dem Verkauf der bundeseigenen Immobiliengesellschaften im Jahr 2004 und gegen einen Geschäftsführer einer Tochtergesellschaft des Treugebers im Zusammenhang mit der Vermietung von Teilen des Linzer Terminal Towers durch die

Finanzbehörden mit einem rechtskräftigen Urteil des Obersten Gerichtshofes am 24. April 2025 beendet. Das ehemalige Vorstandsmitglied des Treugebers wurde zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten auf Bewährung verurteilt, der Geschäftsführer der Tochtergesellschaft wurde in allen Anklagepunkten freigesprochen. Das Urteil ist rechtskräftig und nach österreichischem Recht vollstreckbar.

Der Treugeber als juristische Person war zu keinem Zeitpunkt von dem Strafverfahren betroffen oder nach dem österreichischen Verbandshaftungsgesetz haftbar gemacht worden, noch wurden gegen den Treugeber jemals zivilrechtliche Ansprüche in diesem Zusammenhang geltend gemacht. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft von einem Geschädigten zivilrechtliche Ansprüche in unbekannter Höhe gegen den Treugeber erhoben werden könnten.

Ein negativer Ausgang laufender oder zu erwartender gerichtlicher oder behördlicher Verfahren - insbesondere der oben beschriebenen Verfahren - könnte erhebliche negative Auswirkungen auf das Ansehen und die Geschäftstätigkeit des Treugebers sowie auf seine Ertragslage haben.

1.3. Risikofaktoren in Bezug auf weitere Risiken, die den Treugeber betreffen

Der Treugeber kann Nachteile aufgrund eines intensiven Wettbewerbs oder einer Verschlechterung der Wettbewerbssituation haben (Wettbewerbsrisiko).

Der Treugeber ist ein regionales Kreditinstitut mit Schwerpunkt im Bankgeschäft mit privaten und gewerblichen Kunden. Der regionale Schwerpunkt seiner Geschäftstätigkeit liegt in Österreich und Süddeutschland. Der Treugeber ist ein Akteur in einem schwierigen, binnengesetzlichen Markt (Österreich und Süddeutschland). Die Wettbewerbsfähigkeit des Treugebers hängt in hohem Maße von seiner Fähigkeit ab, das Geschäft rasch an die Marktentwicklung anzupassen. Ein intensiver Wettbewerb mit anderen (Kredit-)Instituten oder FinTechs oder eine Verschlechterung der Wettbewerbssituation, insbesondere auf dem österreichischen und süddeutschen Heimatmarkt, sowie das nicht rechtzeitige Erkennen wesentlicher Entwicklungen und Trends im Bankensektor können dazu führen, dass der Treugeber Marktanteile in wichtigen Geschäftsbereichen verliert.

Es können potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Mitgliedern der Organe des Treugebers aufgrund deren Tätigkeit außerhalb des Treugebers entstehen.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates des Treugebers können wesentliche Geschäftsführungs- und andere leitende Funktionen (z.B. als Vorstandsmitglied, Aufsichtsratsmitglied, Chief Executive Officer (CEO), Manager, Prokurist) innerhalb des Treugebers und/oder dessen konsolidierten Tochtergesellschaften (zusammen der "**RLB OÖ Konzern**" oder der "**Konzern**"), der Raiffeisen Bankengruppe Österreich, oder in anderen Unternehmen ausüben. Diese Tätigkeiten können zu potenziellen Interessenkonflikten mit ihrer Organfunktion bei dem Treugeber führen. Solche Interessenkonflikte können insbesondere dann entstehen, wenn über Maßnahmen zu entscheiden ist, bei denen die Interessen des Treugebers von jenen des RLB OÖ Konzerns, der Raiffeisen Bankengruppe Österreich oder einzelner Gesellschaften abweichen (z.B. bei der Veräußerung wesentlicher Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Feststellung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttungen, Beteiligungen, etc.). Weiters können Verträge (z.B. Kreditverträge) des Treugebers mit den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates unter Umständen zu Interessenkonflikten führen.

2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN

Im Insolvenzfall des Treugebers besitzt der Anleihegläubiger keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern.

Die Wandelschuldverschreibungen sind unbesichert und vermitteln bis zu einer allfälligen Wandlung wirtschaftlich Zahlungsansprüche gegen den Treugeber, wobei die Emittentin für deren Abwicklung das Gestionsrisiko trägt. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Treugebers kann die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern ihre Ansprüche aus der Weiterleitung des Emissionserlöses gegen den Treugeber an die Anleihegläubiger oder an einen für sie bestellten Treuhänder abtreten. Ab diesem Zeitpunkt müssen die Anleihegläubiger ihre Ansprüche gegen den Treugeber selbstständig geltend machen, die je nach Status der Forderung aus dem weitergereichten Emissionserlös nachrangig, nicht-bevorrechtigt oder bevorrechtigt vorrangig sind. Im Fall einer Insolvenz des Treugebers kommt den Anleihegläubigern keine sonstige bevorrechtete Stellung gegenüber

sonstigen Gläubigern zu, und allfällige Fremdkapitalgeber mit Aussonderungs- und Absonderungsrechten haben in einem Insolvenzfall eine Sonderstellung gegenüber den Anleihegläubigern, wodurch sich auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ergeben kann.

Risiko, dass ein Rückkauf der Wandelschuldverschreibungen durch den Treugeber nicht zulässig ist

Ein Rückkauf der Wandelschuldverschreibungen durch den Treugeber ist nur nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zulässig. Derzeit sehen die anwendbaren Vorschriften vor, dass ein solcher Rückkauf durch den Treugeber von der Zustimmung der zuständigen Behörde bzw. Abwicklungsbehörde abhängig ist. Ein Market Making durch den Treugeber ist daher nicht möglich. Anleihegläubiger sollten sich daher nicht darauf verlassen, dass der Treugeber Schuldverschreibungen zurückkaufen wird oder kann, und tragen das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen.

Dies kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fungibilität der Schuldverschreibungen haben und dazu führen, dass sie nicht zu einem angemessenen Preis oder nur verzögert verkauft werden können.

Risiko von Verlusten aufgrund der Nachrangigkeit des an den Treugeber weitergeleiteten Emissionserlöses

Im Falle der Weiterleitung des Emissionserlöses als nachrangige Forderungen an den Treugeber werden diese Forderungen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Treugebers erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Die Nachrangigkeit setzt die Anleger im Vergleich zu vorrangigen Forderungen einem höheren Risiko aus, sodass sie ihre Anlage zum Teil oder zur Gänze verlieren können.

Risiko von Verlusten aufgrund des nicht-bevorrechtigten Status des an den Treugeber weitergeleiteten Emissionserlöses

Im Falle der Weiterleitung des Emissionserlöses als nicht-bevorrechtigte Forderungen an den Treugeber werden diese Forderungen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Treugebers erst nach den Forderungen der anderen bevorrechtigten vorrangigen Gläubiger befriedigt. Der nicht-bevorrechtigte Status setzt die Anleger im Vergleich zu bevorrechtigten vorrangigen Forderungen einem höheren Risiko aus, sodass sie Verluste früher tragen müssen, was dazu führen kann, dass die Anleger ihre Anlage zum Teil oder zur Gänze verlieren können.

Risiko, dass die Wandelschuldverschreibungen nicht zum Handel an der Wiener Börse zugelassen werden oder dass die Entwicklung des Börsekurses der Wandelschuldverschreibungen unsicher ist

Die Emittentin kann einen Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel oder Multilateralen Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse stellen. Es ist nicht gewährleistet, dass die Wiener Börse einem allfälligen Antrag stattgeben wird. In diesem Fall oder wenn die Emittentin keinen Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung stellt, sind Anleger dem Risiko ausgesetzt, dass, mit Ausnahme des außerbörslichen Handels (OTC – Over the Counter) kein Markt besteht, an dem sie die Wandelschuldverschreibungen handeln können.

Auch wenn dem Antrag der Emittentin auf Zulassung oder Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel oder Multilateralen Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse stattgegeben wird, besteht das Risiko, dass der zukünftige Börsekurs der Wandelschuldverschreibungen unter ihrem Nominale liegt. Negative Auswirkungen auf den Börsekurs können insbesondere durch eine Verschlechterung der Geschäfte des Treugebers, eine Verschlechterung des Geschäftszweigs des Treugebers oder der Gesamtwirtschaft, eine Erhöhung des Zinsniveaus und einen generellen Abschwung am Kapitalmarkt ausgelöst werden. Während der letzten Jahre haben wesentliche Schwankungen bei Börsekursen und Handelsvolumen an den Wertpapiermärkten stattgefunden. Derartige Schwankungen können nachteilige Auswirkungen für Anleger haben.

Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den Wandelschuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Wandelschuldverschreibungen kommen.

Die Liquidität (Handelbarkeit) der Wandelschuldverschreibungen wird von verschiedenen Faktoren, wie beispielsweise dem Emissionsvolumen, der Ausstattung und der Marktsituation beeinflusst. Der Handel von Wandelschuldverschreibungen kann – im Fall der Zulassung oder Einbeziehung zum Handel im Amtlichen Handel oder Multilateralen Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse – über die Börse, aber auch direkt über ein Kreditinstitut (OTC - Over the Counter) erfolgen. Es gibt gegenwärtig keinen Sekundärmarkt für die Wandelschuldverschreibungen, und es gibt keine Gewissheit, ob sich ein liquider Sekundärmarkt entwickelt, und sofern er entsteht, fortbestehen wird. Außerdem kann es bei einem teilweisen Rückkauf von Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin zu einer Reduzierung des Anleihevolumens und daher der Liquidität in der Anleihe kommen. Bei Anleihegläubigern, die während der Laufzeit Wandelschuldverschreibungen verkaufen möchten, besteht aufgrund einer möglichen geringen Liquidität der Anleihe das Risiko, dass die Wandelschuldverschreibungen zu einem aus Sicht des Anleihegläubigers fairen Marktpreis nicht verkauft werden können. In einem illiquiden Markt ist es einem Investor unter Umständen nicht möglich, Wandelschuldverschreibungen zu einem fairen Preis zu verkaufen. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleihegläubiger haben.

Eine Änderung des Zinsniveaus kann dazu führen, dass der Wert der Wandelschuldverschreibungen fällt.

Eine Änderung des Zinsniveaus führt bei festverzinslichen Wandelschuldverschreibungen zu Kursänderungen. Steigende Zinsen führen dabei zu fallenden Kursen. Je länger die Restlaufzeit von festverzinslichen Wandelschuldverschreibungen ist, umso stärker ist die Kursänderung bei Verschiebungen des Zinsniveaus. Wenn der Zinssatz am Kapitalmarkt steigt, sinkt der Kurs der festverzinslichen Wandelschuldverschreibungen üblicherweise. Anleihegläubiger, die festverzinsliche Wandelschuldverschreibungen während ihrer Laufzeit veräußern möchten, sind somit dem Risiko von Kursverlusten aufgrund eines Anstieges des Zinsniveaus ausgesetzt. Dies kann erhebliche nachteilige Auswirkungen für Anleihegläubiger haben.

Auch bei Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, die abhängig von einem Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR oder EUR-Swap Satz) oder von einem Index festgelegt wird, darf nicht von einer bestimmten Kursentwicklung der Wandelschuldverschreibungen ausgegangen werden. Die Kursentwicklung hängt von der Entwicklung des zu Grunde liegenden Referenzzinssatzes oder Indizes und dessen Laufzeit, von gegebenenfalls vereinbarten Mindest- und/oder Höchstzinssätzen und von gegebenenfalls vereinbarten Kündigungsrechten ab.

Sollte der Referenzzinssatz über den vereinbarten Höchstzinssatz steigen, erhalten Anleger nur den vereinbarten Höchstzinssatz und partizipieren somit nicht an darüber hinausgehenden Steigerungen des Referenzzinssatzes.

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) kann sich die reale Rendite der Wandelschuldverschreibungen verringern (Inflationsrisiko).

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten wie den Wandelschuldverschreibungen oder den Zinseinnahmen daraus im Vergleich zur realen Kaufkraft sinkt. Durch Inflation verringert sich die reale Kaufkraft des Zinsertrags und des Rückzahlungsanspruchs. Die reale Rendite der Wandelschuldverschreibungen ist negativ, wenn die Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen geringer sind als die Inflationsrate. Die Anleihegläubiger sind dem Risiko einer Wertminderung möglicher Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen durch Inflation ausgesetzt.

Risiko, dass Steuervorteile wegfallen oder sich die Gesetzeslage, Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis zum Nachteil der Anleger ändern (Steuerliche Risiken).

Es besteht einerseits das Risiko des Wegfalls der Steuervorteile, welche sich nach dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus ergeben (d.h. die Befreiung der Zinsen von der Kapitalertragsteuer bis zu 4% vom Nominale). Auch sonst können sich Gesetzeslage, Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis zum Nachteil der Anleger ändern, mitunter sogar rückwirkend. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Gewinne aus der Veräußerung von

Wandelschuldverschreibungen grundsätzlich mit der derzeitigen 27,5%igen Kapitalertragsteuer unabhängig von einer Behaltesdauer besteuert werden.

Im Falle einer vorzeitigen Veräußerung besteht für Anleihegläubiger das Risiko, eine niedrigere als erwartete Rendite zu erzielen und keine entsprechenden Wiederveranlagungsmöglichkeiten zu finden.

Im Fall der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen während ihrer Laufzeit kann der Anleihegläubiger eine niedrigere als die erwartete Rendite erzielen und in der Situation sein, keine Möglichkeit der Wiederveranlagung vorzufinden, die besser als oder zumindest gleichwertig wie die Wandelschuldverschreibungen sind. Das Risiko der zumindest gleichwertigen Wiederveranlagung besteht auch bei Tilgung am Ende der Laufzeit. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleihegläubiger haben.

Risiko einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin

Die Bedingungen der jeweiligen Emission können vorsehen, dass die Emittentin die Wandelschuldverschreibungen vor Ablauf ihrer Laufzeit kündigen kann. Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin unterliegen Anleihegläubiger dem Risiko, dass der Ertrag der Wandelschuldverschreibungen geringer als erwartet ausfällt. Vorzeitige Kündigungen können auch durch den Wegfall der aufsichtsrechtlichen Anerkennung nachrangig, bevorrechtigt vorrangig oder nicht-bevorrechtigt weitergeleiteter Emissionserlöse beim Treugeber ausgelöst werden.

Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind

Die BRRD legt einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten fest und verpflichtet Kreditinstitute des Europäischen Wirtschaftsraumes, Sanierungs- und Abwicklungspläne aufzustellen, die bestimmte Maßnahmen zur Wiederherstellung der langfristigen Lebensfähigkeit des Kreditinstituts im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer Finanzlage festlegen. Die Umsetzung der BRRD in Österreich erfolgte mit dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG).

Auf die Emittentin sind die Bestimmungen des BaSAG nicht anzuwenden, da diese aufgrund ihrer eingeschränkten Bankkonzession kein „Institut“ im Sinne des BaSAG ist. **Auf den Treugeber ist das BaSAG jedoch anwendbar.** Aufgrund einer besonderen zivilrechtlichen Vereinbarung (Treuhandvereinbarung) ist neben der Emittentin auch der Treugeber an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt. Die Emittentin begibt die Wandelschuldverschreibungen als Treuhänderin im eigenen Namen aber auf Rechnung und Gefahr des Treugebers. Dem Treugeber fließt der Erlös der Emission bzw. dem Angebot zu. Im Gegenzug haftet der Treugeber aufgrund der Treuhandvereinbarung für die Zahlungen des Zinsendienstes und des Kapitals der Wandelschuldverschreibungen mit seinem Vermögen gegenüber der Emittentin. Die Emittentin ist verpflichtet, alle vom Treugeber oder auf dessen Rechnung zur Bedienung der Wandelschuldverschreibungen erhaltenen Beträge bei Fälligkeit an die Anleihegläubiger weiterzuleiten. Die Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Wandelschuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder vom Treugeber zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Treugebers ist die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern berechtigt, die ihr gegen den Treugeber aus dem Treuhandverhältnis zustehenden Zahlungsansprüche an die Anleihegläubiger oder einen für sie bestellten Treuhänder unentgeltlich abzutreten. Diese Zahlungsansprüche der Emittentin, bzw. nach Abtretung die Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger oder des bestellten Treuhänders, gegen den Treugeber sind Verbindlichkeiten im Sinne des BaSAG, die auf Basis des sogenannten Bail-in Tools ganz oder teilweise herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden können.

Gemäß dem BaSAG hat der Ausschuss für Einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board – SRB) als zuständige Abwicklungsbehörde bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen insbesondere die Befugnisse, bestimmte Kapitalinstrumente (zusätzliches Kernkapital gemäß Artikel 52 Abs 1 CRR und Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 CRR) in Anteile (insbesondere Aktien) oder andere Instrumente des harten Kernkapitals (Kapitalinstrumente, die die Bedingungen gemäß Art. 28 Abs. 1 bis 4, Art. 29 Abs. 1 bis 5 oder Art. 31 Abs. 1 der CRR erfüllen) umzuwandeln oder deren Nennwert ganz oder teilweise abzuschreiben (Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente gemäß § 70 BaSAG) oder den Nennwert berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (d.h. alle Verbindlichkeiten eines

Instituts mit bestimmten Ausnahmen, wie z.B. gesicherte Einlagen und besicherte Verbindlichkeiten) ganz oder teilweise herabzusetzen oder diese berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Eigentumstitel (insb Aktien) umzuwandeln (Instrument der Gläubigerbeteiligung; auch als „Bail-In Tool“ bezeichnet).

Das SRB als zuständige Abwicklungsbehörde ist weiters berechtigt, die Bedingungen eines Vertrags (einschließlich der Anleihebedingungen bzw. Final Terms von Wandelschuldverschreibungen), bei dem ein in Abwicklung befindliches Institut Vertragspartei ist, aufzuheben oder zu ändern (z.B. die Fälligkeit anzupassen bzw. hinauszuschieben) oder einen übernehmenden Rechtsträger an dessen Stelle als Vertragspartei einzusetzen.

Das BaSAG schreibt eine zwingende Reihenfolge der Herabschreibung und Umwandlung der relevanten Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten vor:

Verluste werden zuerst von den Aktionären und somit Anteilsinhabern des in Abwicklung befindlichen Kreditinstituts getragen – (sog. hartes Kernkapital). Nach den Anteilseignern tragen die Gläubiger des in Abwicklung befindlichen Instituts die Verluste grundsätzlich in der Rangfolge der Forderungen im regulären Insolvenzverfahren wie folgt: Zusätzliches Kernkapital wie z.B. Additional-Tier 1 Emissionen, unbesicherte unbefristete nachrangige Schuldverschreibungen mit Umwandlungs- oder Herabschreibungsklauseln. In der nächsten Stufe tragen die Verluste Anleger, die in Instrumente des Ergänzungskapitals investiert haben (wie z.B. Inhaber nachrangiger Darlehen „Tier 2“, stiller Einlagen oder von Genussrechten). Danach tragen die Verluste Anleger, die in unbesicherte nachrangige Finanzinstrumente und Forderungen investiert haben (wie z.B. in Darlehen, Schuldverschreibungen, Genussrechte, welche nicht die Anforderungen an AT-1 oder T2-Instrumente erfüllen). In der fünften Stufe tragen Anleger der nicht-bevorrechtigten (non-preferred senior) Verbindlichkeiten die Verluste, wenn auf ihren niedrigeren Rang gegenüber der nachfolgenden Klasse hingewiesen wird. In einer nächsten Stufe tragen die Verluste Anleger, die in sonstige unbesicherte nicht nachrangige Instrumente investiert haben. Weiter gehören in diese Kategorie auch nicht gedeckte Einlagen über EUR 100.000,- von Großunternehmen. Nicht gedeckte Einlagen über EUR 100.000,- von Privatpersonen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen haben eine privilegierte Stellung und sind – wenn überhaupt – erst ganz zum Schluss vom „Bail-in Tool“ betroffen.

Herabgeschriebene Nennwerte von Kapitalinstrumenten oder berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sind für Anleger endgültig verloren und werden auch dann nicht kompensiert, wenn sich die finanzielle Situation des Instituts wieder bessert.

Nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten und nachrangige Verbindlichkeiten des Treugebers, die als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR gelten, und Ansprüche der Anleihegläubiger, die berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sind, können unter den oben beschriebenen Voraussetzungen abgeschrieben oder umgewandelt werden. Es ist daher möglich, dass dieaufsichtsbehördlichen Befugnisse unter dem BaSAG so eingesetzt werden, dass die Anleihegläubiger am Verlust des Treugebers beteiligt werden.

Dies kann die Rechte der Anleihegläubiger maßgeblich beeinflussen und einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Wandelschuldverschreibungen haben oder zu einem Gesamtverlust des in die Wandelschuldverschreibungen investierten Kapitals führen.

Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbstständig geltend machen.

Das Kuratorengesetz und das Kuratorenergänzungsgesetz sehen in verschiedenen Fällen, wie z.B. in einem Gerichtsverfahren oder in einem Insolvenzverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin oder den Treugeber eingeleitet werden sollte, vor, dass Anleihegläubiger ihre Ansprüche aus den Wandelschuldverschreibungen nicht eigenständig, sondern nur kollektiv durch einen vom zuständigen Gericht bestellten Kurator für alle Gläubiger der Wandelschuldverschreibungen ausüben können, wenn die Rechte der Anleihegläubiger aufgrund des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden.

Risiko, dass Zahlungen von Zinsen aufgrund der Entwicklung von Basiswerten ausfallen

Bei variabel verzinsten Wandelschuldverschreibungen ist die Zahlung von Zinsen von Basiswerten abhängig. Demzufolge hängt auch das Risiko einer Nichtleistung solcher Zinszahlungen von spezifischen Risiken ab, die mit der jeweiligen Art des Basiswerts verbunden sind. Der Marktwert solcher

Wandelschuldverschreibungen wird zusätzlich zu den oben genannten allgemeinen Risiken durch die Wertentwicklung des maßgeblichen Basiswerts für die Berechnung eines variablen Zinssatzes bestimmt. Basiswerte können Referenzzinssätze oder Indizes sein: Ein Zinssatz ist ein prozentualer Wert, mit dem aktuelle Preise am Geld- und Kapitalmarkt dargestellt werden (z. B. EURIBOR, oder EUR-Swap-Satz). Die Entwicklung der Zinssätze hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie beispielsweise Inflationsrate, Konjunkturpolitik und Wirtschaftspolitik.

Indizes: Ein Index ist eine statistische Kennzahl, mit der Veränderungen von Preisen/Kursen im Vergleich zu einem früheren Zeitpunkt (Preis-, Kursbewegungen) dargestellt werden können. Indizes werden von verschiedenen Institutionen und Marktteilnehmern am Kapitalmarkt (u.a. Börsen, Banken, Finanzinstitute) errechnet und veröffentlicht. Sie können die verschiedensten Instrumente (Aktien, Zinsinstrumente, Rohstoffe, Währungen, Inflation etc.), Märkte und Branchen abbilden. Damit bilden Indizes das Risiko der in ihnen enthaltenen Assets nach der im Index vorgenommenen Zusammensetzung/Gewichtung ab.

Sinkt der Wert des maßgeblichen Basiswerts, verringern sich die aus den Wandelschuldverschreibungen resultierenden Zinszahlungen oder fallen zur Gänze aus.

Risiko, dass die Regulierung und Reform von Referenzwerten, einschließlich des EURIBOR und weiterer Arten von Referenzwerten negative Auswirkungen auf den Wert und Ertrag der Wandelschuldverschreibungen haben kann

EURIBOR und andere Arten von Referenzsätzen und Indizes gelten als „Referenzwerte“ (auch als Benchmarks bezeichnet) gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 („Benchmark-VO“). Diese Referenzwerte sind Gegenstand fortlaufender nationaler und internationaler Reformvorschläge. In Folge solcher Reformvorschläge können Referenzwerte eine andere Wertentwicklung aufweisen als in der Vergangenheit oder ganz wegfallen. Es können sich auch sonstige Folgen ergeben, die gegenwärtig nicht absehbar sind. Jede dieser Folgen könnte wesentliche negative Auswirkungen auf ein Wertpapier haben, das an einen solchen Referenzwert gekoppelt ist, einschließlich der folgenden Ereignisse:

- Die Verwendung eines Zinssatzes oder eines Index, der ein Referenzwert ist, kann in der EU verboten werden (vorbehaltlich anwendbarer Übergangsvorschriften). In einem solchen Fall können die Wertpapiere, abhängig und nach der Art des jeweiligen Referenzwerts und den den Wertpapieren zugrundeliegenden Regelungen, aus dem Börsenhandel herausgenommen oder angepasst, vor Fälligkeit zurückgezahlt werden oder in sonstiger Weise betroffen sein.
- Die Methodologie oder sonstigen Bestimmungen des Referenzwerts können abgeändert werden, um mit den Bestimmungen der Benchmark-VO übereinzustimmen. Solche Änderungen können zu einem Absinken oder einem Anstieg des jeweiligen Wertes führen oder die Volatilität des veröffentlichten Wertes beeinflussen, was zu Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere führen kann, einschließlich einer Festlegung des Wertes nach Ermessen der Berechnungsstelle.

Fortlaufende Reforminitiativen und die verstärkten regulatorischen Kontrollen von Referenzwerten im Allgemeinen können die Kosten und Risiken erhöhen, Referenzwerte zu verwalten oder in sonstiger Weise an der Zurverfügungstellung von Referenzwerten mitzuwirken und die maßgeblichen Vorschriften und Anforderungen einzuhalten. Solche Faktoren können die Marktteilnehmer davon abhalten, weiterhin Referenzwerte zu verwalten oder daran mitzuwirken. Sie können auch zu Änderungen von Regeln oder Methodologien für Referenzwerte oder zum Verschwinden von Referenzwerten führen, einschließlich des EURIBOR.

Dies kann zur Folge haben, dass (i) Anpassungen an den Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (oder einer Kombination aus fixer und variabler Verzinsung) vorgenommen werden, (ii) der Börsenhandel eingestellt wird oder (iii) sonstige Folgen im Zusammenhang mit Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (oder einer Kombination aus fixer und variabler Verzinsung) eintreten, die an einen solchen Referenzwert gekoppelt sind. Jede dieser Folgen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der betroffenen Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung und deren Ertrag haben.

Risiko eines nicht funktionierenden Clearingsystems

Die Sammelurkunde, welche die Wandelschuldverschreibungen verbrieft, wird von der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank verwahrt. Solange die Wandelschuldverschreibungen durch die

Sammelurkunde verbrieft sind, wird die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen im Hinblick auf die Wandelschuldverschreibungen durch Zahlungen an die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Wertpapiersammelbank und die Clearingsysteme oder an deren Order zur Gutschrift (Zins- und Tilgungszahlungen) für die jeweiligen Kontoinhaber nachkommen.

Die Zahlung an die Clearingsysteme oder an deren Order befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Wandelschuldverschreibungen. Anleihegläubiger tragen daher das Risiko der Zahlungsverzögerung oder des Zahlungsausfalles wegen Funktionsstörungen der entsprechenden Abwicklungsprozesse bei der Wertpapiersammelbank und den Clearingsystemen.

Der Widerruf oder die Aussetzung des Handels mit den Wandelschuldverschreibungen kann zu einer verzerrten Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Wandelschuldverschreibungen führen.

Sollten die Wandelschuldverschreibungen an der Wiener Börse zum Handel zugelassen werden, ist die FMA berechtigt, den Handel der Wandelschuldverschreibungen auszusetzen oder eine solche Handelsaussetzung von der Wiener Börse zu verlangen, wenn dies nach Ansicht der FMA im Interesse eines ordnungsgemäß funktionierenden Marktes notwendig ist und Anlegerinteressen dem nicht entgegenstehen. Die FMA kann von der Wiener Börse auch die Handelsaussetzung im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen Marktmanipulation und Insiderhandel verlangen. Auch die Wiener Börse ist berechtigt, von sich aus eine Handelsaussetzung zu verfügen. Jede Handelsaussetzung der Wandelschuldverschreibungen kann nachteilige Auswirkungen auf die Anleger haben. Jede Handelsaussetzung der Wandelschuldverschreibungen führt dazu, dass Anleger über keinen geregelten Markt für die Wandelschuldverschreibungen verfügen. In diesem Fall fehlt Anleihegläubigern die Möglichkeit, die Wandelschuldverschreibungen über die Börse zu veräußern, und sie müssen sich nach anderen Veräußerungsmöglichkeiten umsehen. Dies kann mit einem Zeit- und Kostenaufwand verbunden sein. Überdies fehlt ein über die Börse gebildeter Referenzkurs, zu dem Geschäfte mit den Wandelschuldverschreibungen getätigt werden können.

Risiken in Zusammenhang mit ESG-Wandelschuldverschreibungen

Die Emittentin kann Wandelschuldverschreibungen mit einer bestimmten Verwendung der Nettoemissionserlöse begeben, wie z.B. grüne Wandelschuldverschreibungen, nachhaltige Wandelschuldverschreibungen, soziale Wandelschuldverschreibungen oder Wandelschuldverschreibungen mit anderen gleichwertigen Bezeichnungen („**ESG Wandelschuldverschreibungen**“). Für die Einhaltung dieser Kriterien ist allein der Treugeber verantwortlich, an den der Emissionserlös zur bestimmungsgemäßen Verwendung weitergereicht wird. Die Definition (rechtlich, regulatorisch oder anderweitig) und der Marktkonsens darüber, was ein „grünes“, „nachhaltiges“, „soziales“ oder gleichwertig gekennzeichnetes Projekt oder einen Kredit, der ein solches Projekt finanzieren kann, ausmacht oder als solches klassifiziert werden kann, ist seit mehreren Jahren in ständiger Entwicklung begriffen und wird auch weiterhin fortgesetzt. Darüber hinaus war und ist dieser Bereich Gegenstand vieler und weitreichender freiwilliger und regulatorischer Initiativen zur Entwicklung von Regeln, Richtlinien, Standards, Taxonomien und Zielen. Auf EU-Ebene erzielten, unter anderem, die Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) und die Richtlinie (EU) 2022/2464 über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, die Delegierten Verordnungen zur Taxonomie-Verordnung, der EU Green Bond Standard, die ICMA Green Bond Principles, die ICMA Social Bond Principles, die ICMA Sustainability Bond Guidelines, die ICMA Sustainability-Linked Bond Principles 2024 erste Schritte zur Definition des Begriffs „nachhaltig“.

In diesem Zusammenhang führt die Verordnung (EU) 2023/2631 (die „EuGB-Verordnung“) den „European Green Bond Standard“ oder („**EuGBS**“) als Bezeichnung ein, die von Anleiheemittenten auf freiwilliger Basis verwendet werden kann, wobei Definitionen grüner Wirtschaftstätigkeiten in der EU-Taxonomie verwendet werden, um zu definieren, was als grüne Investition gilt.

Die im Rahmen des Angebotsprogramms ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen gelten nicht als „Europäische Grüne Anleihen“ oder „European Green Bond“. Jede Tranche von Wandelschuldverschreibungen, die im Rahmen dieses Angebotsprogramms ausgegeben und als ESG-Wandelschuldverschreibungen bezeichnet wird, erfüllt nur die Kriterien und Prozesse, die im Framework, festgelegt sind. Die im Rahmen dieses Angebotsprogramms als ESG-Wandelschuldverschreibungen

ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen berechtigen die Emittentin zu keinem Zeitpunkt dazu, die Bezeichnung „Europäische Grüne Anleihen“, „European Green Bond“ oder „EuGB“ zu verwenden, und die Emittentin ist auch nicht verpflichtet, Schritte zu unternehmen, um solche grünen Anleihen für eine solche Bezeichnung zu qualifizieren.

Die Emittentin und der Treugeber können nicht zusichern, dass das jeweilige Framework und die Verwendung der Nettoemissionserlöse aus den Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise bestehende oder zukünftige gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen oder gegenwärtige oder zukünftige Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien erfüllen, die ein Anleger oder seine Anlagen gemäß seiner eigenen Satzung oder anderen maßgeblichen Regeln oder Anlageportfoliomandaten einhalten müssen. Eine Anlage in solche Wandelschuldverschreibungen entspricht möglicherweise nicht den Anforderungen eines Anlegers oder künftigen gesetzlichen Standards für Anlagen in Vermögenswerte mit „grünen“, „nachhaltigen“ oder „sozialen“ Eigenschaften.

Darüber hinaus ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, welche Auswirkungen der Europäische Green Bond Standard auf die Nachfrage der Anleger nach und die Preisgestaltung von Anleihen haben könnte, die Erlöse für grüne Zwecke verwenden und diesen Standard nicht erfüllen. Seitdem der Europäische Green Bond Standard gilt und Instrumente mit der Kennzeichnung als Europäische Grüne Anleihen auf dem Markt verfügbar sind, könnte dies die Nachfrage und Liquidität für Wandelschuldverschreibungen, die von der Emittentin als ESG-Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden, sowie deren Preis verringern.

Risiko, dass die Verwendung der Erlöse nur teilweise in ESG-Projekten veranlagt werden, die Umsetzung der ESG-Projekte oder eine Änderung bei der (Neu-)Zuteilung der Erlöse versagen kann

Die Emittentin kann in den Anleihebedingungen für eine bestimmte Serie von Wandelschuldverschreibungen vorsehen, dass ein Betrag in Höhe der Nettoerlöse aus einem Angebot dieser Wandelschuldverschreibungen speziell für Projekte zu verwenden ist, die klimafreundliche und andere ökologische Zwecke, Nachhaltigkeit oder soziale Zwecke (Environmental, Social and Governance („ESG“)) fördern („**ESG-Projekte**“). Der Treugeber hat ein Green Bond Framework für entsprechende Wandelschuldverschreibungen auf seiner Website „www.rlbooe.at“ veröffentlicht, und könnte von Zeit zu Zeit ein weiteres ESG Framework veröffentlichen (jeweils ein „**Framework**“), welches die Kriterien für die Eignung der Projekte näher spezifiziert.

Die jeweiligen Projekte oder die Nutzungen, die Gegenstand der ESG-Projekte sind, oder mit diesen in Zusammenhang stehen, können möglicherweise nicht auf diese Weise oder im Wesentlichen in Übereinstimmung mit einem Zeitplan umgesetzt werden, und dementsprechend werden diese Erlöse möglicherweise nur teilweise für diese ESG-Projekte ausgezahlt. Solche ESG-Projekte werden möglicherweise nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder überhaupt nicht oder nicht mit den Ergebnissen oder Resultaten (unabhängig davon, ob sie sich auf die Umwelt beziehen oder nicht) abgeschlossen, die von der Emittentin ursprünglich erwartet oder vorausgesehen wurden. Ferner könnten die ursprünglich als ESG-Vermögenswerte qualifizierten Vermögenswerte während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen als solche disqualifiziert werden. Darüber hinaus könnte die Laufzeit der ESG-Vermögenswerte nicht mit der Mindestlaufzeit der Wandelschuldverschreibungen übereinstimmen, so dass die Erlöse neu zugewiesen werden müssten und Ersatzvermögenswerte erforderlich wären. Eine solche Neuzuweisung könnte daran scheitern, dass es keine neuen ESG-Vermögenswerte gibt, die dem ESG-Rahmen entsprechen, so dass der Betrag, der dem Erlös aus der Emission der Wandelschuldverschreibungen entspricht, nicht wie in den jeweiligen Anleihebedingungen angegeben, verwendet wird.

Darüber hinaus kann es sein, dass die Verwendung der Nettoerlöse von Wandelschuldverschreibungen, die im Einklang mit dem Framework begeben werden, nicht den Anlagekriterien eines Anlegers entspricht. Die Nettoerlöse aus einem Angebot von Wandelschuldverschreibungen, die unter einem Framework begeben werden, könnten nicht nur für ESG-Projekte verwendet werden, sondern auch zur Deckung aller potenziellen Verluste in der Bilanz des Treugebers, unabhängig davon, ob (i) die Wandelschuldverschreibungen als „ESG“ gekennzeichnet sind und (ii) die Verluste aus ESG-Projekten oder anderen Vermögenswerten des Treugebers stammen.

Ein solches Ereignis oder Versäumnis (a) stellt (i) kein Ausfallereignis unter den Wandelschuldverschreibungen, (ii) keine Verpflichtung der Emittentin zur Rückzahlung der Wandelschuldverschreibungen, (iii) keinen Grund, die Wandelschuldverschreibungen zu kündigen, dar und (iv) hat keine Auswirkung auf die Beständigkeit und Verlustabsorptionsfähigkeit der Wandelschuldverschreibungen. Weiters stellt ein solches Ereignis oder Versäumnis (b) keinen Grund dar, (i), die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, (ii), Zahlungen unter den Wandelschuldverschreibungen zu beschleunigen und (iii) Ansprüche gegen die Emittentin zu begründen.

Jedes vorgenannte Ereignis oder jeder vorgenannte Ausfall kann erhebliche nachteilige Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Anlage in Wertpapieren haben, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden sollen. Darüber hinaus können die Inhaber verpflichtet sein, die finanziellen Risiken einer Anlage in solche Wandelschuldverschreibungen bis zu deren Endfälligkeit zu tragen oder die Wandelschuldverschreibungen aufgrund ihrer Portfoliomandate zu einem ungünstigen Marktpreis zu verkaufen.

Es können Risiken in Bezug auf ESG-Ratings oder Meinungen in Verbindung mit dem ESG-Framework bestehen.

Die Eignung oder Verlässlichkeit einer Stellungnahme eines Dritten (zB. „Second Party Opinion“ („SPO“)), die im Zusammenhang mit dem ESG-Rahmen und/oder der Emission von Wandelschuldverschreibungen und insbesondere mit ESG-Projekten zur Erfüllung von ESG-Kriterien zur Verfügung gestellt wird, bleibt für jeden Zweck ungewiss. Eine solche Stellungnahme befasst sich möglicherweise nicht mit Risiken, die sich auf den Marktpreis der Wandelschuldverschreibungen oder der ESG-Projekte auswirken, denen die Emittentin die Erlöse aus den Wandelschuldverschreibungen zuteilt. Ein späterer Widerruf eines solchen Gutachtens stellt kein Verzugsereignis im Rahmen der Wandelschuldverschreibungen dar und gibt den Inhabern kein Recht auf vorzeitige Rückzahlung oder Rücknahme oder sonstige Ansprüche gegen die Emittentin.

Darüber hinaus kann jeder Widerruf einer solchen Stellungnahme, in dem der Emittentin und dem Treugeber bescheinigt wird, dass sie die in diesem Gutachten genannten Punkte ganz oder teilweise nicht einhält, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis dieser Wandelschuldverschreibungen haben und/oder nachteilige Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Anlage in Wertpapieren, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden, nach sich ziehen.

Unabhängig davon können die ESG-Risiken, denen die Emittentin und der Treugeber ausgesetzt sind, und die damit verbundenen Managementvorkehrungen, die zur Minderung dieser Risiken getroffen wurden, in Zukunft von ESG-Ratingagenturen bewertet werden. ESG-Ratings können von ESG-Ratingagenturen unterschiedlich ausfallen, da die zur Bestimmung von ESG-Ratings verwendeten Methoden voneinander abweichen können. ESG-Ratings sind nicht notwendigerweise ein Indikator für die derzeitige oder künftige operative oder finanzielle Leistungsfähigkeit des Treugebers oder für die künftige Fähigkeit, die Wandelschuldverschreibungen zu bedienen, und gelten nur für den Zeitpunkt, zu dem sie ursprünglich ausgegeben wurden. Jeder Entzug eines ESG-Ratings kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Wandelschuldverschreibungen haben, die zur Finanzierung von ESG-Projekten bestimmt sind.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Wertpapierbeschreibung unterliegen weder die Abgabe von ESG-Ratings noch die Abgabe von Stellungnahmen Dritter zu ESG-Rahmenbedingungen oder Anleiheemissionen einer umfassenden Regulierung, und bisher haben sich keine allgemein anerkannten Branchenstandards herausgebildet. Aus diesem Grund kann es sein, dass ein solches ESG-Rating oder eine Stellungnahme eines Dritten keine faire und umfassende Zusammenfassung der zugrundeliegenden Fakten liefert oder alle relevanten Risiken berücksichtigt.

Die Notierung oder Zulassung zum Handel von ESG-Wandelschuldverschreibungen an einem speziellen ESG Segment einer Börse könnte die Erwartungen der Anleger nicht erfüllen.

Sollten die Wandelschuldverschreibungen börslich oder außerbörslich in einem speziellen ESG Segment (wie z:b. dem Vienna ESG Segment der Wiener Börse) notieren oder zum Handel zugelassen werden, könnte eine solche Notierung oder Zulassung den Erwartungen der Anleger ganz oder teilweise nicht entsprechen, in Bezug auf Anlagekriterien oder Richtlinien, denen ein solcher Anleger oder seine Anlagen entsprechen müssen, sei es aufgrund gegenwärtig oder künftig geltender Gesetze oder

Vorschriften oder aufgrund seiner eigenen Satzungen, maßgeblicher Regeln oder Anlageportfolio-Mandate, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen von Projekten, die Gegenstand von ESG-Projekten sind oder damit in Zusammenhang stehen. Darüber hinaus können die Kriterien für eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel von einer Börse oder einem Betreiber des außerbörslichen Handels unterschiedlich sein. Es ist möglich, dass eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel in Bezug auf diese Wandelschuldverschreibungen nicht erreicht wird oder während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen nicht aufrechterhalten wird.

Wenn solche Wandelschuldverschreibungen nicht mehr an einem ESG Segment einer Börse oder eines Wertpapiermarktes notieren oder zum Handel zugelassen sind, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis solcher Wandelschuldverschreibungen und möglicherweise auch auf den Marktpreis anderer Wandelschuldverschreibungen haben, die zur Finanzierung von ESG-Projekten bestimmt sind, und/oder nachteilige Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Investition in Wertpapiere haben, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden.

3. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE PARTIZIPATIONSRECHTE

Zinsen auf die Partizipationsrechte werden nur dann ausbezahlt, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden.

Jedes Partizipationsrecht wird vom Nominale jährlich mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz verzinst, wobei angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.

Die Höhe der auf die Partizipationsrechte auszuzahlenden Verzinsung hängt daher auch von der künftigen Ertragslage der Emittentin ab. Der Vorstand der Emittentin ist nicht zur Auflösung von Rücklagen verpflichtet um sicherzustellen, dass es zu einem für die Verzinsung auf die Partizipationsrechte ausreichenden ausschüttungsfähigen Gewinn kommt. Selbst wenn ein ausreichender Jahresüberschuss vorhanden sein sollte, kann der Vorstand der Emittentin beschließen, diesen ganz oder teilweise den Rücklagen zuzuweisen, so dass kein oder kein ausreichender ausschüttungsfähiger Gewinn zur Verfügung steht. Partizipationsrechte-Inhaber sind daher in besonderer Weise von der künftigen Ertrags- und Gewinnlage der Emittentin und den Entscheidungen des Vorstands der Emittentin über die Rücklagenbewegungen abhängig.

Die Emittentin kann Instrumente mit vorrangiger oder gleichrangiger Gewinnberechtigung emittieren, was die Zinszahlungen unter den Partizipationsrechten schmälern kann.

Die Emittentin kann die Emission anderer Instrumente beschließen, die eine gegenüber den Partizipationsrechten vorrangige Gewinnberechtigung vorsehen oder mit den Partizipationsrechten hinsichtlich der Gewinnberechtigung gleichrangig sind. Auf derartige Instrumente getätigte Ausschüttungen würden den zur Ausschüttung auf die Partizipationsrechte verfügbaren Gewinn (worunter ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen sind) der Emittentin und damit allenfalls die auf die Partizipationsrechte zu zahlenden Zinsen schmälern. Dies kann dazu führen, dass die Partizipationsrechte-Inhaber keine oder geringfügigere Zinszahlungen erhalten, da angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden (siehe auch den Risikofaktor gleich oben „Zinsen auf die Partizipationsrechte werden nur dann ausbezahlt, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden.“).

Die Partizipationsrechte gewähren kein Recht auf Vergütungsnachzahlung.

Sofern der ausschüttungsfähige Gewinn der Emittentin, aus welchem Grund auch immer, nicht ausreicht, um die Zinsen auf die Partizipationsrechte zu decken, erhalten die Partizipationsrechte-Inhaber keine oder nur reduzierte Zinszahlungen auf die von ihnen gehaltenen Partizipationsrechte; es besteht keine

Verpflichtung der Emittentin, in einem Geschäftsjahr nicht befriedigte Ansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber in Folgejahren nachzuzahlen (keine „Zinsnachzahlungspflicht“).

Partizipationsrechte-Inhaber nehmen im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin an der Verteilung eines allfälligen Liquidationsgewinnes teil.

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Partizipationsrechten sind unbesichert und gleichrangig mit den Stammaktionären. Im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin oder eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin an der Verteilung eines allfälligen Liquidationsgewinnes teil. Daher haben die Partizipationsrechte-Inhaber so lange keine Zahlungsansprüche, bis sämtliche Gläubiger aus nachrangigen und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zur Gänze befriedigt wurden, und selbst dann müssen sie einen allenfalls verbleibenden Restbetrag mit den im Vergleich zu den Partizipationsrechte-Inhabern gleichrangigen Stammaktionären teilen. Partizipationsrechte-Inhaber müssen daher mit dem Risiko rechnen, dass sie im Fall der Liquidation der Emittentin einen Totalverlust erleiden.

Partizipationsrechte haben eine unbegrenzte Laufzeit und sind durch Partizipationsrechte-Inhaber nicht ordentlich kündbar, sodass die Partizipationsrechte-Inhaber den finanziellen Risiken der Partizipationsrechte für eine unbegrenzte Dauer ausgesetzt sind.

Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden. Eine Rückzahlung der Partizipationsrechte vor Liquidation findet nicht statt, ausgenommen sind Rückkäufe oder Einziehung durch die Emittentin im Einklang mit geltendem Recht. Da die Partizipationsrechte-Inhaber über keine Möglichkeit verfügen, die Rückzahlung des veranlagten Kapitals zu verlangen, müssen sie sich bewusst sein, dass sie die finanziellen Risiken der Partizipationsrechte für eine unbegrenzte Dauer auf sich nehmen und das investierte Kapital nicht anderweitig einsetzen können. Für die Partizipationsrechte-Inhaber besteht das Risiko, für eine unbefristete Dauer das von ihnen eingesetzte Kapital gebunden zu haben und an der Emittentin und ihrem ungewissen, möglicherweise auch negativen wirtschaftlichen Verlauf auf Dauer beteiligt zu sein. Falls darüber hinaus auch kein (liquider) Sekundärmarkt für die Partizipationsrechte besteht, ist diese Bindung der Partizipationsrechte-Inhaber an die Emittentin noch höher. Daraus resultiert für die Partizipationsrechte-Inhaber insbesondere das Risiko, alternative Veranlagungen, die für die Partizipationsrechte-Inhaber möglicherweise günstiger wären, nicht tätigen zu können, und das von ihnen eingesetzte Kapital, für welche Zwecke auch immer, nicht auf ihren Wunsch zurück zu erhalten.

Partizipationsrechte nehmen bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.

Partizipationsrechte nehmen wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil. Wird daher ein Verlust mit dem Aktienkapital der Emittentin verrechnet, nehmen die Partizipationsrechte sinngemäß und anteilig an der Verlustverrechnung teil. Partizipationsrechte-Inhaber tragen das Risiko, dass im Falle eines Verlusts der Emittentin eine nominelle Kapitalherabsetzung stattfindet, an der die Partizipationsrechte entsprechend teilnehmen. In diesem Fall würde sich das Nominale der Partizipationsrechte im selben Verhältnis wie das Aktienkapitalnominale verringern. Partizipationsrechte-Inhaber tragen daher das Risiko, dass im Falle einer Verlustverrechnung der Emittentin das Nominale der Partizipationsrechte und damit deren Wert, Marktpreis und ein allfälliger Abfindungsbetrag im Falle der Einziehung wesentlich verringert wird.

Risiko von Verlusten aufgrund der Einziehung der Partizipationsrechte durch die Emittentin

Die Partizipationsrechte sehen kein fixes Fälligkeitsdatum vor und sind insoweit mit unbegrenzter Laufzeit ausgestattet. Die Emittentin kann die Partizipationsrechte aber einziehen. Bei der Entscheidung zu einer allfälligen Einziehung der Partizipationsrechte ist die Emittentin nicht dazu angehalten, andere als ihre eigenen Interessen zu berücksichtigen. Erfolgt eine Einziehung der Partizipationsrechte bei gesunkenen Markttrenditen, so besteht das Risiko, dass aus den Partizipationsrechten resultierende Cashflows nur zu einer schlechteren Rendite wieder veranlagt werden können. Partizipationsrechte-Inhaber sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin, sofern dies gesetzlich zulässig ist, die Partizipationsrechte zu einem für die Partizipationsrechte-Inhaber ungünstigen Zeitpunkt verringert oder zurückzahlt. Ferner sind die Partizipationsrechte-Inhaber dem Risiko ausgesetzt, dass sie wegen der Verringerung oder Rückzahlung der Partizipationsrechte keine Gewinnanteile mehr erhalten.

Risiko eines schlechteren Wandlungsverhältnisses im „bail-in“

Werden die Forderungen der Emittentin im Zuge einer gegen den Treugeber getroffenen Abwicklungsmaßnahme durch die Abwicklungsbehörde herabgeschrieben („bail-in“) oder in Anteilsrechte umgewandelt, ist für das Wandlungsverhältnis nicht das Nominale der Wandelschuldverschreibung maßgeblich, sondern der der Wandelschuldverschreibung entsprechende, herabgeschriebene Wert der Forderung der Emittentin gegen den Treugeber oder der Marktwert der für diese Forderung erhaltenen Anteilsrechte am Treugeber. Bei einem nicht ganzzahligen Ergebnis der zu liefernden Partizipationsrechte wird die Anzahl auf die nächstniedrige ganze Zahl gerundet.

Die Partizipationsrechte gewähren kein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Emittentin.

Die Partizipationsrechte gewähren ihren Inhabern kein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Emittentin, und die Partizipationsrechte-Inhaber sind nicht berechtigt, Beschlüsse der Hauptversammlung zu beeinspruchen oder abzulehnen oder sich dazu zu äußern. Partizipationsrechte-Inhabern steht kein Recht zu, Anträge in der Hauptversammlung der Emittentin zu stellen oder zu Tagesordnungspunkten oder auf sonstige Weise in der Hauptversammlung Stellung zu nehmen. Auf die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Bestellung des Vorstands und die Geschäftsführung der Emittentin haben die Partizipationsrechte-Inhaber keinen Einfluss, ebenso wenig wie auf die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung. Insbesondere können die Partizipationsrechte-Inhaber keinen Einfluss auf die Dividendenausschüttung nehmen.

II. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

A. Wandelschuldverschreibungen

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

1.1. Alle Personen, die für die in der Wertpapierbeschreibung gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte der Wertpapierbeschreibung verantwortlich sind (Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft)

Für die inhaltliche Richtigkeit der in dieser Wertpapierbeschreibung gemachten Angaben ist die Emittentin, Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1043 Wien, Brucknerstraße 8, Republik Österreich, und für die den Treugeber im Abschnitt I. unter 1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEGER RAFFEISENLANDES BANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT und Abschnitt VI. TREUGEGERBESCHREIBUNG RAFFEISENLANDES BANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT betreffenden Angaben, die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft Europaplatz 1a, 4020 Linz, Republik Österreich verantwortlich.

1.2. Erklärung zur Richtigkeit der Angaben

Der Treugeber für die im Abschnitt I. unter 1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEGER RAFFEISENLANDES BANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT und Abschnitt VI. TREUGEGERBESCHREIBUNG RAFFEISENLANDES BANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT enthaltenen Angaben und die Emittentin, erklären hiermit, dass die in der gegenständlichen Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig sind, und die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

1.3. Erklärung zu Sachverständigenberichten

Es wurden keine Berichte von Sachverständigen in diesen Abschnitt der Wertpapierbeschreibung aufgenommen.

1.4. Erklärung zu Angaben von Seiten Dritter

Es wurden keine Angaben von Seiten Dritter in diesen Abschnitt der Wertpapierbeschreibung aufgenommen.

Sofern die Aufnahme von Angaben dieser Art anlässlich einer bestimmten Emission erfolgt, wird eine Bestätigung der korrekten Wiedergabe solcher Angaben samt Quelle(n) in das jeweilige Formular für die endgültigen Bedingung aufgenommen.

1.5. Erklärung zur Billigung durch die FMA

Diese Wertpapierbeschreibung hat die FMA als zuständige Behörde in Österreich gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 iVm KMG 2019 und nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt.

Die Billigung darf nicht als Bestätigung der Qualität der in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wandelschuldverschreibungen verstanden werden.

Die Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung einer Anlage in die Wandelschuldverschreibungen treffen.

2. RISIKOFAKTOREN

Siehe Abschnitt I. RISIKOFAKTOREN unter „2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN“ und „3. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE PARTIZIPATIONSRECHTE“.

3. GRUNDLEGENDE ANGABEN

3.1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen die an der Emission/ dem Angebot beteiligt sind

Die Emission und das Angebot der Wandelschuldverschreibungen erfolgen im Interesse der Emittentin und des Treugebers. Die widmungsgemäße Verwendung des Emissionserlöses ermöglicht die Gewährung günstiger Zinskonditionen und unterstützt damit die Neuschaffung leistungsfähigen Wohnraums oder die Sanierung bestehender Wohnobjekte zu langfristig erschwinglichen Belastungen.

Interessenskonflikte von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, liegen nicht vor. Die Anleihebedingungen werden jegliche Interessen und allfällige Interessenskonflikte, die für die jeweilige Emission oder das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, näher spezifizieren.

Aufgrund einer besonderen zivilrechtlichen Vereinbarung (Treuhandvereinbarung) ist neben der Emittentin auch der Treugeber an der Emission / dem Angebot beteiligt. Die Emittentin begibt die Wandelschuldverschreibungen als Treuhänderin im eigenen Namen aber auf Rechnung und Gefahr des Treugebers. Diesem fließt der Emissionserlös aus der Emission / dem Angebot zu, den er nach den Vorgaben des „Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“ (BGBl Nr 253/1993 i.d.g.F.) („StWbFG“) verwenden wird. Im Gegenzug haftet der Treugeber aufgrund der Treuhandvereinbarung für die Zahlung der Zinsen und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen mit seinem Vermögen im Innenverhältnis gegenüber der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, während der Emittentin lediglich das Gestionsrisiko verbleibt. Die Emittentin ist verpflichtet, alle vom Treugeber oder auf dessen Rechnung zur Bedienung der Wandelschuldverschreibungen erhaltenen Beträge bei Fälligkeit an die Anleihegläubiger weiterzuleiten. Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Wandelschuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder vom Treugeber zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Treugebers ist die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern berechtigt, die ihr gegen den Treugeber aus dem Treuhandverhältnis zustehenden Zahlungsansprüche an die Anleihegläubiger oder einen für sie bestellten Treuhänder unentgeltlich abzutreten.

3.2. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die Emissionserlöse des Angebotes der Wandelschuldverschreibungen dienen der Refinanzierung von Ausleihungen sowie der Finanzierung der Geschäftstätigkeit des Treugebers.

Die Emittentin und der Treugeber werden folgende Auflagen des StWbFG einhalten: Der Emissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und wird innerhalb von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet.

ESG-Wandelschuldverschreibungen:

Die Endgültigen Bedingungen einer bestimmten Serie von Wandelschuldverschreibungen können vorsehen, dass die Emittentin und Treugeber beabsichtigen, einen Betrag, der dem Nettoerlös aus einem Angebot dieser Wandelschuldverschreibungen entspricht, speziell für Projekte und Aktivitäten zu verwenden, die ESG-Zwecke fördern. **Diese spezielle Mittelverwendung bezieht sich jedoch ausschließlich auf die Mittelverwendung durch den Treugeber und erstreckt sich nicht auf die Mittelverwendung nach erfolgter Wandlung in Partizipationsrechte der Emittentin.**

Der Treugeber stellt weitere Einzelheiten in Bezug auf (i) ESG-Anleiheemissionen im Framework zur Verfügung, dessen aktueller Stand auf der Website der Emittentin „<http://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2025>“ und des Treugebers „www.rlbooe.at“ veröffentlicht wird, und (ii) in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen unter "Verwendung der Nettoemissionserlöse". Dieses Framework kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Das Framework ist nicht Bestandteil dieses Prospekts und soll auch nicht als solcher angesehen werden. Das Framework legt die Förderkriterien für ESG-Projekte auf der Grundlage der Empfehlungen der ICMA Sustainability Bond Guidelines fest, die unter anderem darauf abzielen, Emittenten bei der Finanzierung umweltfreundlicher und nachhaltiger

Projekte zu unterstützen und transparente Leitlinien für bewährte Praktiken auf den Märkten für ESG Wandelschuldverschreibungen bereitzustellen.

Darüber hinaus wird der Treugeber in jedem weiteren ESG-Framework nähere Angaben zu künftigen ESG-Anleiheemissionen machen, die (i) auf der Website der Emittentin (<http://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2025>) und des Treugebers (www.rlbooe.at) veröffentlicht werden, sobald das entsprechende Framework fertiggestellt ist, und (ii) in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen im Abschnitt "Verwendung der Nettoemissionserlöse".

Informationen zu den Förderkriterien für die Zuweisung des Betrages, der dem Nettoerlös der als grüne oder soziale Wandelschuldverschreibungen begebenen Wandelschuldverschreibungen entspricht, an ESG-Projekte können in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen dargelegt werden.

Berichterstattung

Die Emittentin und der Treugeber beabsichtigen, auf ihrer Website (<http://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2025> und www.raiffeisen.at/ooe/rb/de/meine-bank/de-investor-relations.html) Informationen über das Framework und/oder über die als ESG-Wandelschulschuldverschreibungen begebenen Wandelschuldverschreibungen zu veröffentlichen. Darüber hinaus wird der Treugeber ein Jahr nach der Emission der betreffenden als ESG-Wandelschuldverschreibungen begebenen Wandelschuldverschreibungen eine Berichterstattung über die Zuteilung der Nettoemissionserlöse an das förderungswürdige Kreditportfolio erstellen und leicht zugänglich aufbewahren, die jährlich bis zur vollständigen Zuteilung der Nettoemissionserlöse zu erneuern ist.

Externe Überprüfung

Gemäß der Empfehlung in den ICMA Sustainability Bond Principles, die Übereinstimmung mit den Hauptmerkmalen der ICMA Sustainability Bond Principles durch eine externe Prüfung zu bestätigen, hat der Treugeber Institutional Shareholder Services Inc., 702 King Farm Boulevard, Suite 400, Rockville, Maryland 20850, USA („**ISS ESG**“), als SPO-Anbieter beauftragt. Diese SPO deckt Emissionen von ESG-Wandelschuldverschreibungen des Treugebers ab. ISS ESG hat die Robustheit und Glaubwürdigkeit des Frameworks und die beabsichtigte Verwendung der Nettoemissionserlöse im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen Industriestandards bewertet und ihre SPO dazu vorgelegt (wie auf der Website des Treugebers (www.raiffeisen.at/ooe/rb/de/meine-bank/de-investor-relations.html) offengelegt). Weder diese SPO noch andere SPO sind dazu bestimmt, Kredit-, Markt- oder andere Aspekte einer Anlage in Wandelschuldverschreibungen zu behandeln, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Marktpreis, Marktfähigkeit, Anlegerpräferenz oder Eignung eines Wertpapiers. Eine solche SPO ist eine Meinungsäußerung und keine Tatsachenbehauptung. Um Zweifel auszuschließen, sind solche SPO weder durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen worden, noch gelten sie als Bestandteil dieses Prospekts. Eine solche SPO stellt keine Empfehlung der Emittentin, des Treugebers oder einer anderen Person zum Kauf, Verkauf oder Halten solcher Wandelschuldverschreibungen dar und ist auch nicht als solche zu verstehen. Solche SPO sind nur zu dem Zeitpunkt aktuell, an dem die SPO ursprünglich ausgegeben wurde und können von dem/den jeweiligen Anbieter(n) jederzeit aktualisiert, ausgesetzt oder zurückgezogen werden. Potenzielle Anleger müssen die Relevanz solcher SPO und/oder der darin enthaltenen Informationen und/oder des Anbieters solcher SPO für den Zweck einer Anlage in solche Wandelschuldverschreibungen selbst bestimmen. Gegenwärtig unterliegen die SPO-Anbieter keinen besonderen aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Regelungen oder Kontrollen. Die Gläubiger haben möglicherweise keinen Regressanspruch gegen diese Anbieter. Weder die Emittentin, der Treugeber oder eines ihrer verbundenen Unternehmen noch eine andere in diesem Prospekt erwähnte Person gibt eine Zusicherung hinsichtlich der Eignung oder Verlässlichkeit von Stellungnahmen oder Bescheinigungen eines SPO-Anbieters (unabhängig davon, ob dieser vom Treugeber beauftragt wurde oder nicht), die im Zusammenhang mit der Emission von Wandelschuldverschreibungen, die als ESG-Wandelschuldverschreibungen begeben werden, und insbesondere mit ESG-Vermögenswerten zur Erfüllung von Umwelt- und/oder anderen Kriterien zur Verfügung gestellt werden, für irgendeinen Zweck.

Weder die Emittentin, der Treugeber eines ihrer verbundenen Unternehmen noch eine andere im Prospekt genannte Person gibt eine Zusicherung hinsichtlich der Eignung von Wandelschuldverschreibungen zur Erfüllung von Umwelt-, Sozial- und/oder Nachhaltigkeitskriterien ab,

die von potenziellen Anlegern im Hinblick auf Anlagekriterien oder -richtlinien, denen diese potenziellen Anleger oder ihre Anlagen entsprechen müssen, gefordert oder erwartet werden. Weder die Emittentin noch der Treugeber haben eine Bewertung solcher Frameworks, eine Überprüfung, ob ESG-Projekte die in solchen Frameworks festgelegten Kriterien erfüllen, oder die Überwachung der Verwendung der Erlöse vorgenommen und sind auch nicht dafür verantwortlich.

Die Zahlung von Kapital und Zinsen der grünen Anleihen und/oder Social Bonds erfolgt aus den allgemeinen Mitteln des Treugebers gemäß der Treuhandvereinbarung und ist nicht direkt an die Leistung von ESG-Projekten gebunden.

Die Weitergabe des Emissionserlöses als bevorrechtigte vorrangige Verbindlichkeiten, als nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten oder als Nachrangige Verbindlichkeiten, von als ESG-Wandelschuldverschreibungen begebenen Wandelschuldverschreibungen, unterliegen in vollem Umfang den CRR-Zulässigkeitskriterien und den BRRD-Anforderungen für Eigenmittel und zulässige Fremdkapitalinstrumente und tragen daher die damit verbundenen Risiken der Verlustübernahme. Ein Versagen des Treugebers in Bezug auf die Verwendung der Nettoemissionserlöse aus diesen Wandelschuldverschreibungen oder die erwartete Wertentwicklung der zulässigen ESG-Vermögenswerte gefährdet nicht die Qualifikation (i) der bevorrechtigten vorrangigen Verbindlichkeiten und der nicht-bevorrechtigten Verbindlichkeiten als zulässige Fremdkapitalinstrumente und (ii) der Nachrangigen Verbindlichkeiten als Tier 2-Instrumente.

Die im Rahmen dieses Programms als ESG-Wandelschuldverschreibungen begebenen Wandelschuldverschreibungen sind möglicherweise zu keinem Zeitpunkt berechtigt, die Bezeichnung "European Green Bond" gemäß dem EU Green Bond Standard zu verwenden, und die Emittentin und der Treugeber sind auch nicht verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, damit solche ESG-Wandelschuldverschreibungen für eine solche Bezeichnung in Frage kommen.

4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE

4.1. Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN

Es handelt sich bei den Wandelschuldverschreibungen um Schuldverschreibungen, die dem Inhaber zunächst Rechte wie aus Schuldverschreibungen mit fixer, variabler oder zunächst fixer und dann variabler Verzinsung verschaffen, ihm aber zugleich das Recht einräumen, zu gewissen, in den Anleihebedingungen vorgesehenen Stichtagen, diese Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte der Emittentin umzutauschen. Zur Ermöglichung dieses Umtauschs hat die Emittentin durch Beschluss der Hauptversammlung sowie deren Aufsichtsrat die Ausgabe von Partizipationsrechten im erforderlichen Umfang beschlossen. Solange der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen von der Ausübung seines Umtauschrechts absieht, entspricht das Wertpapier Schuldverschreibungen mit fixer, variabler oder zunächst fixer und dann variabler Verzinsung. Diese weisen zu definierten Kuponterminen eine fixe, variable oder zunächst fixe und dann variable Verzinsung auf.

Partizipationsrechte:

Zur Beschreibung der Partizipationsrechte verweist die Emittentin auf den anschließenden Punkt B dieses Abschnittes II., der die laut Anhang 18 der Prospekt-Verordnung erforderlichen Angaben beinhaltet.

Die ISIN der jeweiligen Emission wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft übt die ihr gemäß der Konzession zustehende Emissionsbefugnis treuhändig für ihre Treugeber aus.

Die Emission der Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin wird durch deren Bankenkonzession nach § 1 Abs. 1 Z 10 BWG abgedeckt. Die satzungsmäßige Ermächtigung zur Begebung von Wandelschuldverschreibungen findet sich in § 2 Abs. 1 der Satzung der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft.

Für die Zinszahlungen und Rückzahlung der Wandelschuldverschreibungen haftet die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft als Treugeber, nicht jedoch die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft.

Diese Rechtskonstruktion wurde durch das Bundesministerium für Finanzen (GZ 27 0200/4-V/13/95) ausdrücklich bestätigt. Die von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft treuhändig emittierten Wandelschuldverschreibungen scheinen auf der Passivseite der Bilanz als verbrieft Verbindlichkeiten und auf der Aktivseite als Forderungen an Kreditinstitute auf. Im Anhang zum Jahresabschluss der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft ist offengelegt, dass es sich hierbei um Treuhandforderungen und Treuhandverbindlichkeiten handelt.

Hinsichtlich der für die Partizipationsrechte erforderlichen Angaben wird auf Punkt 2.2. im anschließenden Teil B dieses Abschnittes II. verwiesen.

4.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind

Die Wandelschuldverschreibungen werden auf Inhaber lautend begeben und sind zur Gänze physische Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz oder durch eine digitale Sammelurkunde gemäß § 24 lit e Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wandelschuldverschreibungen besteht nicht. Erhöht oder vermindert sich das Nominale der Emission, wird die Sammelurkunde entsprechend angepasst. Die Sammelurkunden werden bei der OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen schuldrechtliche Ansprüche auf Herausgabe der Wandelschuldverschreibungen zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen des Verwahrers übertragen werden können.

4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere

Das Gesamtvolume der jeweiligen Emission wird in den einschlägigen Endgültigen Bedingungen angegeben.

4.5. Währung der Wertpapieremission

Die Emission wird in Euro begeben.

4.6. Rang der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die den Rang beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten nachordnen können

Der Rang einer Emission bestimmt sich nach dem Rang des vom Treugeber im jeweiligen Formular für die endgültigen Bedingungen festgelegten Ranges des Emissionserlöses. Bei den Wertpapieren handelt es sich um nicht gedeckte Wandelschuldverschreibungen, deren Emissionserlöse an den Treugeber als bevorrechtigte vorrangige („preferred senior“), nicht-bevorrechtigte („non-preferred senior“) oder nachrangige („subordinated“) Verbindlichkeiten weitergegeben werden können.

Die an den Treugeber weitergereichten Verbindlichkeiten und die Wandelschuldverschreibungen können vom Treugeber nur mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde gemäß den Artikeln 77 und 78 CRR bzw. Artikeln 77 und 78a CRR zurückgekauft oder vorzeitig gekündigt, getilgt oder zurückgezahlt werden.

Hinsichtlich der Partizipationsrechte wird auf Punkt 2.5 in Teil B dieses Abschnittes II. verwiesen.

Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als bevorrechtigte vorrangige („preferred senior“) Verbindlichkeiten

Bevorrechtigte vorrangige Verbindlichkeiten begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Treugebers und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR mit Ausnahme von Artikel 72b (2) lit d CRR) des Treugebers für die MREL Anforderung zählen, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Treugebers zumindest gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Diese Verbindlichkeiten unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Diese Verbindlichkeiten sind nicht (und werden zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

Auf diese Verbindlichkeiten kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.

Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nicht-bevorrechtigte („non-preferred senior“) Verbindlichkeiten

Nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten begründen nicht besicherte Verbindlichkeiten des Treugebers und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR) des Treugebers für die MREL Anforderung zählen, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens des Treugebers:

- (a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten des Treugebers sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitle gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-bevorrechtigten Instrumenten oder Verbindlichkeiten des Treugebers sind, die die Kriterien für Schuldtitle gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten des Treugebers, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den weitergereichten Verbindlichkeiten sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR des Treugebers; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR des Treugebers; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 CRR des Treugebers; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten des Treugebers sind;

all dies in Übereinstimmung mit und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Nachrangigkeit der weitergereichten Verbindlichkeiten gemäß § 131 Abs 3 BaSAG.

Diese Verbindlichkeiten unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Diese Verbindlichkeiten sind nicht (und werden zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

Auf diese Verbindlichkeiten kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.

Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als Nachrangige („subordinated“) Verbindlichkeiten

Nachrangige Verbindlichkeiten werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Treugebers erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger und Inhaber berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Art 72b CRR befriedigt.

Nachrangige Verbindlichkeiten begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten des Treugebers, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten des Treugebers gleichrangig aber nachrangig gegenüber berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Art 72b CRR sind. Nachrangige Wandelschuldverschreibungen gelten als Verbindlichkeiten des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Gegen Forderungen des Treugebers darf nicht mit Rückzahlungspflichten des Treugebers aus diesen Wandelschuldverschreibungen aufgerechnet werden und für die Wandelschuldverschreibungen dürfen

keine vertraglichen Sicherheiten durch den Treugeber oder ihm nahestehende Unternehmen bestellt werden.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der weitergereichten Verbindlichkeiten als Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die weitergegebenen Emissionserlöse aus den Wandelschuldverschreibungen beim Treugeber nicht wie dargestellt angerechnet werden können.

4.7. Beschreibung der Rechte die an die Wertpapiere gebunden sind – einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen – und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Die Wandelschuldverschreibungen berechtigen deren Inhaber zum Bezug von Zinsen, zum Erhalt des Tilgungsbetrags bei Fälligkeit sowie zur Wandlung.

Treuhandverhältnis / Haftung

Aufgrund einer besonderen zivilrechtlichen Vereinbarung (Treuhandvereinbarung) ist neben der Emittentin auch der Treugeber an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt. Die Emittentin begibt die Wandelschuldverschreibungen als Treuhänderin im eigenen Namen aber auf Rechnung und Gefahr des Treugebers. Diesem fließt der Emissionserlös aus der Emission bzw. dem Angebot zu. Im Gegenzug haftet der Treugeber aufgrund der Treuhandvereinbarung für die Zahlung der Zinsen und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen mit seinem Vermögen im Innenverhältnis gegenüber der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, während der Emittentin lediglich das Gestionsrisiko verbleibt. Die Emittentin ist verpflichtet, alle vom Treugeber oder auf dessen Rechnung zur Bedienung der Wandelschuldverschreibungen erhaltenen Beträge bei Fälligkeit an die Anleihegläubiger weiterzuleiten. Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Wandelschuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder vom Treugeber zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Treugebers ist die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern berechtigt, die ihr gegen den Treugeber aus dem Treuhandverhältnis zustehenden Zahlungsansprüche an die Anleihegläubiger oder einen für sie bestellten Treuhänder unentgeltlich abzutreten.

Die Treuhandschaft der Emittentin endet bei Wandlung in Partizipationsrechte. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt auf eigene Rechnung der Emittentin.

Wandlungsrecht

Wandelschuldverschreibungen sind Anleihen einer Aktiengesellschaft, die neben dem Forderungsrecht auch ein Wandlungsrecht verbrieften. Sie können gemäß den Wandlungsbedingungen in Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gewandelt (umgetauscht) werden.

Je eine Wandelschuldverschreibung im Nominale von EUR 100,00 berechtigt den Inhaber zur Wandlung in 10 Stück auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft im Nominale von je EUR 1,00 (die „Partizipationsrechte“). Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 je Partizipationsrecht. Die Partizipationsrechte sind ab dem Datum der Wandlung zinsberechtigt. Das Datum, wann das Wandlungsrecht erstmalig ausgeübt werden kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Danach kann es zu jedem weiteren Kupontermin ausgeübt werden.

Die Wandlungserklärung kann ausschließlich durch Ausfüllen eines Formulars gemäß den Bestimmungen des AktG erfolgen, das von einer als Zahlstelle gemäß § 6 der Anleihebedingungen der Wandelschuldverschreibung definierten Bank rechtzeitig vor einem Wandlungstermin kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Die Wandlungserklärung muss spätestens 15 Bankarbeitstage im Sinne des § 15 der Anleihebedingungen vor dem Wandlungstermin der in § 6 der Anleihebedingungen der Wandelschuldverschreibung genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein. Die Wandlungserklärung ist für die Gläubiger sofort bindend und wird gegenüber der Emittentin mit fristgerechtem Eingang bei der in § 6 der Anleihebedingungen der Wandelschuldverschreibung genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle wirksam. Gleichzeitig ist das

Wertpapierdepot bekanntzugeben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind.

Mit der Wandlung in Partizipationsrechte endet die Treuhandschaft der Emittentin hinsichtlich des Nominales der gewandelten Wandelschuldverschreibungen. Die Emittentin begibt die Partizipationsrechte auf eigene Rechnung.

Werden die Forderungen der Emittentin im Zuge einer gegen den Treugeber getroffenen Abwicklungsmaßnahme durch die Abwicklungsbehörde herabgeschrieben („bail-in“) oder in Anteilsrechte umgewandelt, ist für das Wandlungsverhältnis nicht das Nominale der Wandelschuldverschreibung maßgeblich, sondern der der Wandelschuldverschreibung entsprechende, herabgeschriebene Wert der Forderung der Emittentin gegen den Treugeber oder der Marktwert der für diese Forderung erhaltenen Anteilsrechte am Treugeber. Bei einem nicht ganzzahligen Ergebnis der zu liefernden Partizipationsrechte wird die Anzahl auf die nächstniedrige ganze Zahl gerundet. Der Marktwert wird von der Emittentin unter Heranziehung der von der Abwicklungsbehörde gemäß § 54 BaSAG vorgenommenen Bewertung und des zuletzt vor dem Wandlungsstichtag veröffentlichten Jahresabschlusses des Treugebers bindend festgesetzt. Bei einem Marktwert von Null gilt das Wandlungsrecht als nicht ausgeübt.

Bei Kapitalmaßnahmen oder Ausgabe weiterer Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin stehen den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen keine Bezugsrechte zu.

Kündigungsrecht

Die Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission können vorsehen, dass

- eine ordentliche Kündigung seitens der Anleihegläubiger und der Emittentin ausgeschlossen ist;
- die Emittentin berechtigt ist, die Wandelschuldverschreibungen ordentlich zu kündigen;
- im Falle der Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als Nachrangige Verbindlichkeiten („subordinated“) die Emittentin berechtigt ist, aus außerordentlichen Gründen gemäß Artikel 78 Abs 4 CRR zu kündigen, wenn sich dieaufsichtsrechtliche Einstufung der Verbindlichkeiten oder die steuerliche Behandlung beim Treugeber wesentlich verändert, oder
- die Emittentin berechtigt ist, bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als bevorrechtigte vorrangige und nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten bei Vorliegen eines MREL-Aberkennungssereignisses zu kündigen.

Diesfalls werden die Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission die Kündigungsfrist und Kündigungstermine spezifizieren.

Recht auf Zinszahlung

Die Wandelschuldverschreibungen verbrieften einen Zinsertrag, welcher in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.

Tilgung

Die Wandelschuldverschreibungen werden, soweit der Anleger sein Recht auf Wandlung nicht ausübt, am Ende der Laufzeit zu 100,00% des Nominales getilgt. Näheres wird in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert.

Werden die Forderungen der Emittentin im Zuge einer gegen den Treugeber getroffenen Abwicklungsmaßnahme durch die Abwicklungsbehörde herabgeschrieben („bail-in“) oder in Anteilsrechte umgewandelt, erfolgt die Tilgung zum herabgesetzten Betrag oder durch Auskehren der entsprechenden Anteilswerte am Treugeber, wobei ein Spitzenausgleich durch bare Zuzahlung erfolgt, wenn sonst ein Bruchteil eines Anteilsrechtes zu liefern wäre.

4.8. Angaben zum Zinssatz und Bestimmung zur Zinsschuld

Allgemeines

Die Basis der Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen ist ihr Nominale. Verzinsungsbeginn sowie die Zinstermine und Zinsperioden werden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission näher spezifiziert.

Die Zinsperiode bezeichnet einen Zeitraum, für den die Zinsen in gleicher oder unterschiedlicher Weise berechnet und bezahlt werden. Die einzelnen Zinsperioden bilden den Gesamt-Zinsenlauf.

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibung endet mit dem der Fälligkeit oder dem allfälligen Wandlungstermin vorangehenden Tag.

Zinsberechnungsstelle ist die Emittentin.

Bankarbeitstag- und Zinstagekonvention

Die Berechnung der Zinsen erfolgt bei Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Variante 2) und mit zunächst fixer und dann variabler Verzinsung (Variante 3) auf Basis act./act. (ICMA), following unadjusted oder 30/360, modified following adjusted oder act./360, modified following adjusted, 30/360, following unadjusted, act./365, modified following adjusted wie in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert.

Bei Wandelschuldverschreibungen mit fixer Verzinsung gilt immer act./act. (ICMA), following unadjusted.

Zinssatz

Die Wandelschuldverschreibungen können ausgestattet sein:

- a) mit fixer Verzinsung (Variante 1);
- b) variabler Verzinsung (Variante 2); oder
- c) zunächst mit fixer und dann mit variabler Verzinsung (Variante 3).

Die maßgebliche Verzinsungsart (Variante 1, 2 oder 3) wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission festgelegt.

a) Fixer Zinssatz (Variante 1)

Die Wandelschuldverschreibungen werden mit einem festen Prozentsatz vom Nominale verzinst, wobei der gleiche Zinssatz für alle Zinsperioden oder unterschiedliche Zinssätze für die einzelnen Zinsperioden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden können.

b) Variable Verzinsung (Variante 2)

Als Basis für die Verzinsung können herangezogen werden:

- ein Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR oder EUR-Swap-Satz); oder
- ein Index.

Der variable Zinssatz wird im Allgemeinen durch einen Auf- oder Abschlag vom Basiswert (zuzüglich/abzüglich eines bestimmten %-Satzes oder Basispunkte) bzw. durch ein Vielfaches oder einen Bruchteil des Basiswerts berechnet.

Zur Berechnung einer variablen Verzinsung, die direkt an einen Index gebunden ist, können Auf- oder Abschläge (zuzüglich/abzüglich eines bestimmten %-Satzes oder Basispunkte) für die gesamte Laufzeit oder unterschiedlich für die einzelnen Zinsperioden vorgesehen werden.

Zur Berechnung einer variablen Verzinsung, die an die Entwicklung eines Indexwerts zwischen bestimmten Zeitpunkten gebunden ist, wird der Schlusswert des betreffenden Index zu bestimmten Zeitpunkten vor jedem Zinstermin (T_1 und T_2) ermittelt. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht einer bestimmten Partizipation an dem Wert aus der Division von T_1 durch T_2 . Auf- oder Abschläge (zuzüglich/abzüglich eines bestimmten %-Satzes oder Basispunkte) können für die gesamte Laufzeit oder unterschiedlich für die einzelnen Zinsperioden vorgesehen werden.

Wenn kein Mindestzinssatz im Vorhinein gewählt ist und die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz ergibt, so werden die Wandelschuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.

Der Zinssatz wird kaufmännisch auf in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegebene Nachkommastellen gerundet.

Der jeweilige Basiswert sowie die oben genannten Details zur Berechnung des variablen Zinssatzes werden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert.

Benchmark-VO / Register

Die Referenzzinssätze, die den Wertpapieren zugrunde liegen können, werden durch mehrere Administratoren bereitgestellt. Das European Money Markets Institute (EMMI), das die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) bereitstellt, ist im Register der ESMA eingetragen. Die ICE Benchmark Administration Limited (IBA), die den 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz bereitstellt, wurde zum Datum dieser Wertpapierbeschreibung nicht in das ESMA-Register eingetragen. Mit Delegierter Verordnung (EU) 2023/2222 vom 14. Juli 2023 zur Verlängerung des in Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Übergangszeitraums für Referenzwerte aus Drittstaaten wurde der in Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 genannte Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

Dieses Register ist auf der Homepage der ESMA unter „www.esma.europa.eu“ veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen spezifizieren, ob der jeweilige Referenzzinssatz als Referenzwert im Sinne der Benchmark-VO gilt. Ist dies der Fall, werden die Endgültigen Bedingungen weiters spezifizieren, ob der Referenzzinssatz von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register der ESMA eingetragen ist.

c) Zunächst fixe und dann variable Verzinsung (Variante 3)

Die Wandelschuldverschreibungen werden zunächst mit einem fixen Zinssatz verzinst, wobei dieser für die gesamte Fixzinsperiode gleich oder unterschiedlich sein kann.

Nach der Fixzinsperiode werden die Wandelschuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz verzinst. Siehe dazu oben unter b).

Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen

Siehe § 15 der Anleihebedingungen in den Varianten 2 und 3.

Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses wird die Emittentin in Abstimmung mit der Berechnungsstelle, falls eine bestimmt wurde, und in gutem Glauben und auf eine Weise handelnd, die dem wirtschaftlichen Gehalt der Wandelschuldverschreibungen für beide Seiten am ehesten entspricht (das „Ersetzungsziel“), einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt. Der „Ersatz-Referenzzinssatz“ ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem von der Emittentin im billigen Ermessen festgelegten Referenzzinssatz ergibt, der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Wandelschuldverschreibungen zu verwenden, mit den von der Emittentin im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (z.B. in Form von Auf- oder Abschlägen).

Unabhängig davon kann die Emittentin auch ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.

Die Emittentin kann auch einen Unabhängigen Berater für die Ermittlung des Ersatz-Referenzzinssatzes heranziehen.

Siehe im Detail dazu § 15 der Anleihebedingungen in den Varianten 2 und 3 (variable Verzinsung).

Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basiswerts

Zur Berechnung des Zinssatzes siehe allgemein oben in diesem Punkt unter „Zinssatz“.

Generell gilt, dass der Wert der Anlage sich in einem bestimmten Verhältnis zum Wert des Basiswerts verhält, wobei positive Änderungen des Basiswerts eine Steigerung des Werts der Anlage bedeuten. Es können jedoch auch Wandelschuldverschreibungen emittiert werden, bei denen das Verhältnis umgekehrt ist und eine positive Veränderung des Basiswerts eine Minderung des Werts der Anlage bedeutet.

Die unter dieser Wertpapierbeschreibung begebenen Wandelschuldverschreibungen werden immer zum Nominale getilgt, soweit der Anleger sein Recht auf Wandlung nicht ausübt.

Es können für die gesamte Laufzeit oder unterschiedlich für die einzelnen Zinsperioden der Wandelschuldverschreibungen ein Mindest- und/oder ein Höchstzinssatz vorgesehen werden.

Mindestzinssatz (Floor): Wird ein Mindestzinssatz vereinbart, beträgt die Verzinsung der betreffenden Wandelschuldverschreibungen mindestens die Höhe des Mindestzinssatzes, auch wenn der Wert des Basiswerts den Mindestzinssatz unterschreitet oder sich aus der Höhe des Basiswerts eine geringere Verzinsung ergeben würde. Ein Mindestzinssatz gibt daher die minimal mögliche Verzinsung an.

Beispiel: Wandelschuldverschreibungen sind derart variabel verzinst, dass negative Veränderungen des EURIBOR eine geringere Verzinsung bedeuten. Wird ein Mindestzinssatz von X% vereinbart, beträgt die Verzinsung in jedem Fall mindestens X%, auch wenn der Wert des EURIBOR oder die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen niedrigeren Wert als X% ergeben würde.

Höchstzinssatz (Cap): Wird ein Höchstzinssatz vereinbart, ist die Verzinsung der betreffenden Wandelschuldverschreibungen mit der Höhe des Höchstzinssatzes begrenzt, auch wenn der Wert des Basiswerts den Höchstzinssatz übersteigt oder sich aus der Höhe des Basiswerts eine höhere Verzinsung ergeben würde. Ein Höchstzinssatz gibt daher die maximal mögliche Höhe der Verzinsung an.

Beispiel: Wandelschuldverschreibungen sind derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Wird ein Höchstzinssatz von X% vereinbart, beträgt die Verzinsung maximal X%, auch wenn der Wert des EURIBOR oder die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen höheren Wert als X% ergeben würde.

Angaben darüber, wo Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität auf elektronischem Wege eingeholt werden können und ob dies mit Kosten verbunden ist

Zum Datum dieser Wertpapierbeschreibung stellt

- das European Money Markets Institute (EMMI) die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) kostenlos bereit
siehe unter <https://www.emmi-benchmarks.eu>;
- die ICE Benchmark Administration Ltd. (IBA), den EUR-Swap Satz kostenlos bereit
siehe unter <https://www.theice.com>;
- EUROSTAT den HVPI-Gesamtindex kostenlos bereit
siehe unter <https://ec.europa.eu/eurostat/de/home>

Keine zusätzlichen Beträge für Abzugssteuern (z.B. für die KEST)

Die Emittentin zahlt für Abzugssteuern im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen, wie etwa der österreichischen Kapitalertragsteuer, keine zusätzlichen Beträge, die notwendig wären, um zu gewährleisten, dass die Anleger trotz Abzugssteuern Zahlungen erhalten, die jenen ohne Abzugssteuern entsprächen. Das Gleiche gilt für Abzugssteuern im Zusammenhang mit den Partizipationsrechten.

4.9. Fälligkeitstermin, Tilgungsmodalitäten, Rückzahlungsverfahren und Tilgungskonditionen

Der Tilgungstag der Wandelschuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegeben. Die Tilgung für die bis zum Ende der Laufzeit nicht gewandelten Wandelschuldverschreibungen erfolgt immer mit 100% des Nominales. Der Rückzahlungsbetrag wird bei Fälligkeit über das Clearingsystem den depotführenden Banken zur Gutschrift an die Anleihegläubiger überwiesen.

Im Fall einer vorzeitigen Tilgung werden die Tilgungskonditionen in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission (unter „§ 2 Kündigung“) näher spezifiziert.

4.10. Angabe der Rendite

Als Rendite bezeichnet man grundsätzlich den Gesamterfolg einer Geld- oder Kapitalanlage, gemessen als tatsächlicher prozentualer Wertzuwachs des eingesetzten Kapitalbetrages.

Die Rendite beruht auf Ertragseinnahmen (Zinsen, realisierten Kursgewinnen) und den Kursveränderungen der Geld- oder Kapitalanlage. Die Rendite als Emissionsrendite, die durch Ausgabepreis, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungszahlung bestimmt ist, kann nur unter der Annahme im Vorhinein in den Endgültigen Bedingungen angegeben werden, dass die jeweilige Emission bis zum Laufzeitende gehalten wird und unter der Voraussetzung, dass die Laufzeit und die Höhe der Verzinsung im Vorhinein feststehen. Für variabel verzinst Wandelschuldverschreibungen und Wandelschuldverschreibungen mit zunächst fixer und dann variabler Verzinsung kann keine Emissionsrendite berechnet werden, daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite in den Endgültigen Bedingungen.

Bei fix verzinsten Wandelschuldverschreibungen wird die auf Basis des Ausgabepreises, des/der Zinssatzes/-sätze, der Laufzeit und des Tilgungskurses errechnete Emissionsrendite in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Die bei der Zeichnung von Wandelschuldverschreibungen zusätzlich zum Ausgabepreis allenfalls anfallenden Nebenkosten wie beispielsweise Zeichnungsspesen sowie laufende Nebenkosten wie beispielsweise Depotgebühren finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Eingang. Die Berechnung der Rendite erfolgt nach der international üblichen finanzmathematischen Methode der International Capital Market Association (ICMA) oder ICE Benchmark Administration Limited (IBA). Die Rendite wird mittels eines Näherungsverfahrens aus der Barwertformel errechnet, wobei unterstellt wird, dass die Zinszahlungen während der Laufzeit zur gleichen Rendite wiederveranlagt werden können.

Entscheidet sich der Inhaber der Wandelschuldverschreibung von seinem Wandlungsrecht Gebrauch zu machen, so bestimmt sich die Rendite an der Verzinsung der Partizipationsrechte. Jedes Partizipationsrecht wird vom Nominale jährlich mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ICE Benchmark Administration Limited (IBA) am Wandlungstag veröffentlicht wird, verzinst, wobei aufgelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Mangels voraussehbarer Höhe des 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satzes und des Vorliegens zukünftiger ausschüttungsfähiger Gewinne ist die Errechnung einer Rendite für die Partizipationsrechte im Vorhinein nicht möglich.

4.11. Vertretung von Schuldtilelinhabern unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der auf die Vertretung anwendbaren Bestimmungen. Angabe der Website, auf der die Öffentlichkeit die Verträge kostenlos einsehen kann, die diese Repräsentationsformen regeln

Alle Rechte aus der Wandelschuldverschreibung sind durch den einzelnen Inhaber der Wandelschuldverschreibungen selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt oder gegebenenfalls gegenüber dem Treugeber, an ihrem oder seinem Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung wird empfohlen) oder im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen vorgesehen. Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-)Schuldverschreibungen inländischer Emittenten ist jedoch, wenn deren Rechte wegen des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Insolvenzfall der Emittentin, nach den Regelungen des Kuratorengesetzes und des Kuratorenergänzungsgesetzes vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger zu bestellen. Seine Rechtshandlungen bedürfen in bestimmten Fällen einer kuratelerichtlichen Genehmigung und seine Kompetenzen werden vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt. Die Regelungen des Kuratorengesetzes und des Kuratorenergänzungsgesetzes können durch Vereinbarung oder Anleihebedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen. Hinsichtlich jener Angelegenheiten, die vom Kurator wahrzunehmen sind, gilt die ausschließliche unabdingbare Zuständigkeit des ihn bestellenden Gerichts (§ 83a Jurisdiktionsnorm).

4.12. Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden

Die in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wandelschuldverschreibungen werden mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Emittentin begeben.

Um eine allfällige Wandlung der Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte zu ermöglichen, hat die Hauptversammlung der Emittentin und deren Aufsichtsrat die Ausgabe von Partizipationsrechten in ausreichendem Umfang beschlossen.

4.13. Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere

Der Emissionstermin der Wandelschuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert.

4.14. Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Es liegt keine Beschränkung in Bezug auf die freie Handel- oder Übertragbarkeit der Wohnbau-Wandelschuldverschreibungen vor. Zu den steuerlichen Folgen einer Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen siehe untenstehend unter 4.15. (Steuerliche Behandlung).

4.15. Steuerliche Behandlung

Potenziellen Anleihegläubigern wird empfohlen, ihre steuerlichen Berater zu konsultieren, um die Konsequenzen des Erwerbs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen und der Ausübung des Wandlungsrechts zu analysieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerrechtlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen und die aktuelle Rechtslage im Zeitpunkt der Veranlagung oder einer Veräußerung zu beurteilen und zu beschreiben. Das steuerliche Risiko aus den Wandelschuldverschreibungen und der Ausübung des Wandlungsrechts trägt der Anleger.

4.15.1. Besteuerung von natürlichen Personen, die in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen

Kapitalertragsteuerpflicht und die Befreiung davon

Zinsen, die auf die Wandelschuldverschreibungen an eine natürliche, in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Person gezahlt werden, unterliegen grundsätzlich dem Kapitalertragsteuerabzug (KESt-Abzug) in Höhe von derzeit 27,5%, wenn sie im Inland ausgezahlt werden; den Abzug hat die auszahlende Stelle vorzunehmen (z.B. das Kreditinstitut, das die Zinsen im Inland auszahlt, oder die Emittentin, falls diese selbst Zinsen an die Anleger auszahlt, was nicht vorgesehen ist). Werden die Zinsen nicht im Inland ausgezahlt, ist dennoch der 27,5%ige Sondersteuersatz anzuwenden, allerdings im Rahmen der Veranlagung (d.h. Abgabe einer Steuererklärung durch den Anleger). Weder der KESt-Abzug noch der besondere Steuersatz kommen jedoch bei Wandelschuldverschreibungen zur Anwendung, die nicht („in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht“) öffentlich angeboten werden. Einkünfte aus nicht öffentlich angebotenen Wandelschuldverschreibungen unterliegen dem persönlichen progressiven Einkommensteuertarif mit einem Grenzsteuersatz von 50% für Jahreseinkommen über EUR 103.072 und 55% für Jahreseinkommen von über EUR 1 Million und sind in die Einkommensteuerveranlagung aufzunehmen. Seit dem Jahr 2023 ist eine Anpassung der Tarifstufen anhand der Inflationsrate vorgesehen, weshalb sich die Tarifstufen, bei einer stetigen Änderung der Inflation, jährlich ändern können.

Das „Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“ (BGBl Nr 253/1993 i.d.g.F.) („**StWbFG**“) sieht für den Erwerb dieser Wandelschuldverschreibungen folgende Begünstigung vor: Sind die Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wandelschuldverschreibungen bei einer inländischen Bank im Ausmaß bis zu 4% des Nennbetrages keine KESt abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt gemäß § 2 StWbFG für die gesamten Kapitalerträge, die Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27 EStG 1988) darstellen, inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten (Endbesteuerung), sofern die Wandelschuldverschreibung („in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht“) öffentlich angeboten werden. Besonderheiten bestehen, falls der

jeweilige Durchschnittssteuersatz unter 27,5% liegt. Konkret kann der Steuerpflichtige eine Veranlagung zum progressiven Einkommensteuertarif beantragen (Regelbesteuerungsoption). Die KEST ist dann (teilweise) zu erstatten oder anzurechnen, wenn der Steuersatz nach dem progressiven Einkommensteuertarif niedriger als die KEST ist.

Gewinne aus der Veräußerung von Wandelschuldverschreibungen werden grundsätzlich mit dem besonderen Steuersatz von derzeit 27,5% besteuert, unabhängig davon wie lange diese gehalten wurden und grundsätzlich ohne die Möglichkeit, solche Gewinne zusammen mit anderen Einkunftsarten zu besteuern. Diese Besteuerung wird durch einen KEST-Abzug in Höhe von 27,5% vorgenommen, sofern die Abwicklung der Veräußerung durch eine inländische depotführende oder auszahlende Stelle vorgenommen wird. Durch den KEST-Abzug ist für natürliche Personen die Einkommensteuerschuld abgegolten (Endbesteuerung). Als inländische auszahlende oder depotführende Stelle gelten insbesondere ein österreichisches Kreditinstitut sowie eine österreichische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines Wertpapierdienstleisters mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat.

Der Gewinn, welcher der derzeitigen 27,5%igen Besteuerung unterliegt, ergibt sich aus der Differenz von Veräußerungserlös und Anschaffungskosten der jeweiligen Wandelschuldverschreibungen (aufgelaufene Zinsen werden jeweils miteinbezogen). Anschaffungsnebenkosten zählen dabei nicht zu den Anschaffungskosten. Bei Wandelschuldverschreibungen, die nicht zur selben Zeit erworben werden, aber auf demselben Depot mit derselben Identifizierungsnummer gehalten werden, wird für die Anschaffungskosten ein Durchschnittspreis herangezogen. Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind steuerlich nicht abziehbar.

§ 93 Abs 6 EStG sieht einen Verlustausgleich vor, den das depotführende Kreditinstitut vorzunehmen hat. In diesem Verlustausgleich sind sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen (Früchte, Veräußerungsgewinne und -verluste sowie Derivate, soweit zulässig) zu berücksichtigen. Gewisse Einkünfte, etwa aus treuhändig gehaltenen oder betrieblichen Zwecken dienenden Depots oder aus Depots mit mehreren Depotinhabern, sind gänzlich vom Verlustausgleich durch das depotführende Kreditinstitut ausgeschlossen. Ein Verlustvortrag ist bei Kapitalvermögen nicht möglich. Das depotführende Kreditinstitut hat auf Verlangen des Steuerpflichtigen ein umfassendes Steuerreporting, insbesondere zur Bescheinigung über den Verlustausgleich, für Einkünfte, die ab dem Kalenderjahr 2025 zufließen, zu erstellen.

Die derzeitige 27,5%ige KEST wird bei natürlichen Personen unabhängig davon abgezogen, ob die Wandelschuldverschreibungen privat oder betrieblich gehalten werden. Im betrieblichen Bereich hat der Abzug jedoch nicht die Wirkung einer Endbesteuerung, allerdings können Anschaffungsnebenkosten zu den Anschaffungskosten hinzugeschlagen werden. Im betrieblichen Bereich bestehen weitere Besonderheiten zum Verlustausgleich. Ein Verlustausgleich kann bei betrieblichen Anlegern nur durch den Anleger selbst in seiner Steuerveranlagung geltend gemacht werden (die depotführende Stelle nimmt keinen Verlustausgleich für betrieblich gehaltene Depots vor).

Steuerpflichtige realisierte Wertsteigerungen werden grundsätzlich auch im Fall des Wegzugs oder der Depotentnahme angenommen, d.h. wenn eine natürliche Person ihren Inländerstatus verliert (z.B. ins Ausland zieht) oder das Besteuerungsrecht an den Wandelschuldverschreibungen sonst eingeschränkt wird, die Wandelschuldverschreibungen vom Anleger aus dem Depot entnommen oder auf ein anderes Depot übertragen werden. In beiden Fällen sind Ausnahmen möglich: beim Verlust des Inländerstatus etwa dann, wenn der Anleger in einen anderen EU-Mitgliedsstaat oder sonstigen EWR-Staat zieht und einen entsprechenden Steuerbescheid vorlegt, in dem ein Besteuerungsaufschub gewährt wurde und beim Depotwechsel, wenn gewisse Mitteilungen gemacht werden.

Steuerbefreit ist eine Depotübertragung insbesondere dann, wenn der Anleger die Wertpapiere auf ein anderes von ihm gehaltenes inländisches Depot überträgt und (im Fall eines Bankwechsels) die bisherige depotführende Stelle beauftragt, der übernehmenden Stelle die Anschaffungskosten mitzuteilen. Bei Übertragung von Wertpapieren auf ein ausländisches Depot ist (idR durch den inländischen Depotführer über Auftrag des Anlegers, sonst durch den Anleger selbst) das Finanzamt binnen Monatsfrist über den Depotwechsel unter Angabe des Namens und der Steuer- oder Sozialversicherungsnummer des Anlegers, der übertragenen Wertpapiere einschließlich Anschaffungskosten sowie der neuen depotführenden Stelle zu informieren; dies gilt ebenso im Fall einer unentgeltlichen Übertragung auf ein ausländisches Depot einer anderen Person.

Ausübung des Wandlungsrechts

Die Lieferung von Partizipationsrechten stellt aufgrund der Ausübung des Wandlungsrechts keinen steuerwirksamen Tausch dar, weshalb kein Veräußerungsgewinn realisiert wird. Vielmehr sind die Anschaffungskosten der Wandelschuldverschreibungen für Zwecke des KESt-Abzugs auf die dafür erhaltenen Partizipationsrechte aufzuteilen und fortzuführen.

4.15.2. Besteuerung natürlicher Personen, die in Österreich beschränkt einkommensteuerpflichtig sind, im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen

Im Ausland ansässige natürliche Personen unterliegen mit ihren inländischen Zinseinkünften (inkl. Stückzinsen), sofern auch KESt abzuziehen ist, der beschränkten Steuerpflicht (da die Emittentin ein inländisches Kreditinstitut ist und der Schuldner der Zinsen seinen Sitz somit im Inland hat). Von der beschränkten Steuerpflicht ausgenommen sind Personen, die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht. Diese Ansässigkeit ist dem Abzugsverpflichteten durch Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung nachzuweisen. Eine etwaige einbehaltene KESt kann zurückgefordert werden.

Derzeit beträgt die KESt für inländische Zinszahlungen, die durch eine inländische auszahlende Stelle gezahlt werden, 27,5%.

Generell gilt die Befreiung vom KESt-Abzug für Zinseinkünfte in Höhe von 4% des Nennbetrages der Wandelschuldverschreibungen auch für beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, solange die Wandelschuldverschreibungen bei einem inländischen Kreditinstitut hinterlegt sind.

Veräußerungsgewinne (ausgenommen Stückzinsen) einer natürlichen Person, die beschränkt einkommensteuerpflichtig ist, sind in Österreich nicht steuerpflichtig, wenn sie keinem inländischen Betrieb zuzurechnen sind. Werden die Wandelschuldverschreibungen auf einer österreichischen auszahlenden Stelle gehalten, ist dennoch KESt durch die auszahlende Stelle einzubehalten, wenn gegenüber der österreichischen auszahlenden Stelle der entsprechende Nachweis der Ausländerhaftigkeit nicht rechtzeitig erbracht wird. Eine allenfalls einbehaltene KESt kann im Rückerstattungsverfahren nach elektronischer Vorausmeldung an das zuständige österreichische Finanzamt zurückverlangt werden (§ 240a Bundesabgabenordnung).

Wenn eine nicht in Österreich ansässige natürliche Person Einkommen aus Kapitalvermögen durch eine österreichische Betriebsstätte erzielt, stimmt die Besteuerung zu großen Teilen mit jener eines in Österreich ansässigen Anlegers überein, d.h. sowohl der Betriebsstätte zurechenbare Zinseinnahmen als auch realisierte Wertsteigerungen unterliegen der Ertragsbesteuerung und daher auch der KESt (siehe oben), sofern keine Ausnahmebestimmung greift.

Potenziellen Anleihegläubigern wird empfohlen, ihre steuerrechtlichen Berater zu konsultieren, um die Konsequenzen des Erwerbs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen zu analysieren.

4.15.3. Besteuerung von Körperschaften im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen

Für Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (ua Zinsen) und aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (ua Veräußerungsgewinne) ist vom Abzugsverpflichteten keine KESt abzuziehen, wenn der Empfänger der Einkünfte ihm eine Befreiungserklärung übermittelt, weiters eine Kopie davon dem Finanzamt zukommen lässt und die Wandelschuldverschreibungen auf dem Depot eines Kreditinstituts hinterlegt sind. Falls keine Befreiungserklärung abgegeben wird, kann eine einbehaltene und abgeführt KESt auf die Körperschaftsteuerschuld angerechnet oder gegebenenfalls erstattet werden. Es kann auch die KESt zu einem reduzierten Steuersatz in Höhe von 23% ab dem Kalenderjahr 2024 einbehalten werden, allerdings haben die Anleger gegenüber der auszahlenden oder depotführenden Stelle keinen Anspruch auf die Anwendung dieses reduzierten Steuersatzes. Wird dennoch KESt in der Höhe von 27,5% einbehalten kann die Körperschaft, wenn sie keine Körperschaft gemäß § 7 Abs 3 KStG ist, durch einen Antrag auf Regelbesteuerung eine Herabsetzung auf den derzeit geltenden Körperschaftssteuersatz erreichen. Die KESt-Freiheit gemäß § 2 StWbFG kommt bei inländischen Kapitalgesellschaften nicht zum Tragen, da die Zinsen bei einer Kapitalgesellschaft nicht den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen sind. Die § 2 StWbFG-Befreiung gilt jedoch für

bestimmte beschränkt steuerpflichtige Körperschaften, wie beispielsweise für gemeinnützige Körperschaften.

Gewinne aus der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen zählen zum allgemeinen betrieblichen Ergebnis.

Jene Zinsen, die von ausländischen Anlegern erzielt werden, die entweder keine natürlichen Personen sind (d.h. Körperschaften sind) oder die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht, sofern sie einen entsprechenden Nachweis erbringen, sind von der beschränkten Steuerpflicht ausgenommen (und somit von der KESt befreit). Der Nachweis hat durch Vorlage einer steuerlichen Ansässigkeitsbescheinigung aus einem solchen Staat und allenfalls weiterer Unterlagen zu erfolgen. Im Falle von im Ausland ansässigen betrieblichen Körperschaften, ist auch die Befreiung von der KESt durch Abgabe einer Befreiungserklärung (siehe oben) möglich. Anleger können außerdem unter Beibringung der erforderlichen Nachweise eine Rückerstattung einer einbehalteten KESt aufgrund der dargestellten Rechtslage oder im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens bei den österreichischen Abgabenbehörden nach einer entsprechenden elektronischen Vorausmeldung (§ 240a Bundesabgabenordnung) beantragen.

Auf die Besteuerung von Privatstiftungen und Personengesellschaften wird hier nicht eingegangen.

4.15.4. Besteuerung der Partizipationsrechte

Gewinnausschüttungen auf Partizipationsrechte, die durch Ausübung des Wandlungsrechts erworben werden, unterliegen generell der derzeitigen 27,5%igen KESt, wenn sie an natürliche Personen gezahlt werden, unabhängig davon, ob die Partizipationsrechte privat oder betrieblich gehalten werden. Abzugsverpflichteter ist der Schuldner der Ausschüttungen.

Sofern die Partizipationsrechte Genussrechte iSd § 8 Abs 3 Z 1 KStG darstellen und unter § 1 Abs 2 Z 1 StWbFG fallen, gilt die Befreiung von der KESt in Höhe von 4% des Nennbetrages der Partizipationsrechte für darauf getätigte Ausschüttungen. Dafür wird vorausgesetzt, dass die Partizipationsrechte von natürlichen Personen gehalten und bei einem inländischen Kreditinstitut hinterlegt werden. Die KESt ist bei Ausschüttungen auf die Partizipationsrechte von der Emittentin abzuziehen. Die KESt-Freiheit kommt auch dann nicht zum Tragen, wenn die Partizipationsrechte von einer Kapitalgesellschaft gehalten werden, da die Zinsen bei einer Kapitalgesellschaft nicht den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen sind.

Gewinne aus der Veräußerung von Partizipationsrechten unterliegen der derzeitigen 27,5%igen KESt, die unter Punkt 4.15.1. näher beschrieben ist; Abzugsverpflichteter ist hier die inländische depotführende Stelle, nicht die Emittentin.

Depotentnahmen und Depotübertragungen von Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten (Depotwechsel) sowie ein Verlust des Besteuerungsrechtes an ihnen gelten grundsätzlich als Veräußerung (Realisierung), außer bestimmte Voraussetzungen werden erfüllt (siehe unter Punkt 4.15.1. letzter Absatz).

Kapitalgesellschaften und beschränkt steuerpflichtige

Gewinnausschüttungen, die einer inländischen Kapitalgesellschaft gezahlt werden, sind bei diesen nach § 10 Abs 1 Z 3 KStG steuerfrei. Die bei Ausschüttung abgezogene KESt kann entweder im Rahmen der Veranlagung auf die Körperschaftsteuer angerechnet oder – falls die KESt die Körperschaftsteuer übersteigt – erstattet werden.

Die KESt von Anlegern, die nicht der unbeschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht unterliegen, kann aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder innerstaatlichen Bestimmungen reduziert werden. Natürliche Personen oder Körperschaften, die in Österreich nur beschränkt steuerpflichtig sind, können mit Gewinnen aus der Veräußerung von Partizipationsrechten eine österreichische Steuerpflicht auslösen, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1% an der Gesellschaft beteiligt waren.

Beschränkt steuerpflichtige Anleger können außerdem unter Beibringung der erforderlichen Nachweise eine Rückerstattung einer einbehalteten KESt aufgrund der dargestellten Rechtslage oder im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens bei den österreichischen Abgabenbehörden nach einer entsprechenden elektronischen Vorausmeldung (§ 240a Bundesabgabenordnung) beantragen.

4.16. Angaben zum Anbieter der Wertpapiere

Anbieter der Wandelschuldverschreibungen sind die Emittentin, der Treugeber und die Finanzintermediäre.

5. KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN

5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

5.1.2. Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – innerhalb deren das Angebot gilt. Beschreibung des Antragsverfahrens

Die Angebotsfrist der Wandelschuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu ändern oder vorzeitig zu beenden.

Erfolgt ein Zeichnungsangebot durch einen potenziellen Erwerber, so wird dieses Angebot im Wege der vorzunehmenden Wertpapierabrechnung und -zuteilung angenommen. Die Emittentin behält sich vor, seitens potenzieller Zeichner gestellte Anbote auf Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen abzulehnen oder nur teilweise auszuführen.

Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen verpflichtet haben, bevor ein Nachtrag gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung veröffentlicht wird, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des entsprechenden Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der dem Nachtrag zugrunde liegende neue Umstand oder Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls früher – der Lieferung der Wandelschuldverschreibungen eingetreten ist oder festgestellt wurde. Diese Frist kann von der Emittentin oder vom Anbieter verlängert werden. Die Frist für das Widerrufsrecht wird im jeweiligen Nachtrag angegeben.

5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Eine allfällige Rückerstattung zu viel gezahlter Beträge erfolgt in Form der Rückabwicklung im Weg der depotführenden Bank.

5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder der aggregierten zu investierenden Summe)

Es gibt keinen Mindest- oder Höchstbetrag der Zeichnung.

Die Anzahl der Gesamtstücke und das Nominale der Wandelschuldverschreibungen werden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert. Die Emittentin ist berechtigt, die Stückelung der Wandelschuldverschreibungen bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen nachträglich zu ändern.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die auf den Inhaber lautenden Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine physische Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz oder durch eine digitale Sammelurkunde gemäß § 24 lit e Depotgesetz vertreten. Die Sammelurkunde wird bei der Oekb CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die Lieferung der Wandelschuldverschreibungen erfolgt gegen Zahlung im Wege der depotführenden Banken innerhalb der marktüblichen Fristen. Die Bedienung der Wandelschuldverschreibungen erfolgt zu den in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission festgesetzten Terminen über die Zahlstelle an die depotführenden Banken.

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Es ist nicht vorgesehen, die Ergebnisse eines Angebots unter dieser Wertpapierbeschreibung zu veröffentlichen. Die Zeichner werden über ihre depotführende Bank über die Anzahl der ihnen zugeteilten Wandelschuldverschreibungen informiert.

5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugs- und Zeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Vorzugs- und Zeichnungsrechte bestehen nicht.

5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden.

Das Anbot zur Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen richtet sich an potenzielle Investoren in Österreich. Eine Einschränkung auf einen bestimmten Investorenkreis wird nicht getroffen.

5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist

Zeichner erhalten im Falle einer Zuteilung von Wandelschuldverschreibungen Wertpapierabrechnungen über die zugeteilten Wandelschuldverschreibungen im Wege ihrer depotführenden Bank. Sonstige Benachrichtigungen über Zuteilungen erfolgen nicht.

Alle Bekanntmachungen über die Wandelschuldverschreibungen werden auf der Homepage der Emittentin unter „<http://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2025>“ veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der erwähnten Homepage. Bekanntmachungen bedürfen keiner besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger.

Im Übrigen veranlasst die Emittentin alle gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen (z.B. nach BörseG).

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, oder der Methode, mittels deren der Angebotspreis festgelegt wird, und des Verfahrens für seine Veröffentlichung. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Der Ausgabekurs der Wandelschuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert.

Während der Angebotsfrist der Emission wird der Ausgabepreis laufend entsprechend der Marktzinsentwicklung angepasst werden. In den Endgültigen Bedingungen wird hiezu jener maximale Prozentsatz des Nominales festgelegt, welcher dabei nicht überschritten wird.

Mit Ausnahme banküblicher Spesen werden dem Zeichner beim Erwerb der Wandelschuldverschreibungen üblicherweise keine zusätzlichen Kosten und/oder Steuern in Rechnung gestellt. Andernfalls werden die Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission dies spezifizieren.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

Trifft nicht zu.

5.4.2. Namen und Geschäftsanschriften der Zahlstellen und der Depotstellen in jedem Land

Hauptzahl- und Umtauschstelle ist die Hypo Noe Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, Hypogasse 1, 3100 St. Pölten.

Zahl- und Einreichstellen sind: Hypo-Bank Burgenland Aktiengesellschaft, Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt; Austrian Anadi Bank AG, Inglitschstraße 5A, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;

Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38, 4010 Linz; Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz; Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Radetzkystrasse 15, 8010 Graz; Hypo Tirol Bank AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck und Hypo Vorarlberg Bank AG, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz.

Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungserlöse erfolgt durch die depotführende Bank.

Eine Änderung der Zahl- und Einreichstellen ist zulässig, sofern diese österreichische Kreditinstitute sind, die dem österreichischen BWG unterliegen.

5.4.3. Platzierung von Emissionen

Grundsätzlich ist keine Syndizierung der Emissionen der Emittentin vorgesehen, sondern die Platzierung der Wandelschuldverschreibungen erfolgt durch die Emittentin und ihre Treugeber.

Sofern eine bindende Übernahmezusage oder eine Vertriebsvereinbarung „zu den bestmöglichen Bedingungen“ („best effort“ Platzierung) durch ein Bankensyndikat vereinbart wird, werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen Name und Anschrift, gegebenenfalls Quoten, sowie die Art der Vereinbarung (bindende Übernahmezusage oder „best effort“ Platzierung) angegeben. Zu den Quoten und Provisionen der jeweiligen Übernahme-/Vertriebsvereinbarung erfolgen in den Endgültigen Bedingungen entsprechende Angaben.

5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird

Sollte eine bindende Übernahmezusage oder eine Vertriebsvereinbarung „zu den bestmöglichen Bedingungen“ durch ein Bankensyndikat vereinbart sein, wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen das Datum des Übernahmevertrages festgehalten.

6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt oder MTF platziert werden sollen, wobei die jeweiligen Märkte zu nennen sind.

Für die Wandelschuldverschreibungen wird gegebenenfalls ein Antrag auf Zulassung zum Handel am Amtlichen Handel oder Einbeziehung in das Multilaterale Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse gestellt. Ein Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung kann auch unterbleiben. Dies wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert. Über eine allfällige Zulassung oder Einbeziehung entscheidet das jeweils zuständige Börseunternehmen.

6.2. Anzugeben sind alle geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind

Nach Kenntnis der Emittentin sind bereits Wandelschuldverschreibungen der gleichen Kategorie zum Amtlichen Handel und Vienna MTF an der Wiener Börse zum Handel zugelassen.

Unter anderem auch nachstehend genannte:

var.	Wandelschuldverschreibung 2005-2026/28	AT0000491188
3,5 %	Wandelschuldverschreibung 2012-2027/15	AT0000A0T861
2,8 %	Wandelschuldverschreibung 2013-2028/2	AT0000A0YEF1
3,0 %	Wandelschuldverschreibung 2013-2029/14	AT0000A0ZJF7
3,0 %	Wandelschuldverschreibung 2014-2030/2	AT0000A159W0
sprungfix	Wandelschuldverschreibung 2014-2028/11	AT0000A16QU5
sprungfix	Wandelschuldverschreibung 2014-2025/15	AT0000A19RW3
sprungfix	Wandelschuldverschreibung 2014-2029/16	AT0000A19RX1

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin)

6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

Trifft nicht zu.

6.4. Emissionspreis der Wertpapiere

Der Emissionspreis der Wandelschuldverschreibungen entspricht dem Ausgabekurs, welcher in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission unter „§ 13 Ausgabekurs“ näher spezifiziert wird.

7. WEITERE ANGABEN

7.1. Werden an der Emission beteiligte Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt, ist anzugeben, in welcher Funktion sie gehandelt haben.

Trifft nicht zu.

7.2. Es ist anzugeben, welche anderen in der Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben von Abschlussprüfern geprüft oder durchgesehen wurden, über die die Abschlussprüfer einen Vermerk erstellt haben. Der Vermerk ist wiederzugeben oder bei entsprechender Erlaubnis der zuständigen Behörden zusammenzufassen.

Die widmungsgemäße Verwendung der Emittentin zur Verfügung gestellten Mittel (Emissionserlöse) aus den von der Emittentin bis zum 31.12.2024 emittierten Wandelschuldverschreibungen zur Finanzierung von Wohnbauten und die Einhaltung der Bedingungen des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung) wurde der Emittentin im Bericht des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 durch den Abschlussprüfer, ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., bestätigt.

Die Konzernabschlüsse 2024 und 2023 des Treugebers, wie im Punkt 2. der Treugeberbeschreibung angegeben, wurden von Abschlussprüfern geprüft.

7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden.

Die Wandelschuldverschreibungen wurden zum Datum dieser Wertpapierbeschreibung keinem Rating unterzogen. Alle späteren Ratings werden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegeben.

7.4. Werden Angaben in der emissionsspezifischen Zusammenfassung teilweise durch Angaben aus den Basisinformationsblättern ersetzt, müssen alle diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderen Stellen dieser Wertpapierbeschreibung bereits geschehen ist.

Trifft nicht zu.

B. Partizipationsrechte

1. GRUNDLEGENDE ANGABEN

1.1. Erklärung zum Geschäftskapital

Die Emittentin erklärt hiermit, dass das Geschäftskapital während der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung (12 Monate nach der Billigung) für den laufenden Geschäftsbetrieb der Emittentin ausreicht.

1.2. Kapitalbildung und Verschuldung

Die treuhändig begebenen Emissionen werden als Treuhandkredite an Treugeber der Emittentin weitergereicht, wobei die Emittentin nur das Gestionsrisiko trägt. Aus dem treuhändigen Geschäftsbereich resultieren insofern keine Schulden für die Emittentin. Das restliche Vermögen bzw. die restlichen Schulden sind unwesentlich, sodass demzufolge kein Kapitalbildungsproblem bei der Emittentin besteht. Die Verschuldung ist ebenso unwesentlich.

EIGENKAPITALAUSSTATTUNG (in TEUR)

	31.05.2025	31.12.2024
Summe Verbindlichkeiten (kurzfristig)	24.783	24.944
Garantiert	0	0
Besichert	24.782	24.901
nicht garantiert / nicht besichert	1	43
Summe Verbindlichkeiten (langfristig)	2.317	2.228.043
Garantiert	0	0
Besichert	2.317	2.228.043
nicht garantiert / nicht besichert	0	0
Summe Eigenkapital*	5.877	5.811
a. Gezeichnetes Kapital	5.110	5.110
b. Kapitalrücklage	0	0
c. Gesetzliche Rücklagen	141	141
d. andere Rücklagen	524	524
e. Bilanzgewinn / Bilanzverlust	102	36

(Quelle: Eigene Berechnungen basierend auf dem geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2024 Die Zahlen zum 31.05.2025 beruhen auf eigenen Berechnungen der Emittentin.)

*Die Summe des Eigenkapitals wird im Jahresabschluss zum 31.12.2024 ohne den Posten „e“ berechnet, zusätzlich werden die einbehaltenen Gewinne sowie Abzugsposten zum 31.12.2024 und 31.05.2025 berücksichtigt.

NETTOVERSCHULDUNG (in TEUR)

	31.05.2025	31.12.2024
A. Kassenbestand	1	1
B. Guthaben bei Zentralnotenbanken	0	0
Forderungen Kreditinstitute (täglich fällig)	434	264
Forderungen Kreditinstitute (sonstige)	2.343.043	2.255.389
C. Wertpapierbestand	3.321	3.385
D. Liquidität (A) + (B) + (C)	2.346.799	2.259.039
E. Kurzfristige Forderungen	0	0

F. Verbindlichkeiten Kreditinstitute (täglich fällig)	0	0
G. Verbindlichkeiten (nicht täglich fällig)	24.782	24.901
H. Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	1	43
I. Kurzfristige Verbindlichkeiten (F) + (G) + (H)	24.783	24.944
J: Summe kurzfristiger Verschuldung (I) – (E) – (D)	-2.322.016	-2.234.095
K. Nicht kurzfristige Bankanleihen/Darlehen	0	0
L. Begebene Schuldverschreibungen	2.316.498	2.228.043
M. Andere nicht kurzfristige Anleihen/Darlehen	0	0
N. Nicht kurzfristige Verbindlichkeiten	2.316.498	2.228.043
O. Summe Verschuldung (J) + (N)	-5.518	-6.052

(Quelle: Eigene Berechnungen basierend auf dem geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2024 Die Zahlen zum 31.05.2025 beruhen auf eigenen Berechnungen der Emittentin.)

Die Emittentin verfügt über keinerlei Eventualverbindlichkeiten.

Seit dem 31.05.2025 kam es zu keinen wesentlichen Veränderungen der oben angeführten Zahlen.

2. BESCHREIBUNG DER PARTIZIPATIONSRECHTE

2.1. Beschreibung des Typs und der Kategorie der Anteile

Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden.

2.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Anteile geschaffen wurden oder werden sollen

Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Partizipationsrechten gilt österreichisches Recht.

Zur steuerlichen Behandlung der Partizipationsrechte wird auf Punkt 4.15.4. in Teil A dieses Abschnittes II. verwiesen.

2.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind. In letzterem Fall sind der Name und die Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen

Die Partizipationsrechte lauten auf Inhaber und werden zur Gänze durch eine physische Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Partizipationsrechten besteht daher nicht. Die physische Sammelurkunde trägt die Unterschriften von entweder zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien. Die physische Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt.

2.4. Angabe der Währung der Emission.

Die Partizipationsrechte werden in Euro begeben.

2.5. Beschreibung der Rechte — einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen — die an die zu Grunde liegenden Aktien gebunden sind, und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte:

- (1) Jedes Partizipationsrecht wird vom Nominale jährlich mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ICE Benchmark Administration Limited (IBA) am Wandlungstag veröffentlicht wird, verzinst, wobei angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.

- (2) Die Partizipationsrechte nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.
- (3) Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Partizipationsrechte-Inhaber vermögensrechtlich den Aktionären der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gemäß dem Verhältnis von 73:1 gleichgestellt, d.h. 73 Partizipationsrechte im Nominale von je EUR 1,00 gewähren denselben Teilnahmeanspruch wie eine Stückaktie. Die Partizipationsrechte dürfen im Fall der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, zurückgezahlt werden. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil wie die Aktionäre der Emittentin.
- (4) Die Partizipationsrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von Aktien.
- (5) Partizipationsrechte können von der Emittentin eingezogen werden. Die Einziehung hat die gesamten Partizipationsrechte der Emittentin zu umfassen; eine teilweise Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Partizipationsrechte-Inhaber gewährleistet ist. Bei der Einziehung ist den Partizipationsrechte-Inhabern eine angemessene Barabfindung gegen die freie Rücklage oder den Bilanzgewinn der Emittentin zu gewähren. Mit Bekanntmachung des Einziehungsstichtags gemäß § 11 der Anleihebedingungen sind die Partizipationsrechte eingezogen.
- (6) Bei Ausübung des Wandlungsrechts erlischt mit Wirksamkeit der Wandlung die Treuhandschaft des Treugebers. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt durch die Emittentin auf eigene Rechnung. Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den von der Emittentin auszugebenden Partizipationsrechten haftet diese allein.
- (7) Zu den Wandlungsbedingungen wird auf Punkt 4.7. des Teils A dieses Abschnittes II. verwiesen.

2.6. Bei Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen. Angabe des Emissionstermins

Um eine allfällige Wandlung der Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte zu ermöglichen, hat die Hauptversammlung der Emittentin und deren Aufsichtsrat die Ausgabe der dafür erforderlichen Partizipationsrechte beschlossen.

2.7. Angabe des Orts und des Zeitpunkts der erfolgten bzw. noch zu erfolgenden Zulassung der Papiere zum Handel

Die Partizipationsrechte werden von der Emittentin nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder Multilateralen Handelssystem (MTF) angemeldet.

2.8. Darstellung etwaiger Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Partizipationsrechte sind Inhaberpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

2.9. Angabe etwaig bestehender obligatorischer Übernahmeangebote und/oder Ausschluss- und Andienungsregeln in Bezug auf die Wertpapiere

Trifft nicht zu.

2.10. Angabe öffentlicher Übernahmeangebote für das Eigenkapital der Emittentin, die Dritte während des letzten oder des laufenden Geschäftsjahres unterbreitet haben. Zu nennen sind dabei der Kurs oder die Wandelbedingungen für derlei Angebote sowie das Resultat

Trifft nicht zu.

2.11. Auswirkungen der Ausübung des Rechts des Basistitels auf den Emittenten und eines möglichen Verwässerungseffekts für die Aktionäre

Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre geändert, so ist dies im Sinn eines Verwässerungsschutzes auf Verlangen der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber angemessen auszugleichen. Sollte die Emittentin weitere Partizipationsrechte emittieren, wird sie den Partizipationsrechte-Inhabern ein ihrem bisherigen Partizipationsrechte-Besitz entsprechendes Bezugsrecht einräumen, oder nach freier Wahl der Emittentin, die Partizipationsrechte-Inhaber so stellen, dass der wirtschaftliche Gehalt der ihnen zukommenden Rechte erhalten bleibt. Den Partizipationsrechte-Inhabern steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu.

- 3. Wenn der Emittent des Basistitels ein Unternehmen ist, das derselben Gruppe angehört, so sind die für diesen Emittenten beizubringenden Angaben jene, die im Schema des Registrierungsformulars für Aktien gefordert werden**

Trifft nicht zu.

III. INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN UND DES TREUGEBERS

1. Angaben zur Zustimmung der Emittentin und des Treugebers oder der für die Erstellung des Prospektes zuständigen Person

1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens der Emittentin und/oder Treugebers oder der für die Erstellung des Prospektes zuständigen Person zur Verwendung des Prospektes und Erklärung, dass diese Person die Verantwortung für den Inhalt des Prospektes auch hinsichtlich der späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch etwaige Finanzintermediäre übernimmt, denen die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wurde

In den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission wird festgelegt, ob die Emittentin und der Treugeber hinsichtlich der betreffenden Emission von Wandelschuldverschreibungen

- allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in Österreich zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Wandelschuldverschreibungen berechtigt sind („Finanzintermediäre“), ihre ausdrückliche Zustimmung geben, diesen Prospekt einschließlich der Anhänge und etwaiger Nachträge und der Verweisdokumentation für den Vertrieb oder zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wandelschuldverschreibungen in Österreich zu verwenden (in den Endgültigen Bedingungen als „Zustimmung an sämtliche Finanzintermediäre“ bezeichnet); oder
- bestimmten Finanzintermediären den Abschluss einer Vereinbarung über die Verwendung des Prospekts einschließlich der Anhänge und etwaiger Nachträge und der Verweisdokumentation bei einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wandelschuldverschreibungen anbieten, welche durch Setzung der ersten Vertriebshandlungen hinsichtlich der Wandelschuldverschreibungen angenommen wird (faktische Annahme) (in den Endgültigen Bedingungen als „Zustimmung an ausgewählte Finanzintermediäre“ bezeichnet).

Mit einer solchen Zustimmung an Finanzintermediäre erteilen einander die Emittentin und der Treugeber jeweils wechselseitig hinsichtlich sämtlicher Emissionen unter diesem Prospekt die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes für öffentliche Angebote der diesem Prospekt einschließlich der Anhänge und etwaiger Nachträge und der Verweisdokumentation zugrunde liegenden Wandelschuldverschreibungen in Österreich.

Die Emittentin und der Treugeber erklären, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wandelschuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernehmen. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernehmen die Emittentin und der Treugeber keine Haftung.

1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes gilt jeweils bis zum Ablauf seiner Gültigkeit bzw. – sollte dies jeweils früher eintreten – bis zu dem von der Emittentin auf ihrer Website unter „<http://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2025>“ bekanntgegebenen früheren Ende der Angebotsfrist der diesem Prospekt zugrunde liegenden Wandelschuldverschreibungen. Die Emittentin und der Treugeber sind berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.

1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wandelschuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, läuft vom in den Endgültigen Bedingungen jeweils für die betreffende Emission spezifizierten Datum bis spätestens einen Tag vor Tilgungstermin der Wandelschuldverschreibungen. Eine allfällige Unterbrechung der Angebotsfrist für öffentliche Angebote durch Finanzintermediäre wird von der Emittentin auf ihrer Website unter „<http://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2025>“ veröffentlicht.

1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen Finanzintermediäre den Prospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Der Prospekt darf nur in Österreich verwendet werden.

1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospektes relevant sind

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Ein Finanzintermediär wird auch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

1.6. Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet

Ein Finanzintermediär, der unter diesem Prospekt begebene Wandelschuldverschreibungen anbietet, wird die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2A.1. Auflistung und Angabe der Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/ der Finanzintermediäre, der/ die die Wertpapierbeschreibung verwenden darf/ dürfen

Sollten nur ausgewählte Finanzintermediäre die Zustimmung zur Prospektverwendung erhalten, werden die Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission Name und Adresse der betreffenden Finanzintermediäre angeben.

2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts, des Basisprospektes oder ggf. der Übermittlung der endgültigen Bedingungen unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind.

Sollten nur ausgewählte Finanzintermediäre die Zustimmung zur Prospektverwendung erhalten, werden etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes unbekannt waren, auf der Website der Emittentin unter „<http://www.hypowohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2025>“ veröffentlicht.

2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2B.1. Deutlich hervorgehobener Hinweis für Anleger, dass jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben hat, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Sollten sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung zur Prospektverwendung erhalten:

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und des Treugebers und gemäß den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.

IV. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Datum der Erstellung der Endgültigen Bedingungen einfügen]

Endgültige Bedingungen

der

[konkrete Bezeichnung der Wandelschuldverschreibungen einfügen]

begeben unter der

Wertpapierbeschreibung

für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen

der

Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft

treuhändig

für die

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft

vom 11.08.2025

als Bestandteil eines Basisprospektes
bestehend aus mehreren Einzeldokumenten

Serie: [Nummer der Serie einfügen]

Tranche: [Nummer der Tranche einfügen]

ISIN: [/SIN einfügen]

Begebungstag: [Datum einfügen]

Endfälligkeitstag: [Datum einfügen]

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen („**Endgültige Bedingungen**“) einer Emission von Wandelschuldverschreibungen („**Wandelschuldverschreibungen**“) der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft treuhändig für die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, die unter der Wertpapierbeschreibung für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft treuhändig für die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft vom 11.08.2025 („**Wertpapierbeschreibung**“) begeben wird. Zusammen mit dem Registrierungsformular der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft vom 21.07.2025 („**Registrierungsformular der Emittentin**“) bildet die Wertpapierbeschreibung einen Basisprospekt („**Basisprospekt**“) im Sinne von Artikel 8 Abs. 1 und Abs. 6 der Prospekt-Verordnung.

Wichtiger Hinweis: Der Basisprospekt wird voraussichtlich bis zum 12.08.2026 gültig sein. Nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Basisprospekt auf ihrer Homepage unter „<http://www.hypo-wohnbaubank.at>“ zu veröffentlichen. Die endgültigen Bedingungen des Basisprospekts sind unter „<http://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt>“ abrufbar und nach dem Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts in Verbindung mit dem aktualisierten Basisprospekt zu lesen. Die laufenden Emissionen können unter „<http://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospektj/2025>“ abgerufen werden.

Um sämtliche Angaben zu den Wandelschuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Basisprospekt und etwaige Nachträge zum Basisprospekt zusammen zu lesen. Der Basisprospekt und allfällige Nachträge sowie Dokumente, auf die allenfalls in diesen Endgültigen

Bedingungen oder im Basisprospekt verwiesen wird, können bei der Emittentin und dem Treugeber während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos eingesehen werden. Diese Dokumente und die Endgültigen Bedingungen können bei der Emittentin und beim Treugeber auf Verlangen in einer Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

[Eine emissionsbezogene Zusammenfassung der Wandelschuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.]¹

MiFID II Produktüberwachung / Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien Zielmarkt: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die Wandelschuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Wandelschuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 i.d.g.F. (Markets in Financial Instruments Directive II – „MiFID II“) definiert) sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Wandelschuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Wandelschuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung und Beratungsfreies Geschäft, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Wandelschuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein „Vertreiber“), sollte die Zielmarktbewertung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbewertung in Bezug auf die Wandelschuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbewertung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II.

¹ Kann bei einer Emission ausschließlich an qualifizierte Anleger entfallen.

TEIL I. ANLEIHEBEDINGUNGEN

[*Im Falle, dass die Endgültigen Bedingungen für die betreffende Serie von Wandelschuldverschreibungen durch Wiederholung der betreffenden im Prospekt angeführten Angaben bestimmt und die betreffenden Platzhalter vervollständigt werden („Konsolidierte Bedingungen“) einfügen*⁽²⁾:

Die nachfolgenden Muster-Anleihebedingungen der Wandelschuldverschreibungen (die „Muster-Anleihebedingungen“) gelten zusammen mit der folgenden Ausgestaltungsvariante:

- [**Im Falle einer fixen Verzinsung auswählen:** Variante 1 Muster-Anleihebedingungen für Wandelschuldverschreibungen mit fixem Zinssatz];
- [**Im Falle einer variablen Verzinsung auswählen:** Variante 2 Muster-Anleihebedingungen für Wandelschuldverschreibungen mit variablem Zinssatz];
- [**Im Falle einer fixen und anschließend variablen Verzinsung auswählen:** Variante 3 Muster-Anleihebedingungen für Wandelschuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz]

Die Muster-Anleihebedingungen für jede Variante enthalten bestimmte weitere Optionen, die durch Instruktionen und Erklärungen in eckigen Klammern innerhalb der Muster-Anleihebedingungen gekennzeichnet sind.

Die für die Wandelschuldverschreibungen geltenden Anleihebedingungen (die „**Bedingungen**“) sind wie nachfolgend aufgeführt.

Die Bestimmungen der anwendbaren Anleihebedingungen unter Vervollständigung der betreffenden Leerstellen hier wiederholen]

[*Im Falle, dass die Endgültigen Bedingungen für die betreffende Serie von Wandelschuldverschreibungen durch Verweis auf die im Prospekt enthaltenen Muster-Anleihebedingungen einer ausgewählten Variante bestimmt werden („Verweis-Bedingungen“), einfügen:*

Dieser Teil I. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den im Prospekt enthaltenen Muster-Anleihebedingungen [Variante 1 – Fixer Zinssatz / Variante 2 – Variabler Zinssatz / Variante 3 – Zunächst fixer und dann variabler Zinssatz] (die „Muster-Anleihebedingungen“), die im Prospekt abgedruckt sind, zu lesen. Begriffe, die im Teil I dieser Endgültigen Bedingungen nicht anders definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wie sie in den Muster-Anleihebedingungen oder im Prospekt festgelegt sind.

Bezugnahmen in diesem Abschnitt der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Muster-Anleihebedingungen.

Die Leerstellen in den auf die Wandelschuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen, die sich auf Variable dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die Wandelschuldverschreibungen anwendbaren Anleihebedingungen (die „**Bedingungen**“) gestrichen.]

⁽²⁾ In Abstimmung mit der Emittentin festzulegen. Es ist vorgesehen, dass diese Form der Dokumentation der Bedingungen erforderlich ist, wenn die Wandelschuldverschreibungen insgesamt oder teilweise anfänglich an Kleinanleger verkauft oder öffentlich angeboten werden.

§ 1 Form und Nennbetrag, Status

- Angebotsbeginn: [•]
- Angebotszeitraum:
- Als Daueremission ab dem Angebotsbeginn bis spätestens einen Tag vor Tilgungstermin
 - Ab dem Angebotsbeginn bis *[Datum des Angebotsendes]*
- Gesamtnominale: bis zu EUR [•]
- Gesamtstückzahl: bis zu [•] Stück
- Zum Laufzeitende siehe unten § 14
- Zum Status siehe unten § 19

§ 2 Kündigung

- Ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen
- Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin
- Kündigungsmodus:
- jeweils zum nächsten Zinstermin
 - zu den folgenden Kündigungsterminen: [•]
- Kündigungsfrist: mindestens [•] Bankarbeitstage

§ 3 Wandlungsrecht

- Datum der erstmaligen Ausübung
des Wandlungsrechts: [•]
- Zu Zinsterminen siehe unten § 15 Verzinsung

§ 10 Börseneinführung

- Ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung zum Handel ist nicht vorgesehen
- Ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung zum Handel kann gestellt werden:
- zum Amtlichen Handel der Wiener Börse
 - in das Multilaterale Handelssystem der Wiener Börse

§ 13 Ausgabekurs

- Ausgabekurs: [•]% des Nominale
- Maximaler Ausgabekurs während der Angebotsfrist: [•]% des Nominale

§ 14 Laufzeit

- Laufzeit: [•]
- Laufzeitbeginn/Emissionstermin: [•]
- Laufzeitende: [•]

§ 15 Verzinsung

Verzinsungsbeginn:	[•]
Frequenz der Verzinsung:	<ul style="list-style-type: none">○ monatlich○ vierteljährlich○ halbjährlich○ jährlich
Zinstermine:	[•] eines jeden Jahres
Erster Zinstermin:	[•] <ul style="list-style-type: none">○ erste kurze Zinsperiode von [•] bis [•]○ erste lange Zinsperiode von [•] bis [•]
Letzter Zinstermin:	[•] <ul style="list-style-type: none">○ letzte kurze Zinsperiode von [•] bis [•]○ letzte lange Zinsperiode von [•] bis [•]

Fixe Verzinsung (Variante 1)

Nur ein fixer Zinssatz

Zinssatz: [•]% p.a. vom Nominale

Mehrere fixe Zinssätze

Zinsperiode eins:
von: [Beginn Zinsperiode einfügen]
bis: [Ende Zinsperiode einfügen]
Zinssatz: [•]% p.a. vom Nominale

Zinsperiode zwei:
von: [Beginn Zinsperiode einfügen]
bis: [Ende Zinsperiode einfügen]
Zinssatz: [•]% p.a. vom Nominale

[Zusätzlich je nach Anzahl weiterer Zinsperiode einfügen und ausfüllen:]

Zinsperiode [Zahl einfügen]:
von: [Beginn Zinsperiode einfügen]
bis: [Ende Zinsperiode einfügen]
Zinssatz: [•]% p.a. vom Nominale]

Variable Verzinsung (Variante 2)

Bindung an einen Referenzzinssatz

Referenzzinssatz

- EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen
- [Zahl]-Jahres-Euro-Swap-Satz
- [anderen Referenzzinssatz einfügen]
- [Zahl]% des Referenzzinssatzes

- Aufschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]
- Abschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

Rundung: auf [Zahl] Nachkommastellen

- Mindestzinssatz (Floor):
 - für die gesamte Laufzeit [•]% p.a. vom Nominale
 - für einzelne Zinsperioden *[ggf mehrfach einfügen:*
[•]% p.a. vom Nominale von [•] bis [•])
- Höchstzinssatz (Cap):
 - für die gesamte Laufzeit [•]% p.a. vom Nominale
 - für einzelne Zinsperioden *[ggf mehrfach einfügen:*
[•]% p.a. vom Nominale von [•] bis [•])

Tag der

Zinsberechnung: [Zahl] Bankarbeitstage vor jeder Zinsperiode

Zinsberechnung durch

Bezugnahme auf: ○ den vom EURIBOR-Panel derzeitig auf der
[Bildschirmseite einfügen] quotierten Satz für
[Zahl]-Monats-Euro-Einlagen

- den derzeitig auf der *[Bildschirmseite einfügen]*
angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap
Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren
- *[andere Quelle angeben]*

Berechnung der
Zinsen:

- act./act. (ICMA), following unadjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - *[ggf mehrfach einfügen:*
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum])
- act./360, modified following adjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - *[ggf mehrfach einfügen:*
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum])
- 30/360, modified following adjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - *[ggf mehrfach einfügen:*
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum])

- 30/360, following unadjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

- act./365, modified following adjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

Uhrzeit der
Zinsberechnung: [●] Uhr mitteleuropäischer Zeit

Bindung an einen Index

Index: [●]

○ Direkte Bindung an Indexwert

- Aufschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

- Abschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ Verzinsung abhängig von Entwicklung des Index

T_1 : [●] Monate vor jedem Zinstermin

T_2 : [●] Monate vor jedem Zinstermin

○ [Zahl] % der Entwicklung des Index

- Aufschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

- Abschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

Rundung: auf [Zahl] Nachkommastellen

- Mindestzinssatz (Floor):
 - für die gesamte Laufzeit [•]% p.a. vom Nominale
 - für einzelne Zinsperioden [ggf mehrfach einfügen]:
[•]% p.a. vom Nominale von [•] bis [•])
- Höchstzinssatz (Cap):
 - für die gesamte Laufzeit [•]% p.a. vom Nominale
 - für einzelne Zinsperioden [ggf mehrfach einfügen]:
[•]% p.a. vom Nominale von [•] bis [•])

Tag der
Zinsberechnung: [Zahl] Bankarbeitstage vor jeder Zinsperiode

Zinsberechnung durch

Bezugnahme auf: [Quelle angeben]

Berechnung der

- Zinsen:
- act./act. (ICMA), following unadjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]])
 - act./360, modified following adjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]])
 - 30/360, modified following adjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]])
 - 30/360, following unadjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]])
 - act./365, modified following adjusted
 - für die gesamte Laufzeit

- [ggf. mehrfach einfügen:
für die *[Zahl Zinsperiode in Worten]* Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]]

□ Zunächst fixe und dann variable Verzinsung (Variante 3)

Beginn Fixverzinsung: [●]

Ende Fixverzinsung: [●]

Beginn variable Verzinsung: [●]

Ende variable Verzinsung: [●]

□ Nur ein fixer Zinssatz

Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale
von *[Beginn Zinsperiode einfügen]*
bis *[Ende Zinsperiode einfügen]*

□ Mehrere fixe Zinssätze

- Zinsperiode eins:
von: *[Beginn Zinsperiode einfügen]*
bis: *[Ende Zinsperiode einfügen]*
Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale
- Zinsperiode zwei:
von: *[Beginn Zinsperiode einfügen]*
bis: *[Ende Zinsperiode einfügen]*
Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale

[Zusätzlich je nach Anzahl weiterer Zinsperiode einfügen und ausfüllen:]

- Zinsperiode *[Zahl einfügen]:*
von: *[Beginn Zinsperiode einfügen]*
bis: *[Ende Zinsperiode einfügen]*
Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale]

□ Variable Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz

- Referenzzinssatz
- EURIBOR für *[Zahl]-Monats-Euro-Einlagen*
 - *[Zahl]-Jahres-Euro-Swap-Satz*
 - *[anderen Referenzzinssatz einfügen]*

- *[Zahl]%* des Referenzzinssatzes
- Aufschlag: *[Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]*
- Abschlag: *[Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]*

Rundung: auf *[Zahl]* Nachkommastellen

- Mindestzinssatz (Floor):
 - für die gesamte Laufzeit [•] % p.a. vom Nominale
 - für einzelne Zinsperioden *[ggf mehrfach einfügen]*:
[•] % p.a. vom Nominale von [•] bis [•]
- Höchstzinssatz (Cap):
 - für die gesamte Laufzeit [•] % p.a. vom Nominale
 - für einzelne Zinsperioden *[ggf mehrfach einfügen]*:
[•] % p.a. vom Nominale von [•] bis [•]

Tag der

Zinsberechnung: [Zahl] Bankarbeitstage vor jeder Zinsperiode

Zinsberechnung durch

Bezugnahme auf: ○ den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der
[Bildschirmseite einfügen] quotierten Satz für
 [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen

- den derzeit auf der *[Bildschirmseite einfügen]*
 angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap
 Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren
- *[andere Quelle angeben]*

Uhrzeit der

Zinsberechnung: [•] Uhr mitteleuropäischer Zeit

Berechnung der
 Zinsen:

- act./act. (ICMA), following unadjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - *[ggf. mehrfach einfügen]*:
 für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode
 von [Datum] bis [Datum]]
- act./360, modified following adjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - *[ggf. mehrfach einfügen]*:
 für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode
 von [Datum] bis [Datum]]
- 30/360, modified following adjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - *[ggf. mehrfach einfügen]*:
 für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode
 von [Datum] bis [Datum]]
- 30/360, following unadjusted
 - für die gesamte Laufzeit

- [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]
- act./365, modified following adjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

□ Variable Verzinsung mit Bindung an einen Index

Index: [●]

○ Direkte Bindung an Indexwert

- Aufschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]
- Abschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ Verzinsung abhängig von Entwicklung des Index

T_1 : [●] Monate vor jedem Zinstermin

T_2 : [●] Monate vor jedem Zinstermin

○ [Zahl] % der Entwicklung des Index

- Aufschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]
- Abschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

Rundung: auf [Zahl] Nachkommastellen

- Mindestzinssatz (Floor):
 - für die gesamte Laufzeit [•] % p.a. vom Nominale
 - für einzelne Zinsperioden *[ggf mehrfach einfügen]*:
[•] % p.a. vom Nominale von [•] bis [•]
- Höchstzinssatz (Cap):
 - für die gesamte Laufzeit [•] % p.a. vom Nominale
 - für einzelne Zinsperioden *[ggf mehrfach einfügen]*:
[•] % p.a. vom Nominale von [•] bis [•]

Tag der
Zinsberechnung: [Zahl] Bankarbeitstage vor jeder Zinsperiode

Zinsberechnung durch
Bezugnahme auf: *[Quelle angeben]*

- Berechnung der
Zinsen:
- act./act. (ICMA), following unadjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - *[ggf. mehrfach einfügen]*:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]
 - act./360, modified following adjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - *[ggf. mehrfach einfügen]*:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]
 - 30/360, modified following adjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - *[ggf. mehrfach einfügen]*:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]
 - 30/360, following unadjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - *[ggf. mehrfach einfügen]*:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]
 - act./365, modified following adjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - *[ggf. mehrfach einfügen]*:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

§ 16 Tilgung

Tilgungstag: [•]

§ 19 Status

Status:

- Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als bevorrechtigte vorrangige („preferred senior“) Verbindlichkeiten,
- Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nicht-bevorrechtigte („non-preferred senior“) Verbindlichkeiten
- Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nachrangige („subordinated“) Verbindlichkeiten

TEIL II

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DEM ANGEBOT

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanz-Intermediäre:

- Zustimmung an sämtliche Finanzintermediäre
- Zustimmung an ausgewählte Finanzintermediäre:
[Name und Adresse Finanzintermediär(e) einfügen]

Rendite:

- [●] % p.a.
- entfällt

Voraussichtlicher Termin der Börsenzulassung [einfügen]

Emissionspreis der Wandschuldverschreibungen [einfügen]

Kosten, die speziell dem Zeichner oder Käufer zusätzlich zu den banküblichen Spesen in Rechnung gestellt werden:

- [●]
- entfällt

Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden:
 entfällt

- [●]

Geschätzte Kosten der Emission [●]

Geschätzter Nettoemissionserlös: [●]

Verwendung des Nettoemissionserlöses:

- Die Emissionserlöse dienen der Refinanzierung von Ausleihungen sowie der Finanzierung der Geschäftstätigkeit des Treugebers.
[Spezifischen Zweck der Emission einfügen]³

Beschreibung jeglicher Interessen - einschließlich Interessenkonflikte -, die für die Emission bzw. das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, unter Spezifizierung der betroffenen Personen und Darlegung der Art der Interessen:

[●]

Übernahmезusage / Vereinbarungen zu den bestmöglichen Bedingungen

- Direktvertrieb durch die Emittentin und den Treugeber
- Zusätzlicher Vertrieb durch Finanzintermediäre
- Übernahme durch ein Bankensyndikat

³ Siehe Punkt „3.2. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge“. Sofern die Gründe für das Angebot nicht in allgemeinen Finanzierungszwecken der Emittentin und des Treugebers bestehen, sind die Gründe hier anzugeben. Im Fall von ESG-Wandschuldverschreibungen sind das Ziel und die Merkmale des betreffenden Projekts und die Art und Weise, wie das nachhaltige Ziel erreicht werden soll sowie alle zulässigen Bedingungen für Abweichungen von der Mindestverwendung der Erlöse und des Projekts und die Verwendung und Verwaltung der Erlöse anzugeben. Zudem sind wesentliche Informationen des Frameworks aufzunehmen.

- „Best Effort“ Vereinbarung mit Bankensyndikat
 - Sonstige: [ggf. Übernahme oder Vereinbarung einfügen]

- Bankensyndikat
 - [Name und Anschrift der Banken]
 - nicht angegeben
 - [Provisionen, Quoten]

- Datum des Übernahmevertrages
 - [Datum]

- Management- und
Übernahmeprovision
Verkaufsprovision
 - [Provisionen, Quoten] [●]
 - [Provisionen, Quoten] [●]
 - [Entfällt; Die Schuldtitle der Emittentin sowie des Treugebers wurden keinem Rating unterzogen.]

- Die Ratings, die im Auftrag
der Emittentin/des Treugebers oder
in Zusammenarbeit mit ihr beim
Ratingverfahren für die
Emittentin/Treugeber oder ihre
Schuldtitle erstellt wurden:

- Zielmarkt gemäß der Richtlinie
2014/65/EU über Märkte für
Finanzinstrumente (MiFID II):
 - [●]

- Angaben gemäß Artikel 29 Abs 2
der EU Verordnung 2016/1011 i.d.g.F. bei
Wandelschuldverschreibungen mit
einem variablen Zinssatz mit Bindung
an einen Referenzzinssatz:
 - Der Administrator des Referenzzinssatzes ist: [●]
 - [Der Administrator ist in das Register der Administratoren und
Referenzwerte eingetragen, das von der European Securities
and Markets Authority (ESMA) gemäß Artikel 36 der EU
Verordnung 2016/1011 geführt wird.]
 - [Soweit es der Emittentin bekannt ist, ist es zurzeit für [Namen des
Administrators einfügen] nicht erforderlich, eine Zulassung oder
Registrierung zu erlangen (oder, falls außerhalb der EU
angesiedelt, eine Anerkennung, Übernahme oder
Gleichwertigkeit zu erlangen), weil:
 - der Referenzzinssatz gemäß Artikel 2 der EU Verordnung
2016/1011 nicht in den Anwendungsbereich dieser
Verordnung fällt.
 - die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 51 der EU
Verordnung 2016/1011 Anwendung finden.]

[Anlage [●]

Emissionsspezifische Zusammenfassung]

[Anlage [●]

Anleihebedingungen]

V. MUSTER-ANLEIHEBEDINGUNGEN

Variante 1 – Fixer Zinssatz

Anleihebedingungen der [konkrete Bezeichnung der Wandelschuldverschreibungen einfügen]

§ 1 Form und Nennbetrag, Status

- (1) Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (im Folgenden auch Emittentin genannt) legt ab dem [Datum des Angebotsbeginns einfügen] [**im Falle einer Daueremission einfügen:** als Daueremission bis spätestens einen Tag vor Tilgungstermin] [bis [Datum des Angebotsendes einfügen]] auf Inhaber lautende, nicht gedeckte Wandelschuldverschreibungen mit Laufzeitende am [Laufzeitende einfügen] (einschließlich), zur Zeichnung auf. Das Gesamtnominal beträgt bis zu EUR [Gesamtnominalen einfügen] (EUR [Gesamtnominal in Worten einfügen]) und zwar bis zu [Anzahl der Gesamtstücke der Wandelschuldverschreibungen einfügen] Wandelschuldverschreibungen mit je EUR [100,00 / 1.000,00] Nominalen [**bei Aufstockungsmöglichkeit einfügen:** wobei sich die Emittentin eine Aufstockung des Gesamtnominales vorbehält]].
- (2) Die Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß dem österreichischen Depotgesetz i.d.g.F. vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wandelschuldverschreibungen besteht daher nicht. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen schuldrechtliche Ansprüche auf Herausgabe der Wandelschuldverschreibungen zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen des Verwahrers übertragen werden können.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, die Stückelung der Wandelschuldverschreibungen bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen zu ändern.
- (4) Der Erlös aus den Wandelschuldverschreibungen wird von der Emittentin an den Treugeber als [bevorrechte vorrangige („preferred senior“)] [nicht-bevorrechte („non-preferred senior“)] [nachrangige („subordinated“)] Forderung weitergegeben, deren Status im § 19 beschrieben ist.

§ 2 Kündigung

[Im Falle der Weiterleitung des Emissionserlöses an den Treugeber als bevorrechte vorrangige oder nicht-bevorrechte Verbindlichkeiten, einfügen:

[Wenn eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin gilt, einfügen:

Die Emittentin ist unter der Voraussetzung, dass die Abwicklungsbehörde dem Treugeber die Rückführung der weitergegebenen Mittel gemäß Artikel 78a CRR genehmigt, berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen insgesamt aber nicht teilweise zum Nominalen zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [[Datumsangabe(n) Kündigungstermine einfügen] / jeweils nächsten Zinsterminal („Rückzahlungstermin“) zu kündigen.

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens [Zahl] Bankarbeitstage.

Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.]

[Wenn eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin ausgeschlossen ist, einfügen:

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Instrumente ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Kündigung bei Vorliegen eines MREL-Aberkennungsereignisses:

Im Fall eines MREL Aberkennungssereignisses beim Treugeber können die Instrumente insgesamt nach Wahl der Emittentin vorzeitig gekündigt und zum Nominale zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden. Eine derartige Kündigung muss innerhalb von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Bankarbeitstagen nach Eintritt des MREL Aberkennungssereignisses ausgesprochen werden. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

„**BaSAG**“ meint das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung.

„**MREL**“ meint Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß BaSAG.

„**Anwendbares MREL Regime**“ bezeichnet alle im Zuge der Umsetzung von MREL in der auf die Instrumente anwendbaren Jurisdiktion erlassenen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.

„**MREL Aberkennungssereignis**“ meint jeden Zeitpunkt, in dem sich die weitergeleiteten Mittel nicht vollständig als MREL-fähige berücksichtigungsfähige Instrumente des Treugebers qualifizieren, ausgenommen eine solche Disqualifikation (i) war am Tag der Begebung angemessen vorhersehbar oder (ii) beruht allein darauf, dass die verbleibende Zeit bis zur Fälligkeit der Instrumente geringer ist als der für MREL-fähige Instrumente nach dem Anwendbaren MREL-Regime anwendbare Zeitraum oder (iii) ist das Ergebnis eines Rückkaufs der entsprechenden Instrumente durch die oder im Namen der Emittentin, welcher durch die oder im Namen der Emittentin finanziert wurde.

„**CRR**“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der jeweils geltenden Fassung.

„**Bankarbeitstag**“ ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Real-time Gross Settlement Systems des Eurosystems oder jedes Nachfolge- bzw. Ersatzsystem dazu („T2“) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.]

[Im Falle der Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als Nachrangige Verbindlichkeiten, einfügen:

[Wenn eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin gilt, einfügen:

Die Emittentin ist unter der Voraussetzung, dass die gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 40 CRR für die Beaufsichtigung des Treugebers zuständige Behörde dem Treugeber die Rückführung der weitergeleiteten Mittel gemäß Artikel 78 CRR genehmigt, berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [[Datumsangabe(n) Kündigungstermine einfügen] / jeweils nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen.

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens [Zahl] Bankarbeitstage.

Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.]

[Wenn eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin ausgeschlossen ist, einfügen:

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Instrumente ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Außerordentliche Kündigung:

Die Emittentin ist berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen jederzeit

(„Rückzahlungstermin“) mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Bankarbeitstagen zu kündigen, wenn

- o (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der weitergeleiteten Emissionserlöse beim Treugeber ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität beim Treugeber führen würde und (i) die Zuständige Behörde hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der Zuständige Behörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der weitergeleiteten Emissionserlöse die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der weitergeleiteten Emissionserlöse ändert und die Emittentin der Zuständige Behörde hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der weitergeleiteten Emissionserlöse nicht vorherzusehen war;
- o und der Treugeber (i) die weitergeleiteten Emissionserlöse zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Treugebers nachhaltig sind und (ii) der Zuständige Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass seine Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs. 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Abs. 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

„**Zuständige Behörde**“ bezeichnet die gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 40 CRR für die Beaufsichtigung des Treugebers zuständige Behörde.

„**CRD IV**“ bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV) wie in der Republik Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

„**CRR**“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der jeweils geltenden Fassung.

„**Bankarbeitstag**“ ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Real-time Gross Settlement Systems des Eurosystems oder jedes Nachfolge- bzw. Ersatzsystem dazu („T2“) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.]

§ 3 Wandlungsrecht

- (1) Je eine Wandelschuldverschreibung im Nominale von EUR 100,00 berechtigt den Inhaber zur Wandlung in 10 Stück auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft im Nominale von je EUR 1,00 (die „Partizipationsrechte“). Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 je Partizipationsrecht. Die Partizipationsrechte sind ab dem Datum der Wandlung zinsberechtigt.
- (2) Das Wandlungsrecht kann erstmals mit Stichtag [Datum der erstmaligen Ausübung des Wandlungsrechts einfügen], danach zu jedem weiteren Kupontermin am [Datum der Zinstermine einfügen] ausgeübt werden.
- (3) Die Wandlungserklärung kann ausschließlich durch Ausfüllen eines diesbezüglichen von einer als Zahlstelle gemäß § 6 definierten Bank rechtzeitig vor einem Wandlungstermin kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars gemäß den Bestimmungen des AktG erfolgen.
- (4) Die Wandlungserklärung muss spätestens 15 Bankarbeitstage im Sinne des § 15 dieser Bedingungen vor dem Wandlungstermin der in § 6 dieser Bedingungen genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein. Die Wandlungserklärung ist für die Gläubiger sofort bindend und wird gegenüber der Emittentin mit fristgerechtem Eingang bei der in § 6 dieser Bedingungen genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle wirksam. Gleichzeitig ist das

Wertpapierdepot bekanntzugeben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind.

- (5) Mit der Wandlung in Partizipationsrechte endet die Treuhandschaft der Emittentin hinsichtlich des Nominales der gewandelten Wandelschuldverschreibungen. Die Emittentin begibt die Partizipationsrechte auf eigene Rechnung.
- (6) Werden die Forderungen der Emittentin im Zuge einer gegen den Treugeber getroffenen Abwicklungsmaßnahme durch die Abwicklungsbehörde herabgeschrieben („bail-in“) oder in Anteilsrechte umgewandelt, ist für das Wandlungsverhältnis nicht das Nominale der Wandelschuldverschreibung maßgeblich, sondern der der Wandelschuldverschreibung entsprechende, herabgeschriebene Wert der Forderung der Emittentin gegen den Treugeber oder der Marktwert der für diese Forderung erhaltenen Anteilsrechte am Treugeber. Bei einem nicht ganzzahligen Ergebnis der zu liefernden Partizipationsrechte wird die Anzahl auf die nächstniedrige ganze Zahl gerundet. Der Marktwert wird von der Emittentin unter Heranziehung der von der Abwicklungsbehörde gemäß § 54 BaSAG vorgenommenen Bewertung und des zuletzt vor dem Wandlungsstichtag veröffentlichten Jahresabschlusses des Treugebers bindend festgesetzt. Bei einem Marktwert von Null gilt das Wandlungsrecht als nicht ausgeübt.
- (7) Bei Kapitalmaßnahmen oder Ausgabe weiterer Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin stehen den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen keine Bezugsrechte zu.

§ 4 Angaben über die zur Wandlung angebotenen Partizipationsrechte

- (1) Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG. Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte werden zur Gänze durch eine physische Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Partizipationsrechten besteht daher nicht. Die physische Sammelurkunde trägt die Unterschriften von entweder zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien. Die physische Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt.
- (2) Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden.
- (3) Jedes Partizipationsrecht wird vom Nominale jährlich mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ICE Benchmark Administration Limited (IBA) um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit am Wandlungstag unter der Bloomberg Seite „EUAMDB05“ (London Stock Exchange) veröffentlicht wird, verzinst, wobei angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.

Wenn der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle ICE Benchmark Administration Limited (IBA) (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Wenn nach Auffassung der Emittentin der

relevante Wert des für die Berechnung der Verzinsung der Partizipationsrechte herangezogenen Basiswerts nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Partizipationsrechte mit jenem Zinssatz zu verzinsen, der für die Wandelschuldverschreibungen gegolten hat.

Beim Ausbleiben einer neuen Veröffentlichung des 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satzes oder Unzulässigkeit seiner Verwendung wird der „4-Jahres Euro-Zinsswap-Satz“ herangezogen. Wird anstelle des 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satzes durch Gesetz oder behördlichen Akt eine Nachfolgekennzahl bekanntgegeben, so kommt ab dann diese Nachfolgekennzahl zur Anwendung. Wird der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz dauerhaft nicht mehr veröffentlicht oder dessen Verwendung unzulässig und wird keine Nachfolgekennzahl bekanntgegeben, oder folgt der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz völlig anderen Einflussgrößen als im Emissionszeitpunkt, so tritt an seine Stelle die wirtschaftlich am nächsten kommende, veröffentlichte Kennzahl.

- (4) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist die Hypo Noe Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, St. Pölten. Zahl- und Einreichstellen sind: Hypo-Bank Burgenland Aktiengesellschaft, Eisenstadt; Austrian Anadi Bank AG, Klagenfurt am Wörthersee; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Linz; Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Linz; Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Graz; Hypo Tirol Bank AG, Innsbruck und Hypo Vorarlberg Bank AG, Bregenz.
- (5) Die Partizipationsrechte nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.
- (6) Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Partizipationsrechte-Inhaber vermögensrechtlich den Aktionären der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gemäß dem Verhältnis von 73:1 gleichgestellt, d.h. 73 Partizipationsrechte im Nominale von je EUR 1,00 gewähren denselben Teilnahmeanspruch wie eine Stückaktie. Die Partizipationsrechte dürfen im Fall der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, zurückgezahlt werden. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil wie die Aktionäre der Emittentin.
- (7) Die Partizipationsrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von Aktien.
- (8) Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre geändert, so ist dies im Sinn eines Verwässerungsschutzes auf Verlangen der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber angemessen auszugleichen. Sollte die Emittentin weitere Partizipationsrechte emittieren, wird sie den Partizipationsrechte-Inhabern ein ihrem bisherigen Partizipationsrechte-Besitz entsprechendes Bezugsrecht einräumen, oder nach freier Wahl der Emittentin, die Partizipationsrechte-Inhaber so stellen, dass der wirtschaftliche Gehalt der ihnen zukommenden Rechte erhalten bleibt. Den Partizipationsrechte-Inhabern steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu.
- (9) Partizipationsrechte können von der Emittentin nach Maßgabe dieses Absatzes eingezogen werden. Die Einziehung hat die gesamten Partizipationsrechte der Emittentin zu umfassen; eine teilweise Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Partizipationsrechte-Inhaber gewährleistet ist. Bei der Einziehung ist den Partizipationsrechte-Inhabern eine angemessene Barabfindung gegen die freie Rücklage oder den Bilanzgewinn der Emittentin zu gewähren. Mit Bekanntmachung des Einziehungsstichtags gemäß § 11 der Anleihebedingungen sind die Partizipationsrechte eingezogen.

- (10) Die Partizipationsrechte unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Die Partizipationsrechte werden von der Emittentin nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder Multilateralen Handelssystem (MTF) angemeldet. Die Partizipationsrechte sind Inhaberpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.
- (11) Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft wird alle Bekanntmachungen über die Partizipationsrechte auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft „<http://www.hypo-wohnbaubank.at/Publikationen/Partizipationsrechte>“ veröffentlichen.
- (12) Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber bedarf es nicht. Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft „<http://www.hypo-wohnbaubank.at/Publikationen/Partizipationsrechte>“.

§ 5 Steuerliche Behandlung

- (1) Die Wandelschuldverschreibungen entsprechen zum Zeitpunkt der Emission dem „Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“, BGBl. Nr. 253/1993, BGBl. Nr. 532/1993, BGBl. Nr. 680/1994, BGBl. Nr. I 162/2001. Dieses Gesetz sieht folgende Begünstigung vor:
Sind die Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einer inländischen Bank von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten.
- (2) Allfällige gesetzliche Änderungen der Steuergesetze sind vorbehalten und gehen nicht zu Lasten der Emittentin.
- (3) Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich vor dem Erwerb der Wandelschuldverschreibungen über die damit verbundenen Risiken von Ihrem Wertpapierbetreuer ausführlich beraten zu lassen.

§ 6 Hauptzahl- und Umtauschstelle

Zahl- und Einreichstelle

- (1) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist die Hypo Noe Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, 3100 St. Pölten, Hypogasse 1.
Zahl- und Einreichstellen sind: Hypo-Bank Burgenland Aktiengesellschaft, Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt; Austrian Anadi Bank AG, Inglitschstraße 5A, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38 4010 Linz; Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz; Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Radetzkystrasse 15, 8010 Graz; Hypo Tirol Bank AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck und Hypo Vorarlberg Bank AG, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz.
- (2) Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungserlöse erfolgt durch die depotführenden Banken.
- (3) Eine Änderung der Zahl- und Einreichstellen ist zulässig, sofern diese österreichische Banken sind, die dem BWG unterliegen.

§ 7 Treuhandverhältnis / Haftung

Diese Wandelschuldverschreibungen werden von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin im eigenen Namen treuhändig auf Rechnung und Gefahr für die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft als Treugeber begeben. Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Wandelschuldverschreibungen nur und

insoweit, als sie entsprechende Gelder vom Treugeber zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält. Aufgrund des Treuhandverhältnisses haftet für die Zahlungen des Zinsendienstes und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (im Innenverhältnis gegenüber der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, nicht jedoch den Anleihegläubigern gegenüber) als Treugeber, nicht jedoch die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Treugebers ist die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern berechtigt, die ihr gegen den Treugeber aus dem Treuhandverhältnis zustehenden Zahlungsansprüche an die Anleihegläubiger oder einen für sie bestellten Treuhänder unentgeltlich abzutreten. Die Treuhandschaft der Emittentin endet bei Wandlung in Partizipationsrechte. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt auf eigene Rechnung der Emittentin.

Werden die Forderungen der Emittentin im Zuge einer gegen den Treugeber getroffenen Abwicklungsmaßnahme durch die Abwicklungsbehörde herabgeschrieben („bail-in“) oder in Anteilsrechte umgewandelt, erfolgt die Rückzahlung zum herabgesetzten Betrag oder durch Auskehren der entsprechenden Anteilswerte am Treugeber, wobei ein Spitzenausgleich durch bare Zuzahlung erfolgt, wenn sonst ein Bruchteil eines Anteilsrechtes zu liefern wäre.

§ 8 Verjährung

Der Anspruch auf die Zinsen verjährt nach drei Jahren, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 9 Mittelverwendung

Die Emittentin verpflichtet sich, folgende Auflagen des „Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“ (BGBl. 253/1993, idF BGBl. I Nr. 162/2001) einzuhalten: Der Emissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und wird innerhalb von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet. Im Falle einer Vermietung dieser Wohnungen darf die Miete jenen Betrag nicht überschreiten, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist.

§ 10 Börseneinführung

[Falls ein Antrag auf Zulassung/Einbeziehung gestellt werden kann, einfügen:]

Die [Zulassung / Einbeziehung] der Wandelschuldverschreibungen [zum Amtlichen Handel / in das Multilaterale Handelssystem] der Wiener Börse kann beantragt werden.]

[Falls kein Antrag auf Zulassung/Einbeziehung gestellt werden soll, einfügen:]

Ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.]

§ 11 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen über die Wandelschuldverschreibungen werden auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft „<http://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2025>“ veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der erwähnten Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht.

§ 12 Rechtsordnung, Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt österreichisches Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang

mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt ausschließlich das für Wien sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Verbrauchergerichtsstände (insbesondere nach § 14 (1) Konsumentenschutzgesetz) bleiben unberührt.

§ 13 Ausgabekurs

Der Ausgabekurs der Wandelschuldverschreibungen wird zunächst mit [Prozentsatz des Ausgabekurses einfügen] % des Nominales festgelegt. Während der Angebotsfrist der Emission wird der Ausgabepreis laufend entsprechend der Marktzinsentwicklung angepasst werden, jedoch [Prozentsatz des maximalen Ausgabekurses einfügen] % des Nominales nicht überschreiten.

§ 14 Laufzeit

Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibung beträgt [Laufzeit einfügen] [in Worten einfügen]. Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am [Datum des Beginns der Laufzeit einfügen] und endet vorbehaltlich der Wandlung durch den Gläubiger mit Ablauf des [Datum des Laufzeitendes einfügen].

§ 15 Verzinsung

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen beginnt am [Datum des Verzinsungsbeginns einfügen]. Die Verzinsung erfolgt [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] am [Datumsangabe(n) Zinstermin(e) einfügen] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“) jeweils im Nachhinein, erstmals am [Datum der ersten Verzinsung einfügen] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode von [•] bis [•])]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum des letzten Zinstermins einfügen] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode von [•] bis [•])].

[Bei Wandelschuldverschreibungen mit nur einem fixen Zinssatz einfügen:

Der Nominalzinssatz beträgt [Zinssatz einfügen] % p.a. vom Nominalen.]

[Bei Wandelschuldverschreibungen mit mehreren fixen Zinssätzen einfügen:

Der Nominalzinssatz für die erste Zinsperiode von [Datum Beginn einfügen] bis einschließlich [Datum Ende einfügen] beträgt [Zinssatz einfügen] % p.a. vom Nominalen. Der Nominalzinssatz für die zweite Zinsperiode von [Datum Beginn einfügen] bis einschließlich [Datum Ende einfügen] beträgt [Zinssatz einfügen] % p.a. vom Nominalen.]

[Bei mehr als 2 fixen Zinssätzen gegebenenfalls auch mehrfach einfügen:

Der Nominalzinssatz für die [Anzahl Zinsperiode in Worten einfügen] Zinsperiode von [Datum Beginn einfügen] bis einschließlich [Datum Ende einfügen] beträgt [Zinssatz einfügen] % p.a. vom Nominalen.]

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen endet mit dem der Fälligkeit bzw. dem allfälligen Wandlungstermin vorangehenden Tag.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis act./act. (ICMA), following unadjusted. Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so ist die Zahlung am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag zu erbringen. Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Real-time Gross Settlement Systems des Eurosystems oder jedes Nachfolge- bzw. Ersatzsystem dazu („T2“) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.

§ 16 Tilgung

Die Tilgung für die bis zum Ende der Laufzeit nicht gewandelten Wandelschuldverschreibungen erfolgt am [Datum der Tilgung einfügen] mit 100% des Nominales.

§ 17 Zahlungen

- (1) Zahlungen erfolgen in Euro.
- (2) Sollte ein Rückzahlungstermin, Kupontermin oder sonstiger, sich im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin auf einen Termin fallen, der kein Bankarbeitstag iSd § 15 ist, so hat der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen erst am darauf folgenden Bankarbeitstag Anspruch auf Zahlung von Kapital und Zinsen.

§ 18 Begebung weiterer Wandelschuldverschreibungen, Ankauf, vorzeitige Tilgung

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Wandelschuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wandelschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Wandelschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.
- (3) Die an den Treugeber weitergereichten Verbindlichkeiten und die Wandelschuldverschreibungen können vom Treugeber nur mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde gemäß den **[bei bevorrechtigt vorrangigen bzw. nicht-bevorrechtigten Verbindlichkeiten einfügen]**: Artikeln 77 und 78a CRR]/**[bei nachrangigen Verbindlichkeiten einfügen]**: Artikeln 77 und 78 CRR zurückgekauft oder vorzeitig gekündigt, getilgt oder zurückgezahlt werden.

§ 19 Status

[Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als bevorrechtigte vorrangige Verbindlichkeiten einfügen:

Bevorrechtigte vorrangige Verbindlichkeiten begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Treugebers, und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR mit Ausnahme von Artikel 72b (2) lit d CRR) des Treugebers für die MREL Anforderung zählen, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Treugebers zumindest gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Diese Verbindlichkeiten unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Diese Verbindlichkeiten sind nicht (und werden zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

Auf diese Verbindlichkeiten kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.]

[Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten einfügen:

Nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten begründen nicht besicherte Verbindlichkeiten des Treugebers, und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR) des Treugebers für die MREL Anforderung zählen, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens des Treugebers:

- (a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten des Treugebers sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitle gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;

- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-bevorrechtigten Instrumenten oder Verbindlichkeiten des Treugebers sind, die die Kriterien für Schuldtitle gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten des Treugebers, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den weitergereichten Verbindlichkeiten sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR des Treugebers; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR des Treugebers; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 CRR des Treugebers; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten des Treugebers sind;

all dies in Übereinstimmung mit und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Nachrangigkeit der weitergereichten Verbindlichkeiten gemäß § 131 Abs 3 BaSAG.

Diese Verbindlichkeiten unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Diese Verbindlichkeiten sind nicht (und werden zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

Auf diese Verbindlichkeiten kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.]

[Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als Nachrangige Verbindlichkeiten einfügen:

Nachrangige Verbindlichkeiten werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Treugebers erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger und Inhaber berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Art 72b CRR befriedigt.

Nachrangige Verbindlichkeiten begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten des Treugebers, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten des Treugebers gleichrangig aber nachrangig gegenüber berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Art 72b CRR sind. Nachrangige Verbindlichkeiten gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Gegen Forderungen des Treugebers darf nicht mit Rückzahlungspflichten des Treugebers aus den weitergeleiteten Erlösen aufgerechnet werden und für diese Verbindlichkeiten dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch den Treugeber oder ihm nahestehende Unternehmen bestellt werden.]

§ 20 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchem Grund auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt.

Variante 2 – Variabler Zinssatz

Anleihebedingungen der [konkrete Bezeichnung der Wandelschuldverschreibungen einfügen]

§ 1 Form und Nennbetrag, Status

- (1) Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (im Folgenden auch Emittentin genannt) legt ab dem [Datum des Angebotsbeginns einfügen] [**im Falle einer Daueremission einfügen:** als Daueremission bis spätestens einen Tag vor Tilgungstermin] [bis [Datum des Angebotsendes einfügen]] auf Inhaber lautende, nicht gedeckte Wandelschuldverschreibungen mit Laufzeitende am [Laufzeitende einfügen] (einschließlich), zur Zeichnung auf. Das Gesamtnominal beträgt bis zu EUR [Gesamtnominale einfügen] (EUR [Gesamtnominale in Worten einfügen]) und zwar bis zu [Anzahl der Gesamtstücke der Wandelschuldverschreibungen einfügen] Wandelschuldverschreibungen mit je EUR [100,00 / 1.000,00] Nominale [**bei Aufstockungsmöglichkeit einfügen:** wobei sich die Emittentin eine Aufstockung des Gesamtnominales vorbehält].
- (2) Die Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß dem österreichischen Depotgesetz i.d.g.F. vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wandelschuldverschreibungen besteht daher nicht. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen schuldrechtliche Ansprüche auf Herausgabe der Wandelschuldverschreibungen zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen des Verwahrers übertragen werden können.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, die Stückelung der Wandelschuldverschreibungen bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen zu ändern.
- (4) Der Erlös aus den Wandelschuldverschreibungen wird von der Emittentin an den Treugeber als [bevorrechitigte vorrangige („preferred senior“)], [nicht-bevorrechitigte („non-preferred senior“)] [nachrangige („subordinated“)] Forderung weitergegeben, deren Status im § 19 beschrieben ist.

§ 2 Kündigung

[**Im Falle der Weiterleitung des Emissionserlöses an den Treugeber als bevorrechitigte vorrangige oder nicht-bevorrechitigte Verbindlichkeiten, einfügen:**

[Wenn eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin gilt, einfügen:

Die Emittentin ist unter der Voraussetzung, dass die Abwicklungsbehörde dem Treugeber die Rückführung der weitergegebenen Mittel gemäß Artikel 78a CRR genehmigt, berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [[Datumsangabe(n) Kündigungstermine einfügen] / jeweils nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen.

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens [Zahl] Bankarbeitstage.

Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.]

[Wenn eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin ausgeschlossen ist, einfügen:

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Instrumente ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Kündigung bei Vorliegen eines MREL-Aberkennungsereignisses:

Im Fall eines MREL Aberkennungsereignisses beim Treugeber können die Instrumente insgesamt nach Wahl der Emittentin vorzeitig gekündigt und zum Nominale zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden. Eine derartige Kündigung muss innerhalb von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Bankarbeitstagen nach

Eintritt des MREL Aberkennungsergebnisses ausgesprochen werden. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

„**BaSAG**“ meint das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung.

„**MREL**“ meint Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß BaSAG.

„**Anwendbares MREL Regime**“ bezeichnet alle im Zuge der Umsetzung von MREL in der auf die Instrumente anwendbaren Jurisdiktion erlassenen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.

„**MREL Aberkennungsergebnis**“ meint jeden Zeitpunkt, in dem sich die weitergeleiteten Mittel nicht vollständig als MREL-fähige berücksichtigungsfähige Instrumente des Treugebers qualifizieren, ausgenommen eine solche Disqualifikation (i) war am Tag der Begebung angemessen vorhersehbar oder (ii) beruht allein darauf, dass die verbleibende Zeit bis zur Fälligkeit der Instrumente geringer ist als der für MREL-fähige Instrumente nach dem Anwendbaren MREL-Regime anwendbare Zeitraum oder (iii) ist das Ergebnis eines Rückkaufs der entsprechenden Instrumente durch die oder im Namen der Emittentin, welcher durch die oder im Namen der Emittentin finanziert wurde.

„**CRR**“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der jeweils geltenden Fassung.

Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Real-time Gross Settlement Systems des Eurosystems oder jedes Nachfolge- bzw. Ersatzsystem dazu („T2“) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.]

[Im Falle der Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als Nachrangige Verbindlichkeiten, einfügen:

[Wenn eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin gilt, einfügen:

Die Emittentin ist unter der Voraussetzung, dass die gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 40 CRR für die Beaufsichtigung des Treugebers zuständige Behörde dem Treugeber die Rückführung der weitergeleiteten Mittel gemäß Artikel 78 CRR genehmigt, berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [[Datumsangabe(n) Kündigungstermine einfügen] / jeweils nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen.

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens [Zahl] Bankarbeitsstage.

Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.]

[Wenn eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin ausgeschlossen ist, einfügen:

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Instrumente ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Außerordentliche Kündigung:

Die Emittentin ist berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen jederzeit („Rückzahlungstermin“) mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Bankarbeitstagen zu kündigen, wenn

- o (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der weitergeleiteten Emissionserlöse beim Treugeber ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität beim Treugeber führen würde und (i) die

Zuständige Behörde hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der Zuständige Behörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der weitergeleiteten Emissionserlöse die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der weitergeleiteten Emissionserlöse ändert und die Emittentin der Zuständige Behörde hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der weitergeleiteten Emissionserlöse nicht vorherzusehen war;

- o und die Emittentin (i) die weitergeleiteten Emissionserlöse zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Treugebers nachhaltig sind und (ii) der Zuständige Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass seine Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs. 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Abs. 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

„**Zuständige Behörde**“ bezeichnet die gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 40 CRR für die Beaufsichtigung des Treugebers zuständige Behörde.

„**CRD IV**“ bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV) wie in der Republik Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

„**CRR**“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der jeweils geltenden Fassung.

Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Real-time Gross Settlement Systems des Eurosystems oder jedes Nachfolge- bzw. Ersatzsystem dazu („T2“) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.]

§ 3 Wandlungsrecht

- (1) Je eine Wandelschuldverschreibung im Nominale von EUR 100,00 berechtigt den Inhaber zur Wandlung in 10 Stück auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft im Nominale von je EUR 1,00 (die „Partizipationsrechte“). Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 je Partizipationsrecht. Die Partizipationsrechte sind ab Datum der Wandlung zinsberechtigt.
- (2) Das Wandlungsrecht kann erstmals mit Stichtag [*Datum der erstmaligen Ausübung des Wandlungsrechts einfügen*], danach zu jedem weiteren Kupontermin am [*Datum der Zinstermine einfügen*] ausgeübt werden.
- (3) Die Wandlungserklärung kann ausschließlich durch Ausfüllen eines diesbezüglichen von einer als Zahlstelle gemäß § 6 definierten Bank rechtzeitig vor einem Wandlungstermin kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars gemäß den Bestimmungen des AktG erfolgen.
- (4) Die Wandlungserklärung muss spätestens 15 Bankarbeitstage im Sinne des § 15 dieser Bedingungen vor dem Wandlungstermin der in § 6 dieser Bedingungen genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein. Die Wandlungserklärung ist für die Gläubiger sofort bindend und wird gegenüber der Emittentin mit fristgerechtem Eingang bei der in § 6 dieser Bedingungen genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle wirksam. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekanntzugeben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind.
- (5) Mit der Wandlung in Partizipationsrechte endet die Treuhandschaft der Emittentin hinsichtlich des Nominales der gewandelten Wandelschuldverschreibungen. Die Emittentin begibt die Partizipationsrechte auf eigene Rechnung.

- (6) Werden die Forderungen der Emittentin im Zuge einer gegen den Treugeber getroffenen Abwicklungsmaßnahme durch die Abwicklungsbehörde herabgeschrieben („bail-in“) oder in Anteilsrechte umgewandelt, ist für das Wandlungsverhältnis nicht das Nominale der Wandelschuldverschreibung maßgeblich, sondern der der Wandelschuldverschreibung entsprechende, herabgeschriebene Wert der Forderung der Emittentin gegen den Treugeber oder der Marktwert der für diese Forderung erhaltenen Anteilsrechte am Treugeber. Bei einem nicht ganzzahligen Ergebnis der zu liefernden Partizipationsrechte wird die Anzahl auf die nächstniedrige ganze Zahl gerundet. Der Marktwert wird von der Emittentin unter Heranziehung der von der Abwicklungsbehörde gemäß § 54 BaSAG vorgenommenen Bewertung und des zuletzt vor dem Wandlungsstichtag veröffentlichten Jahresabschlusses des Treugebers bindend festgesetzt. Bei einem Marktwert von Null gilt das Wandlungsrecht als nicht ausgeübt.
- (7) Bei Kapitalmaßnahmen oder Ausgabe weiterer Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin stehen den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen keine Bezugsrechte zu.

§ 4 Angaben über die zur Wandlung angebotenen Partizipationsrechte

- (1) Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG. Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte werden zur Gänze durch eine physische Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Partizipationsrechten besteht daher nicht. Die physische Sammelurkunde trägt die Unterschriften von entweder zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien. Die physische Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt.
- (2) Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden.
- (3) Jedes Partizipationsrecht wird vom Nominale jährlich mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ICE Benchmark Administration Limited (IBA) um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit am Wandlungstag unter der Bloomberg Seite „EUAMDB05“ (London Stock Exchange) veröffentlicht wird, verzinst, wobei angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.

Wenn der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle ICE Benchmark Administration Limited (IBA) (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung der Verzinsung der Partizipationsrechte herangezogenen Basiswerts nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht

verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Partizipationsrechte mit jenem Zinssatz zu verzinsen, der für die Wandelschuldverschreibungen gegolten hat.

Beim Ausbleiben einer neuen Veröffentlichung des 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satzes oder Unzulässigkeit seiner Verwendung wird der „4-Jahres Euro-Zinsswap-Satz“ herangezogen. Wird anstelle des 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satzes durch Gesetz oder behördlichen Akt eine Nachfolgekennzahl bekanntgegeben, so kommt ab dann diese Nachfolgekennzahl zur Anwendung. Wird der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz dauerhaft nicht mehr veröffentlicht oder dessen Verwendung unzulässig und wird keine Nachfolgekennzahl bekanntgegeben, oder folgt der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz völlig anderen Einflussgrößen als im Emissionszeitpunkt, so tritt an seine Stelle die wirtschaftlich am nächsten kommende, veröffentlichte Kennzahl.

- (4) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist die Hypo Noe Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, St. Pölten. Zahl- und Einreichstellen sind: Hypo-Bank Burgenland Aktiengesellschaft, Eisenstadt; Austrian Anadi Bank AG, Klagenfurt am Wörthersee; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Linz; Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Linz; Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Graz; Hypo Tirol Bank AG, Innsbruck und Hypo Vorarlberg Bank AG, Bregenz.
- (5) Die Partizipationsrechte nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.
- (6) Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Partizipationsrechte-Inhaber vermögensrechtlich den Aktionären der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gemäß dem Verhältnis von 73:1 gleichgestellt, d.h. 73 Partizipationsrechte im Nominale von je EUR 1,00 gewähren denselben Teilnahmeanspruch wie eine Stückaktie. Die Partizipationsrechte dürfen im Fall der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, zurückgezahlt werden. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil wie die Aktionäre der Emittentin.
- (7) Die Partizipationsrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von Aktien.
- (8) Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre geändert, so ist dies im Sinn eines Verwässerungsschutzes auf Verlangen der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber angemessen auszugleichen. Sollte die Emittentin weitere Partizipationsrechte emittieren, wird sie den Partizipationsrechte-Inhabern ein ihrem bisherigen Partizipationsrechte-Besitz entsprechendes Bezugsrecht einräumen, oder nach freier Wahl der Emittentin, die Partizipationsrechte-Inhaber so stellen, dass der wirtschaftliche Gehalt der ihnen zukommenden Rechte erhalten bleibt. Den Partizipationsrechte-Inhabern steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu.
- (9) Partizipationsrechte können von der Emittentin nach Maßgabe dieses Absatzes eingezogen werden. Die Einziehung hat die gesamten Partizipationsrechte der Emittentin zu umfassen; eine teilweise Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Partizipationsrechte-Inhaber gewährleistet ist. Bei der Einziehung ist den Partizipationsrechte-Inhabern eine angemessene Barabfindung gegen die freie Rücklage oder den Bilanzgewinn der Emittentin zu gewähren. Mit Bekanntmachung des Einziehungsstichtags gemäß § 11 der Anleihebedingungen sind die Partizipationsrechte eingezogen.
- (10) Die Partizipationsrechte unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Die Partizipationsrechte werden von der Emittentin nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder Multilateralen Handelssystem (MTF) angemeldet. Die Partizipationsrechte sind Inhaberpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

- (11) Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft wird alle Bekanntmachungen über die Partizipationsrechte auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft „<http://www.hypo-wohnbaubank.at/Publikationen/Partizipationsrechte>“ veröffentlichen.
- (12) Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber bedarf es nicht. Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft „<http://www.hypo-wohnbaubank.at/Publikationen/Partizipationsrechte>“.

§ 5 Steuerliche Behandlung

- (1) Die Wandelschuldverschreibungen entsprechen zum Zeitpunkt der Emission dem „Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“, BGBl. Nr. 253/1993, BGBl. Nr. 532/1993, BGBl. Nr. 680/1994, BGBl. Nr. I 162/2001. Dieses Gesetz sieht folgende Begünstigung vor:
Sind die Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einer inländischen Bank von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten.
- (2) Allfällige gesetzliche Änderungen der Steuergesetze sind vorbehalten und gehen nicht zu Lasten der Emittentin.
- (3) Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich vor dem Erwerb der Wandelschuldverschreibungen über die damit verbundenen Risiken von Ihrem Wertpapierbetreuer ausführlich beraten zu lassen.

§ 6 Hauptzahl- und Umtauschstelle

Zahl- und Einreichstelle

- (1) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist die Hypo Noe Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, 3100 St. Pölten, Hypogasse 1.
Zahl- und Einreichstellen sind: Hypo-Bank Burgenland Aktiengesellschaft, Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt; Austrian Anadi Bank AG, Inglitschstraße 5A, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38 4010 Linz; Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz; Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Radetzkystrasse 15, 8010 Graz; Hypo Tirol Bank AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck und Hypo Vorarlberg Bank AG, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz.
- (2) Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungserlöse erfolgt durch die depotführenden Banken.
- (3) Eine Änderung der Zahl- und Einreichstellen ist zulässig, sofern diese österreichische Banken sind, die dem BWG unterliegen.

§ 7 Treuhandverhältnis / Haftung

Diese Wandelschuldverschreibungen werden von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin im eigenen Namen treuhändig auf Rechnung und Gefahr für die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft als Treugeber begeben. Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Wandelschuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder vom Treugeber zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält. Aufgrund des Treuhandverhältnisses haftet für die Zahlungen des Zinsendienstes und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (im Innenverhältnis gegenüber der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, nicht jedoch den Anleihegläubigern gegenüber) als Treugeber, nicht jedoch die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Treugebers ist die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern berechtigt, die ihr gegen den

Treugeber aus dem Treuhandverhältnis zustehenden Zahlungsansprüche an die Anleihegläubiger oder einen für sie bestellten Treuhänder unentgeltlich abzutreten. Die Treuhandschaft der Emittentin endet bei Wandlung in Partizipationsrechte. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt auf eigene Rechnung der Emittentin.

Werden die Forderungen der Emittentin im Zuge einer gegen den Treugeber getroffenen Abwicklungsmaßnahme durch die Abwicklungsbehörde herabgeschrieben („bail-in“) oder in Anteilsrechte umgewandelt, erfolgt die Rückzahlung zum herabgesetzten Betrag oder durch Auskehren der entsprechenden Anteilswerte am Treugeber, wobei ein Spitzenausgleich durch bare Zuzahlung erfolgt, wenn sonst ein Bruchteil eines Anteilsrechtes zu liefern wäre.

§ 8 Verjährung

Der Anspruch auf die Zinsen verjährt nach drei Jahren, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 9 Mittelverwendung

Die Emittentin verpflichtet sich, folgende Auflagen des „Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“ (BGBl. 253/1993, idF BGBl. I Nr. 162/2001) einzuhalten: Der Emissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und wird innerhalb von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet. Im Falle einer Vermietung dieser Wohnungen darf die Miete jenen Betrag nicht überschreiten, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist.

§ 10 Börseneinführung

[Falls ein Antrag auf Zulassung/Einbeziehung gestellt werden kann, einfügen:]

Die [Zulassung / Einbeziehung] der Wandelschuldverschreibungen [zum Amtlichen Handel / in das Multilaterale Handelssystem] der Wiener Börse kann beantragt werden.]

[Falls kein Antrag auf Zulassung/Einbeziehung gestellt werden soll, einfügen:]

Ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.]

§ 11 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen über die Wandelschuldverschreibungen werden auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft „<http://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2025>“ veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der erwähnten Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht.

§ 12 Rechtsordnung, Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt österreichisches Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt ausschließlich das für Wien sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Verbrauchergerichtsstände (insbesondere nach § 14 (1) Konsumentenschutzgesetz) bleiben unberührt.

§ 13 Ausgabekurs

Der Ausgabekurs der Wandelschuldverschreibungen wird zunächst mit [Prozentsatz des Ausgabekurses einfügen]% des Nominales festgelegt. Während der Angebotsfrist der Emission wird der Ausgabepreis laufend entsprechend der Marktzinsentwicklung angepasst werden, jedoch [Prozentsatz des maximalen Ausgabekurses einfügen]% des Nominales nicht überschreiten.

§ 14 Laufzeit

Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibung beträgt [Laufzeit einfügen] [in Worten einfügen]. Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am [Datum des Beginns der Laufzeit einfügen] und endet vorbehaltlich der Wandlung durch den Gläubiger mit Ablauf des [Datum des Laufzeitendes einfügen].

§ 15 Verzinsung

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen beginnt am [Datum des Verzinsungsbeginns einfügen]. Die Verzinsung erfolgt [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] am [Datumsangabe(n) Zinstermin(e) einfügen] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“) jeweils im Nachhinein, erstmals am [Datum der ersten Verzinsung einfügen] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode von [•] bis [•])]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum des letzten Zinstermins einfügen] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode von [•] bis [•])].

[Im Falle einer variablen Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR oder EUR-Swap-Satz) einfügen:

Die Wandelschuldverschreibungen werden mit dem nach Maßgabe dieses § 15 berechneten variablen Zinssatz verzinst.

Der variable Zinssatz entspricht [[Zahl einfügen]% des / dem] [EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [anderen Referenzzinssatz einfügen]] [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]] für die gesamte Laufzeit.

Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.

[Bei einem Mindestzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale.]

[Bei einem Mindestzinssatz für einzelne Zinsperioden ggf mehrfach einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale.]

[Bei einem Höchstzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale.]

[Bei einem Höchstzinssatz für einzelne Zinsperioden ggf mehrfach einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale.]

Am [Zahl] Bankarbeitstag vor jeder Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den [[Zahl]-Monats-EURIBOR / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [anderen Referenzzinssatz einfügen]] durch Bezugnahme auf [den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [Bildschirmseite einfügen] quotierten Satz für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen / den derzeit auf der [Bildschirmseite einfügen] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren / [andere Quelle angeben] angegebenen Referenzzinssatz] zum jeweiligen Fixing um ca. [Uhrzeit] mitteleuropäischer Zeit. Sofern an einem Zinsberechnungstag der [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [anderen Referenzzinssatz einfügen]] auf einer anderen als der vorgehend angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranziehen.

Falls an einem Zinsberechnungstag kein [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [anderen Referenzzinssatz einfügen]] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

[Wenn kein Mindestzinssatz im Vorhinein gewählt, einfügen:

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes gemäß den obenstehenden Bestimmungen einen negativen Zinssatz, so werden die Wandelschuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.]

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses wird die Emittentin in gutem Glauben und auf eine Weise handelnd, die dem wirtschaftlichen Gehalt der Wandelschuldverschreibungen für beide Seiten am ehesten entspricht (das „Ersetzungsziel“), einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem von der Emittentin im billigen Ermessen bestimmten Zinsberechnungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsberechnungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsberechnungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der „Ersatz-Referenzzinssatz“ ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem von der Emittentin im billigen Ermessen festgelegten Referenzzinssatz, der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Wandelschuldverschreibungen zu verwenden, mit den von der Emittentin im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (z.B. in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.

Die Emittentin ist auch ermächtigt, sich eines Unabhängigen Beraters zu bedienen, der im Namen der Emittentin den Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt.

„**Unabhängiger Berater**“ bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Die folgenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Unabhängigen Berater.

Bestimmt die Emittentin einen Ersatz-Referenzzinssatz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes (z.B. Zinsberechnungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von „Bankarbeitstag“ und die Bestimmungen zur Bankarbeitstag-Konvention vorzunehmen, die erforderlich oder zweckmäßig sind, um den Ersatz des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

„**Benchmark-Ereignis**“ bezeichnet

- (a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des Referenzzinssatzes durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes;
- (b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der Wandelschuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem Referenzzinssatz vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Wandelschuldverschreibungen zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde;
- (c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der Referenzzinssatz nicht mehr als Referenzzinssatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Wandelschuldverschreibungen verwendet werden darf oder nach der eine derartige

Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

„**Amtliches Ersetzungskonzept**“ bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachremiums der Finanzbranche oder eine gesetzliche Regelung, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„**Branchenlösung**“ bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Loan Markets Association (LMA), des European Money Markets Institute (EMMI), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, sofern dieser von einem gemäß Art. 36 Benchmark-VO registrierten Administrator bereitgestellt wird, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**“ bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzzinssatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzzinssatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, um das Ersetzungsziel zu erreichen.

Hat die Emittentin nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen der Emittentin den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Bankarbeitstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Wandelschuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

[Bei Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Index einfügen:

Die Wandelschuldverschreibungen werden mit dem nach Maßgabe dieses § 15 berechneten variablen Zinssatz verzinst.

Der variable Zinssatz wird basierend auf dem [*Index einfügen*] berechnet.

[Wenn die Verzinsung direkt dem Indexwert zuzüglich/abzüglich Auf-/Abschlägen entspricht, einfügen:

Der variable Zinssatz entspricht dem [*Index einfügen*] [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]] [für die gesamte Laufzeit / [ggf mehrfach einfügen: für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]].]

[Wenn die Verzinsung an die Entwicklung des Indexwerts zwischen bestimmten Zeitpunkten gebunden ist, einfügen:

Zur Berechnung des Zinssatzes wird der Schlusswert des [Index einfügen] zum Zeitpunkt [Zahl] Monate vor jedem Zinstermin (T_1) und der Schlusswert des [Index einfügen] zum Zeitpunkt [Zahl] Monate vor dem betreffenden Zinstermin (T_2) von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle ermittelt. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl einfügen] % der prozentuellen Änderung des Index zwischen T_1 und T_2 [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]] [für die gesamte Laufzeit / [ggf mehrfach einfügen: für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]].]

Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.

[Bei einem Mindestzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [Zahl] % p.a. vom Nominale]

[Bei einem Mindestzinssatz für einzelne Zinsperioden ggf mehrfach einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl] % p.a. vom Nominale]

[Bei einem Höchstzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [Zahl] % p.a. vom Nominale]

[Bei einem Höchstzinssatz für einzelne Zinsperioden ggf mehrfach einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl] % p.a. vom Nominale.]

Am [Zahl] Bankarbeitstag vor jeder Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den Indexwert durch Bezugnahme auf den unter [Quelle angeben] angegebenen [Index einfügen]. Sofern an einem Zinsberechnungstag der [Index einfügen] auf einer anderen als der vorgehend angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

Falls an einem Zinsberechnungstag kein [Index einfügen] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

[Wenn kein Mindestzinssatz im Vorhinein gewählt, einfügen:

Ergebnis der Berechnung des Zinssatzes gemäß den obenstehenden Bestimmungen einen negativen Zinssatz, so werden die Wandelschuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.]

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses wird die Emittentin in gutem Glauben und auf eine Weise handelnd, die dem wirtschaftlichen Gehalt der Wandelschuldverschreibungen für beide Seiten am ehesten entspricht (das „Ersetzungsziel“), einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem von der Emittentin im billigen Ermessen bestimmten Zinsberechnungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsberechnungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsberechnungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der „Ersatz-Referenzzinssatz“ ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem von der Emittentin im billigen Ermessen festgelegten Referenzzinssatz, der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Wandelschuldverschreibungen zu verwenden, mit den von der Emittentin im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (z.B. in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.

Die Emittentin ist auch ermächtigt, sich eines Unabhängigen Beraters zu bedienen, der im Namen der Emittentin den Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt.

„Unabhängiger Berater“ bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Die folgenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Unabhängigen Berater.

Bestimmt die Emittentin einen Ersatz-Referenzzinssatz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes (z.B. Zinsberechnungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von „Bankarbeitstag“ und die Bestimmungen zur Bankarbeitstag-Konvention vorzunehmen, die erforderlich oder zweckmäßig sind, um den Ersatz des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

„Benchmark-Ereignis“ bezeichnet

- (a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des Referenzzinssatzes durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes;
- (b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der Wandelschuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem Referenzzinssatz vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Wandelschuldverschreibungen zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde;
- (c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der Referenzzinssatz nicht mehr als Referenzzinssatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Wandelschuldverschreibungen verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

„Amtliches Ersetzungskonzept“ bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachremiums der Finanzbranche oder eine gesetzliche Regelung, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„Branchenlösung“ bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Loan Markets Association (LMA), des European Money Markets Institute (EMMI), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, sofern dieser von einem gemäß Art. 36 Benchmark-VO registrierten Administrator bereitgestellt wird, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„Allgemein Akzeptierte Marktpraxis“ bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzzinssatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des

Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzzinssatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, um das Ersetzungsziel zu erreichen.

Hat die Emittentin nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen der Emittentin den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Bankarbeitstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Wandelschuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

Wenn der für die Berechnung des variablen Zinssatzes herangezogene Basiswert – wie oben beschrieben –

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt dann als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.

Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung des variablen Zinssatzes herangezogenen Basiswerts nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Wandelschuldverschreibungen zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt. Die Emittentin wird eine Kündigung unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen.

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes unverzüglich gemäß § 11. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 15 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Hauptzahl- und Umtauschstelle sowie die Zahl – und Einreichstellen gemäß § 6 und die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen bindend.

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen endet mit dem der Fälligkeit bzw. dem allfälligen Wandlungstermin vorangehenden Tag.

[Ggf mehrfach einfügen: Die Berechnung der Zinsen erfolgt [von [Datum] bis [Datum]] auf Basis [act./act. (ICMA), following unadjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so ist die Zahlung am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag zu erbringen. / 30/360, modified following adjusted: Ist der

Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen / act./360, modified following adjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen / 30/360, following unadjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag / act./365, modified following adjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen].]

Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Real-time Gross Settlement Systems des Eurosystems oder jedes Nachfolge- bzw. Ersatzsystems dazu („T2“) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.

§ 16 Tilgung

Die Tilgung für die bis zum Ende der Laufzeit nicht gewandelten Wandelschuldverschreibungen erfolgt am [Datum der Tilgung einfügen] mit 100% des Nominales.

§ 17 Zahlungen

- (1) Zahlungen erfolgen in Euro.
- (2) Sollte ein Rückzahlungstermin, Kupontermin oder sonstiger, sich im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin auf einen Termin fallen, der kein Bankarbeitstag iSd § 15 ist, so hat der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen erst Anspruch auf Zahlung wie im § 15 für Zinszahlungen geregelt ist.

§ 18 Begebung weiterer Wandelschuldverschreibungen, Ankauf, vorzeitige Tilgung

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Wandelschuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wandelschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Wandelschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.
- (3) Die an den Treugeber weitergereichten Verbindlichkeiten und die Wandelschuldverschreibungen können vom Treugeber nur mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde gemäß den **[bei bevorrechtigt vorrangigen bzw. nicht-bevorrechtigten Verbindlichkeiten einfügen]**: Artikeln 77 und 78a CRR]/**[bei nachrangigen Verbindlichkeiten einfügen]**: Artikeln 77 und 78 CRR] zurückgekauft oder vorzeitig gekündigt, getilgt oder zurückgezahlt werden.

§ 19 Status

[Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als bevorrechtigte vorrangige Verbindlichkeiten einfügen:

Bevorrechtigte vorrangige Verbindlichkeiten begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Treugebers, und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im

Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR mit Ausnahme von Artikel 72b (2) lit d CRR des Treugebers für die MREL Anforderung zählen, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Treugebers zumindest gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Diese Verbindlichkeiten unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Diese Verbindlichkeiten sind nicht (und werden zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

Auf diese Verbindlichkeiten kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.]

[Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten einfügen:

Nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten begründen nicht besicherte Verbindlichkeiten des Treugebers, und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR) des Treugebers für die MREL Anforderung zählen, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens des Treugebers:

- (a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten des Treugebers sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitle gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-bevorrechtigten Instrumenten oder Verbindlichkeiten des Treugebers sind, die die Kriterien für Schuldtitle gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten des Treugebers, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den weitergereichten Verbindlichkeiten sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR des Treugebers; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR des Treugebers; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 CRR des Treugebers; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten des Treugebers sind;

all dies in Übereinstimmung mit und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Nachrangigkeit der weitergereichten Verbindlichkeiten gemäß § 131 Abs 3 BaSAG.

Diese Verbindlichkeiten unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Diese Verbindlichkeiten sind nicht (und werden zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

Auf diese Verbindlichkeiten kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.]

[Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nachrangige Verbindlichkeiten einfügen:

Nachrangige Verbindlichkeiten werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Treugebers erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger und Inhaber berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Art 72b CRR befriedigt.

Nachrangige Verbindlichkeiten begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten des Treugebers, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten des Treugebers gleichrangig aber nachrangig gegenüber berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Art 72b CRR sind. Nachrangige Verbindlichkeiten gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Gegen Forderungen des Treugebers darf nicht mit Rückzahlungspflichten des Treugebers aus den weitergeleiteten Erlösen aufgerechnet werden und für diese Verbindlichkeiten dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch den Treugeber oder ihm nahestehende Unternehmen bestellt werden.]

§ 20 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchem Grund auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt.

Variante 3 – Zunächst fixer und dann variabler Zinssatz

Anleihebedingungen der [konkrete Bezeichnung der Wandelschuldverschreibungen einfügen]

§ 1 Form und Nennbetrag, Status

- (1) Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (im Folgenden auch Emittentin genannt) legt ab dem [Datum des Angebotsbeginns einfügen] [**im Falle einer Daueremission einfügen:** als Daueremission bis spätestens einen Tag vor Tilgungstermin] [bis [Datum des Angebotsendes einfügen]] auf Inhaber lautende, nicht gedeckte Wandelschuldverschreibungen mit Laufzeitende am [Laufzeitende einfügen] (einschließlich), zur Zeichnung auf. Das Gesamtnominal beträgt bis zu EUR [Gesamtnominalen einfügen] (EUR [Gesamtnominal in Worten einfügen]) und zwar bis zu [Anzahl der Gesamtstücke der Wandelschuldverschreibungen einfügen] Wandelschuldverschreibungen mit je EUR [100,00 / 1.000,00] Nominalen [**bei Aufstockungsmöglichkeit einfügen:** wobei sich die Emittentin eine Aufstockung des Gesamtnominales vorbehält].
- (2) Die Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß dem österreichischen Depotgesetz i.d.g.F. vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wandelschuldverschreibungen besteht daher nicht. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen schuldrechtliche Ansprüche auf Herausgabe der Wandelschuldverschreibungen zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen des Verwahrers übertragen werden können.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, die Stückelung der Wandelschuldverschreibungen bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen zu ändern.
- (4) Der Erlös aus den Wandelschuldverschreibungen wird von der Emittentin an den Treugeber als [bevorrechte vorrangige („preferred senior“)], [nicht-bevorrechte („non-preferred senior“)] [nachrangige („subordinated“)] Forderung weitergegeben, deren Status im § 19 beschrieben ist.

§ 2 Kündigung

[**Im Falle der Weiterleitung des Emissionserlöses an den Treugeber als bevorrechte vorrangige oder nicht-bevorrechte Verbindlichkeiten, einfügen:**

[Wenn eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin gilt, einfügen:

Die Emittentin ist unter der Voraussetzung, dass die Abwicklungsbehörde dem Treugeber die Rückführung der weitergegebenen Mittel gemäß Artikel 78a CRR genehmigt, berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen insgesamt aber nicht teilweise zum Nominalen zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [[Datumsangabe(n) Kündigungstermine einfügen] / jeweils nächsten Zinstermint] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen.

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens [Zahl] Bankarbeitstage.

Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.]

[Wenn eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin ausgeschlossen ist, einfügen:

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Instrumente ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Kündigung bei Vorliegen eines MREL-Aberkennungsereignisses:

Im Fall eines MREL Aberkennungsereignisses beim Treugeber können die Instrumente insgesamt nach Wahl der Emittentin vorzeitig gekündigt und zum Nominalen zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden. Eine derartige

Kündigung muss innerhalb von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Bankarbeitstagen nach Eintritt des MREL Aberkennungsergebnisses ausgesprochen werden. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

„**BaSAG**“ meint das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung.

„**MREL**“ meint Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß BaSAG.

„**Anwendbares MREL Regime**“ bezeichnet alle im Zuge der Umsetzung von MREL in der auf die Instrumente anwendbaren Jurisdiktion erlassenen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.

„**MREL Aberkennungsergebnis**“ meint jeden Zeitpunkt, in dem sich die weitergeleiteten Mittel nicht vollständig als MREL-fähige berücksichtigungsfähige Instrumente des Treugebers qualifizieren, ausgenommen eine solche Disqualifikation (i) war am Tag der Begebung angemessen vorhersehbar oder (ii) beruht allein darauf, dass die verbleibende Zeit bis zur Fälligkeit der Instrumente geringer ist als der für MREL-fähige Instrumente nach dem Anwendbaren MREL-Regime anwendbare Zeitraum oder (iii) ist das Ergebnis eines Rückkaufs der entsprechenden Instrumente durch die oder im Namen der Emittentin, welcher durch die oder im Namen der Emittentin finanziert wurde.

„**CRR**“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der jeweils geltenden Fassung.

Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Real-time Gross Settlement Systems des Eurosystems oder jedes Nachfolge- bzw. Ersatzsystem dazu („T2“) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.]

[Im Falle der Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als Nachrangige Verbindlichkeiten, einfügen:

[Wenn eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin gilt, einfügen:

Die Emittentin ist unter der Voraussetzung, dass die gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 40 CRR für die Beaufsichtigung des Treugebers zuständige Behörde dem Treugeber die Rückführung der weitergeleiteten Mittel gemäß Artikel 78 CRR genehmigt, berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [[Datumsangabe(n) Kündigungstermine einfügen] / jeweils nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen.

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens [Zahl] Bankarbeitstage.

Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.]

[Wenn eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin ausgeschlossen ist, einfügen:

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Instrumente ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Außerordentliche Kündigung:

Die Emittentin ist berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen jederzeit („Rückzahlungstermin“) mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Bankarbeitstagen zu kündigen, wenn

- o (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der weitergeleiteten Emissionserlöse beim Treugeber ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer

Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität beim Treugeber führen würde und (i) die Zuständige Behörde hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der Zuständige Behörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der weitergeleiteten Emissionserlöse die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der weitergeleiteten Emissionserlöse ändert und die Emittentin der zuständige Behörde hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der weitergeleiteten Emissionserlöse nicht vorherzusehen war;

- o und der Treugeber (i) die weitergeleiteten Emissionserlöse zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Treugebers nachhaltig sind und (ii) der Zuständige Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass seine Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs. 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Abs. 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

„Zuständige Behörde“ bezeichnet die gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 40 CRR für die Beaufsichtigung des Treugebers zuständige Behörde.

„**CRD IV**“ bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV) wie in der Republik Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

„**CRR**“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der jeweils geltenden Fassung.

Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Real-time Gross Settlement Systems des Eurosystems oder jedes Nachfolge- bzw. Ersatzsystems dazu („T2“) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.]

§ 3 Wandlungsrecht

- (1) Je eine Wandelschuldverschreibung im Nominale von EUR 100,00 berechtigt den Inhaber zur Wandlung in 10 Stück auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft im Nominale von je EUR 1,00 (die „Partizipationsrechte“). Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 je Partizipationsrecht. Die Partizipationsrechte sind ab Datum der Wandlung zinsberechtigt.
- (2) Das Wandlungsrecht kann erstmals mit Stichtag [*Datum der erstmaligen Ausübung des Wandlungsrechts einfügen*], danach zu jedem weiteren Kupontermin am [*Datum der Zinstermine einfügen*] ausgeübt werden.
- (3) Die Wandlungserklärung kann ausschließlich durch Ausfüllen eines diesbezüglichen von einer als Zahlstelle gemäß § 6 definierten Bank rechtzeitig vor einem Wandlungstermin kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars gemäß den Bestimmungen des AktG erfolgen.
- (4) Die Wandlungserklärung muss spätestens 15 Bankarbeitstage im Sinne des § 15 dieser Bedingungen vor dem Wandlungstermin der in § 6 dieser Bedingungen genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein. Die Wandlungserklärung ist für die Gläubiger sofort bindend und wird gegenüber der Emittentin mit fristgerechtem Eingang bei der in § 6 dieser Bedingungen genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle wirksam. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekanntzugeben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind.

- (5) Mit der Wandlung in Partizipationsrechte endet die Treuhandschaft der Emittentin hinsichtlich des Nominales der gewandelten Wandelschuldverschreibungen. Die Emittentin begibt die Partizipationsrechte auf eigene Rechnung.
- (6) Werden die Forderungen der Emittentin im Zuge einer gegen den Treugeber getroffenen Abwicklungsmaßnahme durch die Abwicklungsbehörde herabgeschrieben („bail-in“) oder in Anteilsrechte umgewandelt, ist für das Wandlungsverhältnis nicht das Nominale der Wandelschuldverschreibung maßgeblich, sondern der der Wandelschuldverschreibung entsprechende, herabgeschriebene Wert der Forderung der Emittentin gegen den Treugeber oder der Marktwert der für diese Forderung erhaltenen Anteilsrechte am Treugeber. Bei einem nicht ganzzahligen Ergebnis der zu liefernden Partizipationsrechte wird die Anzahl auf die nächstniedrige ganze Zahl gerundet. Der Marktwert wird von der Emittentin unter Heranziehung der von der Abwicklungsbehörde gemäß § 54 BaSAG vorgenommenen Bewertung und des zuletzt vor dem Wandlungsstichtag veröffentlichten Jahresabschlusses des Treugebers bindend festgesetzt. Bei einem Marktwert von Null gilt das Wandlungsrecht als nicht ausgeübt.
- (7) Bei Kapitalmaßnahmen oder Ausgabe weiterer Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin stehen den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen keine Bezugsrechte zu.

§ 4 Angaben über die zur Wandlung angebotenen Partizipationsrechte

- 1) Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG. Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte werden zur Gänze durch eine physische Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Partizipationsrechten besteht daher nicht. Die physische Sammelurkunde trägt die Unterschriften von entweder zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien. Die physische Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt.
- 2) Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden.
- 3) Jedes Partizipationsrecht wird vom Nominale jährlich mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ICE Benchmark Administration Limited (IBA) um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit am Wandlungstag unter der Bloomberg Seite „EUAMDB05“ (London Stock Exchange) veröffentlicht wird, verzinst, wobei angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.

Wenn der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle ICE Benchmark Administration Limited (IBA) (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung der Verzinsung der Partizipationsrechte herangezogenen Basiswerts nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung

veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Partizipationsrechte mit jenem Zinssatz zu verzinsen, der für die Wandelschuldverschreibungen gegolten hat.

Beim Ausbleiben einer neuen Veröffentlichung des 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satzes oder Unzulässigkeit seiner Verwendung wird der „4-Jahres Euro-Zinsswap-Satz“ herangezogen. Wird anstelle des 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satzes durch Gesetz oder behördlichen Akt eine Nachfolgekennzahl bekanntgegeben, so kommt ab dann diese Nachfolgekennzahl zur Anwendung. Wird der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz dauerhaft nicht mehr veröffentlicht oder dessen Verwendung unzulässig und wird keine Nachfolgekennzahl bekanntgegeben, oder folgt der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz völlig anderen Einflussgrößen als im Emissionszeitpunkt, so tritt an seine Stelle die wirtschaftlich am nächsten kommende, veröffentlichte Kennzahl.

- 4) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist die Hypo Noe Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, St. Pölten. Zahl- und Einreichstellen sind: Hypo-Bank Burgenland Aktiengesellschaft, Eisenstadt; Austrian Anadi Bank AG, Klagenfurt am Wörthersee; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Linz; Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Linz; Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Graz; Hypo Tirol Bank AG, Innsbruck und Hypo Vorarlberg Bank AG, Bregenz.
- 5) Die Partizipationsrechte nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.
- 6) Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Partizipationsrechte-Inhaber vermögensrechtlich den Aktionären der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gemäß dem Verhältnis von 73:1 gleichgestellt, d.h. 73 Partizipationsrechte im Nominale von je EUR 1,00 gewähren denselben Teilnahmeanspruch wie eine Stückaktie. Die Partizipationsrechte dürfen im Fall der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger, einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, zurückgezahlt werden. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil wie die Aktionäre der Emittentin.
- 7) Die Partizipationsrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von Aktien.
- 8) Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre geändert, so ist dies im Sinn eines Verwässerungsschutzes auf Verlangen der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber angemessen auszugleichen. Sollte die Emittentin weitere Partizipationsrechte emittieren, wird sie den Partizipationsrechte-Inhabern ein ihrem bisherigen Partizipationsrechte-Besitz entsprechendes Bezugsrecht einräumen, oder nach freier Wahl der Emittentin, die Partizipationsrechte-Inhaber so stellen, dass der wirtschaftliche Gehalt der ihnen zukommenden Rechte erhalten bleibt. Den Partizipationsrechte-Inhabern steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu.
- 9) Partizipationsrechte können von der Emittentin nach Maßgabe dieses Absatzes eingezogen werden. Die Einziehung hat die gesamten Partizipationsrechte der Emittentin zu umfassen; eine teilweise Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Partizipationsrechte-Inhaber gewährleistet ist. Bei der Einziehung ist den Partizipationsrechte-Inhabern eine angemessene Barabfindung gegen die freie Rücklage oder den Bilanzgewinn der Emittentin zu gewähren. Mit Bekanntmachung des Einziehungsstichtags gemäß § 11 der Anleihebedingungen sind die Partizipationsrechte eingezogen.
- 10) Die Partizipationsrechte unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur

Folge hätten. Die Partizipationsrechte werden von der Emittentin nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder Multilateralen Handelssystem (MTF) angemeldet. Die Partizipationsrechte sind Inhaberpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

- 11) Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft wird alle Bekanntmachungen über die Partizipationsrechte auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft „<http://www.hypo-wohnbaubank.at/Publikationen/Partizipationsrechte>“ veröffentlichen.
- 12) Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber bedarf es nicht. Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft „<http://www.hypo-wohnbaubank.at/Publikationen/Partizipationsrechte>“.

§ 5 Steuerliche Behandlung

- (1) Die Wandelschuldverschreibungen entsprechen zum Zeitpunkt der Emission dem „Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“, BGBl. Nr. 253/1993, BGBl. Nr. 532/1993, BGBl. Nr. 680/1994, BGBl. Nr. I 162/2001. Dieses Gesetz sieht folgende Begünstigung vor:

Sind die Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einer inländischen Bank von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten.
- (2) Allfällige gesetzliche Änderungen der Steuergesetze sind vorbehalten und gehen nicht zu Lasten der Emittentin.
- (3) Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich vor dem Erwerb der Wandelschuldverschreibungen über die damit verbundenen Risiken von Ihrem Wertpapierbetreuer ausführlich beraten zu lassen.

§ 6 Hauptzahl- und Umtauschstelle

Zahl- und Einreichstelle

- (1) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist die Hypo Noe Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, 3100 St. Pölten, Hypogasse 1.
- Zahl- und Einreichstellen sind: Hypo-Bank Burgenland Aktiengesellschaft, Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt; Austrian Anadi Bank AG, Inglitschstraße 5A, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38 4010 Linz; Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz; Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Radetzkystrasse 15, 8010 Graz; Hypo Tirol Bank AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck und Hypo Vorarlberg Bank AG, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz.
- (2) Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungserlöse erfolgt durch die depotführenden Banken.
- (3) Eine Änderung der Zahl- und Einreichstellen ist zulässig, sofern diese österreichische Banken sind, die dem BWG unterliegen.

§ 7 Treuhandverhältnis / Haftung

Diese Wandelschuldverschreibungen werden von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin im eigenen Namen treuhändig auf Rechnung und Gefahr für die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft als Treugeber begeben. Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Wandelschuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder vom Treugeber zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält. Aufgrund des Treuhandverhältnisses haftet für die Zahlungen des

Zinsdienstes und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (im Innenverhältnis gegenüber der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, nicht jedoch den Anleihegläubigern gegenüber) als Treugeber, nicht jedoch die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Treugebers ist die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern berechtigt, die ihr gegen den Treugeber aus dem Treuhandverhältnis zustehenden Zahlungsansprüche an die Anleihegläubiger oder einen für sie bestellten Treuhänder unentgeltlich abzutreten. Die Treuhandschaft der Emittentin endet bei Wandlung in Partizipationsrechte. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt auf eigene Rechnung der Emittentin.

Werden die Forderungen der Emittentin im Zuge einer gegen den Treugeber getroffenen Abwicklungsmaßnahme durch die Abwicklungsbehörde herabgeschriften („bail-in“) oder in Anteilsrechte umgewandelt, erfolgt die Rückzahlung zum herabgesetzten Betrag oder durch Auskehren der entsprechenden Anteilswerte am Treugeber, wobei ein Spitzenausgleich durch bare Zuzahlung erfolgt, wenn sonst ein Bruchteil eines Anteilsrechtes zu liefern wäre.

§ 8 Verjährung

Der Anspruch auf die Zinsen verjährt nach drei Jahren, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 9 Mittelverwendung

Die Emittentin verpflichtet sich, folgende Auflagen des „Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“ (BGBl. 253/1993, idF BGBl. I Nr. 162/2001) einzuhalten: Der Emissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und wird innerhalb von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet. Im Falle einer Vermietung dieser Wohnungen darf die Miete jenen Betrag nicht überschreiten, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist.

§ 10 Börseneinführung

[Falls ein Antrag auf Zulassung/Einbeziehung gestellt werden kann, einfügen:

Die [Zulassung / Einbeziehung] der Wandelschuldverschreibungen [zum Amtlichen Handel / in das Multilaterale Handelssystem] der Wiener Börse kann beantragt werden.]

[Falls kein Antrag auf Zulassung/Einbeziehung gestellt werden soll, einfügen:

Ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.]

§ 11 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen über die Wandelschuldverschreibungen werden auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft „<http://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2025>“ veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der erwähnten Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht.

§ 12 Rechtsordnung, Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt österreichisches Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt ausschließlich das für Wien

sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Verbrauchergerichtsstände (insbesondere nach § 14 (1) Konsumentenschutzgesetz) bleiben unberührt.

§ 13 Ausgabekurs

Der Ausgabekurs der Wandelschuldverschreibungen wird zunächst mit [Prozentsatz des Ausgabekurses einfügen] % des Nominale festgelegt. Während der Angebotsfrist der Emission wird der Ausgabepreis laufend entsprechend der Marktzinsentwicklung angepasst werden, jedoch [Prozentsatz des maximalen Ausgabekurses einfügen] % des Nominales nicht überschreiten.

§ 14 Laufzeit

Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibung beträgt [Laufzeit einfügen] [in Worten einfügen]. Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am [Datum des Beginns der Laufzeit einfügen] und endet vorbehaltlich der Wandlung durch den Gläubiger mit Ablauf des [Datum des Laufzeitendes einfügen].

§ 15 Verzinsung

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen beginnt am [Datum des Verzinsungsbeginns einfügen]. Die Verzinsung erfolgt [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] am [Datumsangabe(n) Zinstermin(e) einfügen] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“) jeweils im Nachhinein, erstmals am [Datum der ersten Verzinsung einfügen] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode von [•] bis [•])]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum des letzten Zinstermins einfügen] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode von [•] bis [•])].

Die Wandelschuldverschreibungen sind von [Datum Beginn Fixverzinsung einfügen] bis [Datum Ende Fixverzinsung einfügen] fix verzinst, und von [Datum Beginn variable Verzinsung einfügen] bis [Datum Ende variable Verzinsung einfügen] variabel verzinst.

Fixe Verzinsung:

[Der Zinssatz für die erste[n] [Anzahl] Zinsperiode[n] von [Datum] bis [Datum] beträgt [Zahl] % p.a. vom Nominale.] **[Bei mehreren fixen Zinssätzen gegebenenfalls auch mehrfach einfügen:]** Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] beträgt [Zahl] % p.a. vom Nominale.]

Variable Verzinsung:

[Im Falle einer variablen Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR oder EUR-Swap-Satz), einfügen:]

Der variable Zinssatz entspricht [[Zahl einfügen]] % des / dem] [EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [anderen Referenzzinssatz einfügen]] [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte. / Basispunkte]] ab [Datum].

Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.

[Bei einem Mindestzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen:] Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [Zahl] % p.a. vom Nominale.]

[Bei einem Mindestzinssatz für einzelne Zinsperioden ggf mehrfach einfügen:] Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl] % p.a. vom Nominale.]

[Bei einem Höchstzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen:] Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [Zahl] % p.a. vom Nominale.]

[Bei einem Höchstzinssatz für einzelne Zinsperioden ggf mehrfach einfügen:] Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl] % p.a. vom Nominale.]

Am [Zahl] Bankarbeitstag vor jeder Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den [[Zahl]-Monats-EURIBOR / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [anderen Referenzzinssatz einfügen]] durch Bezugnahme auf [den vom EURIBOR-

Panel derzeit auf der [Bildschirmseite einfügen] quotierten Satz für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen / den derzeit auf der [Bildschirmseite einfügen] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren / [andere Quelle angeben] angegebenen Referenzzinssatz] zum jeweiligen Fixing um ca. [Uhrzeit] mitteleuropäischer Zeit. Sofern an einem Zinsberechnungstag der [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [anderen Referenzzinssatz einfügen]] auf einer anderen als der vorgehend angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

Falls an einem Zinsberechnungstag kein [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [anderen Referenzzinssatz einfügen]] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

[Wenn kein Mindestzinssatz im Vorhinein gewählt, einfügen:

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes gemäß den obenstehenden Bestimmungen einen negativen Zinssatz, so werden die Wandelschuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.]

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses wird die Emittentin in gutem Glauben und auf eine Weise handelnd, die dem wirtschaftlichen Gehalt der Wandelschuldverschreibungen für beide Seiten am ehesten entspricht (das „Ersetzungsziel“), einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem von der Emittentin im billigen Ermessen bestimmten Zinsberechnungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsberechnungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsberechnungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der „Ersatz-Referenzzinssatz“ ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem von der Emittentin im billigen Ermessen festgelegten Referenzzinssatz ergibt, der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Wandelschuldverschreibungen zu verwenden, mit den von der Emittentin im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (z.B. in Form von Auf- oder Abschlägen).

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.

Die Emittentin ist auch ermächtigt, sich eines Unabhängigen Beraters zu bedienen, der im Namen der Emittentin den Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt.

„**Unabhängiger Berater**“ bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Die folgenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Unabhängigen Berater.

Bestimmt die Emittentin einen Ersatz-Referenzzinssatz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes (z.B. Zinsberechnungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Bankarbeitstag" und die Bestimmungen zur Bankarbeitstag-Konvention vorzunehmen, die erforderlich oder zweckmäßig sind, um den Ersatz des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

„Benchmark-Ereignis“ bezeichnet

- (a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des Referenzzinssatzes durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes;

- (b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der Wandelschuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem Referenzzinssatz vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Wandelschuldverschreibungen zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde;
- (c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der Referenzzinssatz nicht mehr als Referenzzinssatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Wandelschuldverschreibungen verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

„Amtliches Ersetzungskonzept“ bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachremiums der Finanzbranche oder eine gesetzliche Regelung, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„Branchenlösung“ bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Loan Markets Association (LMA), des European Money Markets Institute (EMMI), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, sofern dieser von einem gemäß Art. 36 Benchmark-VO registrierten Administrator bereitgestellt wird, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„Allgemein Akzeptierte Marktpraxis“ bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzzinssatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzzinssatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, um das Ersetzungsziel zu erreichen.

Hat die Emittentin nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen der Emittentin den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Bankarbeitstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Wandelschuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

[Bei Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Index einfügen:

Der variable Zinssatz wird basierend auf dem [Index einfügen] berechnet.

[Wenn die Verzinsung direkt dem Indexwert zuzüglich/abzüglich Auf-/Abschlägen entspricht, einfügen:

Der variable Zinssatz entspricht dem [Index einfügen] [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte. / Basispunkte]] [für die gesamte Laufzeit / [ggf mehrfach einfügen: für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]].]

[Wenn die Verzinsung an die Entwicklung des Indexwerts zwischen bestimmten Zeitpunkten gebunden ist, einfügen:

Zur Berechnung des Zinssatzes wird der Schlusswert des [Index einfügen] zum Zeitpunkt [Zahl] Monate vor jedem Zinstermin (T_1) und der Schlusswert des [Index einfügen] zum Zeitpunkt [Zahl] Monate vor dem betreffenden Zinstermin (T_2) von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle ermittelt. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [/Zahl einfügen] % der prozentuellen Änderung des Index zwischen T_1 und T_2 [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]] [für die gesamte Laufzeit / [ggf mehrfach einfügen: für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]].]

Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses wird die Emittentin in gutem Glauben und auf eine Weise handelnd, die dem wirtschaftlichen Gehalt der Wandelschuldverschreibungen für beide Seiten am ehesten entspricht (das „Ersetzungsziel“), einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem von der Emittentin im billigen Ermessen bestimmten Zinsberechnungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsberechnungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsberechnungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der „Ersatz-Referenzzinssatz“ ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem von der Emittentin im billigen Ermessen festgelegten Referenzzinssatz, der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Wandelschuldverschreibungen zu verwenden, mit den von der Emittentin im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (z.B. in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.

Die Emittentin ist auch ermächtigt, sich eines Unabhängigen Beraters zu bedienen, der im Namen der Emittentin den Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt.

„**Unabhängiger Berater**“ bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Die folgenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Unabhängigen Berater.

Bestimmt die Emittentin einen Ersatz-Referenzzinssatz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes (z.B. Zinsberechnungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Bankarbeitstag" und die Bestimmungen zur Bankarbeitstag-Konvention vorzunehmen, die erforderlich oder zweckmäßig sind, um den Ersatz des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

„Benchmark-Ereignis“ bezeichnet

- (d) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des Referenzzinssatzes durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes;
- (e) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der Wandelschuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem Referenzzinssatz vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Wandelschuldverschreibungen zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde;
- (f) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der Referenzzinssatz nicht mehr als Referenzzinssatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Wandelschuldverschreibungen verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

„Amtliches Ersetzungskonzept“ bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachremiums der Finanzbranche oder eine gesetzliche Regelung, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„Branchenlösung“ bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Loan Markets Association (LMA), des European Money Markets Institute (EMMI), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, sofern dieser von einem gemäß Art. 36 Benchmark-VO registrierten Administrator bereitgestellt wird, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„Allgemein Akzeptierte Marktpraxis“ bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzzinssatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzzinssatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, um das Ersetzungsziel zu erreichen.

Hat die Emittentin nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden

Festsetzungen der Emittentin den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Bankarbeitstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Wandelschuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

[Bei einem Mindestzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale]

[Bei einem Mindestzinssatz für einzelne Zinsperioden ggf mehrfach einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale]

[Bei einem Höchstzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale]

[Bei einem Höchstzinssatz für einzelne Zinsperioden ggf mehrfach einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale]

Am [Zah] Bankarbeitstag vor jeder Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den Indexwert durch Bezugnahme auf den unter [Quelle angeben] angegebenen [*Index einfügen*]. Sofern an einem Zinsberechnungstag der [*Index einfügen*] auf einer anderen als der vorgehend angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

Falls an einem Zinsberechnungstag kein [*Index einfügen*] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

[Wenn kein Mindestzinssatz im Vorhinein gewählt, einfügen:

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes gemäß den obenstehenden Bestimmungen einen negativen Zinssatz, so werden die Wandelschuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.]

Wenn der für die Berechnung des variablen Zinssatzes herangezogene Basiswert – wie oben beschrieben –

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt dann als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.

Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung des variablen Zinssatzes herangezogenen Basiswerts nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Wandelschuldverschreibungen zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt. Die Emittentin wird eine Kündigung unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen.

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes unverzüglich gemäß § 11. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Hypo-Wohnbaubank

Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 15 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Hauptzahl- und Umtauschstelle sowie die Zahl- und Einreichstellen gemäß § 6 und die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen bindend.

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen endet mit dem der Fälligkeit bzw. dem allfälligen Wandlungstermin vorangehenden Tag.

[Ggf mehrfach einfügen: Die Berechnung der Zinsen erfolgt [von [Datum] bis [Datum]] auf Basis [act./act. (ICMA), following unadjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so ist die Zahlung am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag zu erbringen. / 30/360, modified following adjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen / act./360, modified following adjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen / 30/360, following unadjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag / act./365, modified following adjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen].]

Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Real-time Gross Settlement Systems des Eurosystems oder jedes Nachfolge- bzw. Ersatzsystems dazu („T2“) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.

§ 16 Tilgung

Die Tilgung für die bis zum Ende der Laufzeit nicht gewandelten Wandelschuldverschreibungen erfolgt am *[Datum der Tilgung einfügen]* mit 100% des Nominales.

§ 17 Zahlungen

- (1) Zahlungen erfolgen in Euro.
- (2) Sollte ein Rückzahlungstermin, Kupontermin oder sonstiger, sich im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin auf einen Termin fallen, der kein Bankarbeitstag iSd § 15 ist, so hat der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen erst Anspruch auf Zahlung wie im § 15 für Zinszahlungen geregelt ist.

§ 18 Begebung weiterer Wandelschuldverschreibungen, Ankauf, vorzeitige Tilgung

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Wandelschuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wandelschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Wandelschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.
- (3) Die an den Treugeber weitergereichten Verbindlichkeiten und die Wandelschuldverschreibungen können vom Treugeber nur mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde gemäß den ***[bei bevorrechtigt vorrangigen bzw. nicht-bevorrechtigten Verbindlichkeiten einfügen]***: Artikeln

77 und 78a CRR]/[**bei nachrangigen Verbindlichkeiten einfügen:** Artikeln 77 und 78 CRR] zurückgekauft oder vorzeitig gekündigt, getilgt oder zurückgezahlt werden.

§ 19 Status

[**Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als bevorrechtigte vorrangige Verbindlichkeiten einfügen:**

Bevorrechtigte vorrangige Verbindlichkeiten begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Treugebers, und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR mit Ausnahme von Artikel 72b (2) lit d CRR) des Treugebers für die MREL Anforderung zählen, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Treugebers zumindest gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Diese Verbindlichkeiten unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Diese Verbindlichkeiten sind nicht (und werden zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

Auf diese Verbindlichkeiten kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.]

[**Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten einfügen:**

Nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten begründen nicht besicherte Verbindlichkeiten des Treugebers, und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR) des Treugebers für die MREL Anforderung zählen, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens des Treugebers:

- (a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten des Treugebers sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitle gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-bevorrechtigten Instrumenten oder Verbindlichkeiten des Treugebers sind, die die Kriterien für Schuldtitle gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten des Treugebers, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den weitergereichten Verbindlichkeiten sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR des Treugebers; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR des Treugebers; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 CRR des Treugebers; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten des Treugebers sind;

all dies in Übereinstimmung mit und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Nachrangigkeit der weitergereichten Verbindlichkeiten gemäß § 131 Abs 3 BaSAG.

Diese Verbindlichkeiten unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Diese Verbindlichkeiten sind nicht (und werden zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

Auf diese Verbindlichkeiten kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.]

[Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als Nachrangige Verbindlichkeiten einfügen:

Nachrangige Verbindlichkeiten werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Treugebers erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger und Inhaber berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Art 72b CRR befriedigt.

Nachrangige Verbindlichkeiten begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten des Treugebers, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten des Treugebers gleichrangig aber nachrangig gegenüber berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Art 72b CRR sind. Nachrangige Verbindlichkeiten gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Gegen Forderungen des Treugebers darf nicht mit Rückzahlungspflichten des Treugebers aus den weitergeleiteten Erlösen aufgerechnet werden und für diese Verbindlichkeiten dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch den Treugeber oder ihm nahestehende Unternehmen bestellt werden.]

§ 20 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchem Grund auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt.

VI. TREUGEBERBESCHREIBUNG

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

1.1. Alle Personen, die für die in der Wertpapierbeschreibung gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte der Wertpapierbeschreibung verantwortlich sind (Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft)

Für die inhaltliche Richtigkeit der in dieser Wertpapierbeschreibung gemachten Angaben ist die Emittentin, Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1043 Wien, Brucknerstraße 8, Republik Österreich, und für die den Treugeber im Abschnitt I. unter 1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER RAIFFEISENLANDES BANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT und Abschnitt VI. TREUGEBERBESCHREIBUNG RAIFFEISENLANDES BANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT betreffenden Angaben, die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft Europaplatz 1a, 4020 Linz, Republik Österreich verantwortlich.

1.2. Erklärung zur Richtigkeit der Angaben

Der Treugeber für die im Abschnitt I. unter 1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER RAIFFEISENLANDES BANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT und Abschnitt VI. TREUGEBERBESCHREIBUNG RAIFFEISENLANDES BANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT enthaltenen Angaben und die Emittentin, erklären hiermit, dass die in der gegenständlichen Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig sind, und die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

1.3. Erklärung zu Sachverständigenberichten

Es wurden keine Berichte von Sachverständigen in diesen Abschnitt der Wertpapierbeschreibung aufgenommen.

1.4. Erklärung zu Angaben von Seiten Dritter

Die Wertpapierbeschreibung enthält Verweise auf Daten zum Rating des Treugebers, die von der Ratingagentur Moody's Deutschland GmbH stammen und zu den ESG Ratings des Treugebers, die von den Ratingagenturen Institutional Shareholder Services Inc. und Sustainalytics, a Morningstar company. Für Details siehe den Punkt 4.7 unten.

Die Daten zum Rating und den ESG Ratings sind auf der Homepage des Treugebers (www.rlbooe.at) zu finden.

Der Treugeber hat die externen Daten korrekt wiedergegeben. Soweit es dem Treugeber bekannt ist und für ihn aus den veröffentlichten Informationen ersichtlich, wurden diese Informationen nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet. Anleger sollten diese Informationen dennoch sorgfältig abwägen.

1.5. Erklärung zur Billigung durch die FMA

Diese Wertpapierbeschreibung hat die FMA als zuständige Behörde in Österreich gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 iVm KMG 2019 und nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt.

Die Billigung darf nicht als Bestätigung der Qualität der in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wandelschuldverschreibungen verstanden werden.

Die Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung einer Anlage in die Wandelschuldverschreibungen treffen.

2. ABSCHLUSSPRÜFER

Der unabhängige Bankprüfer des Treugebers ist gemäß § 60 Abs 2 BWG ein Revisor des ÖRV, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, Österreich. Der ÖRV ist Mitglied in der „Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände“.

Folgende Revisoren des ÖRV wurden als Bankprüfer tätig:

- 2024: Mag. (FH) Isabella Pohl
 - 2023: Mag. Alexandra Tychi

Zusätzlich hat die KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kudlichstraße 41, A-4020 Linz, als unabhängiger Abschlussprüfer den Konzernabschluss für das am 31.12.2023 und für das am 31.12.2024 endende Geschäftsjahr geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Bestätigungsvermerke datieren jeweils zum 2. April 2024 und 1. April 2025.

Die KPMG ist Mitglied der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen. Während der letzten zwei Geschäftsjahre gab es keinen Wechsel des Abschlussprüfers.

3. RISIKOFAKTOREN

Siehe Abschnitt I.1. „RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER RAFFEISENLANDES BANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT“.

4. ANGABEN ÜBER DEN TREUGEBER

4.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung des Treugebers

Die RLB OÖ wurde am 20. Juni 1900 in Österreich nach österreichischem Recht unter dem Namen "Oberösterreichische Genossenschafts-Centralcasse registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung" durch Eintragung in das Genossenschaftsregister gegründet. Am 31. März 2004 hat die Generalversammlung der RLB OÖ beschlossen, die Rechtsform der RLB OÖ von einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zu ändern. Damit ist die RLB OÖ nicht mehr im Genossenschaftsregister eingetragen. Die Änderung wurde mit der Eintragung in das beim Landesgericht Linz geführte Firmenbuch am 8. Mai 2004 unter der Registernummer 247579 m wirksam.

4.2. Gesetzlicher und kommerzieller Name des Treugebers

Der gesetzliche Name des Treugebers lautet: „Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft“. Der kommerzielle Name des Treugebers lautet „RLB OÖ“.

4.3. Ort der Registrierung und Registrierungsnummer des Treugebers

Die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich ist als österreichische Aktiengesellschaft im Firmenbuch des Landesgerichtes Linz, Österreich, unter FN 247579 m eingetragen und ist nach österreichischem Recht tätig. Die Rechtsträgerkennung (LEI) des Treugebers lautet I6SS27Q1Q3385V753S50.

4.4. Existenzdauer des Treugebers

Die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich wurde auf unbestimmte Zeit gegründet.

4.5. Sitz und Rechtsform des Treugebers

Die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich hat ihren Sitz in Linz. Der Hauptort der Geschäftstätigkeit und der Sitz des Treugebers sind identisch.

Die Geschäftsananschrift lautet: **Europaplatz 1a,
4020 Linz, Österreich**
Die Telefonnummer lautet: **+43 732 6596 0**

Die Homepage des Treugebers lautet: <https://www.rlbooe.at/>

Die Informationen auf der Homepage des Treugebers sind nicht Teil dieser Wertpapierbeschreibung, es sei denn, diese Informationen werden durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen (siehe unten "Verweisdokumentation").

4.6 Jüngste Ereignisse

Es gibt keine jüngsten Ereignisse, die für die Bewertung der Solvenz des Treugebers von wesentlicher Bedeutung sind

4.7. Angabe der Ratings, die für den Treugeber in seinem Auftrag oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren erstellt wurden

Die der RLB OÖ von bestimmten unabhängigen Ratingagenturen zugewiesenen Kredit-Ratings sind ein Indikator für die Fähigkeit der RLB OÖ, ihren Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen. Je niedriger das zugewiesene Kreditrating auf der jeweiligen Skala ist, desto höher schätzt die jeweilige Ratingagentur das Risiko ein, dass die Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden.

Die RLB OÖ verfügt über das Rating von Moody's Deutschland GmbH („**Moody's**“). Zum Datum dieser Wertpapierbeschreibung stellt sich das Rating des Treugebers wie folgt dar:

	Moody's	Ausblick
Counterparty Risk Assessment Long-term	A1 (cr)	
Counterparty Risk Assessment Short-term	P-1 (cr)	
Long-Term Bank Deposits	A2	stabil
Senior Unsecured Rating	A2	stabil
Long Term Issuer Rating	A2	stabil
Short-Term Bank Deposits	P-1	
Baseline Credit Assessment	baa2	
Adjusted Baseline Credit Assessment	baa2	

Gemäß den von Moody's ("www.moodys.com") veröffentlichten Rating-Symbolen und -Definitionen haben die oben genannten Kreditratings folgende Bedeutung:

"P-1 (cr)" – Kreditinstitute, die mit P-1 bewertet werden, haben eine bessere Fähigkeit, kurzfristige operative Verpflichtungen zu erfüllen.

"A (cr)" – Kreditinstitute, die mit "A (cr)" bewertet werden, haben eine bessere Fähigkeit, die im oberen bis mittleren Bereich liegt, ihren Verpflichtungen mit geringem Kreditrisiko nachzugehen.

"A" – Mit A bewertete Schuldverschreibungen sind von oberer bis mittlerer Qualität und sind mit einem geringen Kreditrisiko verbunden.

"P-1" – Kreditinstitute, die mit Prime-1 bewertet werden, haben eine hervorragende Fähigkeit, kurzfristige Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

"baa" (Baseline Credit Assessment) - Kreditinstitute, die mit "baa" bewertet werden, verfügen über eine intrinsische oder eigenständige Finanzkraft mittlerer Qualität und unterliegen somit einem mäßigen Kreditrisiko; als solche können sie bestimmte spekulative Kreditelemente aufweisen, ohne dass die Möglichkeit einer außerordentlichen Unterstützung durch ein verbundenes Unternehmen oder eine Regierung besteht.

"Aaa" – Mit "Aaa" bewertete Schuldverschreibungen haben die höchste Qualität und unterliegen dem geringsten Kreditrisiko.

"Aa" – Mit "Aa" bewertete Schuldverschreibungen werden als qualitativ hochwertig eingestuft und sind mit einem sehr geringen Kreditrisiko behaftet.

Moody's fügt jeder allgemeinen Ratingklassifizierung von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 hinzu. Der Modifikator 1 bedeutet, dass die Schuldverschreibung am oberen Ende ihrer allgemeinen Ratingkategorie eingestuft ist, der Modifikator 2 bedeutet eine Einstufung im mittleren Bereich und der Modifikator 3 bedeutet eine Einstufung am unteren Ende der allgemeinen Ratingkategorie.

"cr" bedeutet Gegenparteirisiko und ist ein Modifikator, der an die Bewertungssymbole angehängt wird, um sie von den Kreditratings zu unterscheiden.

Nähere Informationen zu den Ratings können auf der Website des Treugebers ("www.rlbooe.at") abgerufen werden. Allgemeine Informationen über die Bedeutung des Ratings und die dabei zu beachtenden Voraussetzungen finden sich auf der Website Moody's ("www.moodys.com").

Moody's hat ihren eingetragenen Sitz in An der Welle 5, 60322 Frankfurt am Main, Deutschland.

Moody's hat den Sitz in der EU und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in ihrer geänderten Fassung ("**CRA-Verordnung**") als registrierte Ratingagentur zugelassen. Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website ("www.esma.europa.eu") eine Liste der gemäß der CRA-Verordnung registrierten Ratingagenturen. Diese Liste wird innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Erlass einer Entscheidung gemäß Artikel 16, 17 oder 20 der Verordnung über Ratingagenturen aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht die aktualisierte Liste innerhalb von 30 Tagen nach den Aktualisierungen im Amtsblatt der EU.

Der Treugeber hat die externen Daten zu beiden Ratings korrekt wiedergegeben. Soweit es dem Treugeber bekannt ist und für ihn aus den veröffentlichten Informationen ersichtlich, wurden diese Informationen nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet. Anleger sollten diese Informationen dennoch sorgfältig abwägen.

ESG Ratings

Die ESG-Risiken, denen der Treugeber ausgesetzt ist und die damit verbundenen Managementvorkehrungen zur Minderung dieser Risiken wurden von Institutional Shareholder Services Inc., 702 King Farm Boulevard, Suite 400, Rockville, Maryland 20850, USA ("**ISS ESG**") und Sustainalytics, a Morningstar company, 22 West Washington Street, Chicago, IL 60602, USA ("**Sustainalytics**") bewertet. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über diese ESG-Ratings:

ESG Rating-Provider	Skala	ESG-Rating
ISS ESG	D- bis A+	C (Prime)
Sustainalytics	0 bis 40+	24,2 (Medium Risk)

ISS ESG verwendet ESG-Bewertungen innerhalb einer Scorecard, die von D- bis A+ reicht. Ein "C"-Rating fällt in die mittlere Kategorie der drittbesten Unterkategorie "mittel". Darüber hinaus stuft dieses Rating den Emittenten als sogenanntes "Prime Investment" nach der Rating-Methodik des Rating-Anbieters ISS ESG ein. Der Prime-Status wird laut ISS ESG an Unternehmen vergeben, deren ESG-Performance über dem sektorspezifischen Prime-Schwellenwert liegt, d.h. sie erfüllen anspruchsvolle absolute Performance-Anforderungen. (Quelle: www.issgovernance.com/esg/ratings/corporate-rating/).

Sustainalytics verwendet ESG-Risikobewertungen im Rahmen einer Scorecard, die von 0 bis 40+ reicht. Die ESG-Risikobewertungen messen das Ausmaß, in dem der wirtschaftliche Wert eines Unternehmens durch ESG-Faktoren gefährdet ist, oder, technisch ausgedrückt, das Ausmaß der nicht gemanagten ESG-Risiken eines Unternehmens. Das ESG-Risiko-Rating eines Unternehmens setzt sich aus einer quantitativen Punktzahl und einer Risikokategorie zusammen. Ein Wert von 24,2 fällt in die Kategorie "Mittleres Risiko", die zwischen 20 und 30 Punkten liegt (Quelle: <https://connect.sustainalytics.com/esg-risk-ratings-methodology>).

4.8. Wesentliche Änderungen und wesentliche nachteilige Veränderungen

Seit dem 31. Dezember 2024 haben sich die Aussichten der RLB OÖ nicht wesentlich verschlechtert und hat sich die Finanz- und Vermögenslage der RLB OÖ Gruppe nicht wesentlich verändert.

4.9. Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten des Treugebers

Das Refinanzierungs- und Liquiditätsprofil der RLB OÖ spiegelt ein Geschäftsmodell wider, das sich in erster Linie auf das Privat- und Firmenkundengeschäft in Österreich und Deutschland konzentriert und auch in Zukunft konzentrieren wird. Dementsprechend sind und werden die Hauptfinanzierungsquellen der RLB OÖ Kundeneinlagen, begebene Schuldverschreibungen, Mittel von Primärkreditgenossenschaften und Förderkredite von Förderbanken sein.

5. ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

5.1. Haupttätigkeitsbereiche

Die RLB OÖ, ein regionales Kreditinstitut, ist als Universalkreditinstitut tätig und berechtigt, alle Bankgeschäfte zu betreiben, mit Ausnahme jener Bankgeschäfte, für die aufgrund gesonderter gesetzlicher Regelungen eine eigene Konzession erforderlich ist. Die RLB OÖ konzentriert ihre Aktivitäten in erster Linie auf ihren selbst definierten Heimatmarkt Österreich und Süddeutschland. Kleinere Engagements hat die RLB OÖ auch in der Tschechischen Republik, Rumänien, Polen und der Slowakei. Darüber hinaus unterstützt die RLB OÖ ihre Kunden bei Export- und Auslandsfinanzierungen.

5.2. Wichtigste Märkte

Die Segmentberichterstattung besteht aus fünf Geschäftsbereichen:

- Firmenkunden;
- Privatkunden & Private Banking;
- Finanzmärkte;
- Beteiligungen;
- Corporate Center.

Firmenkunden

Das Segment Firmenkunden umfasst das Kundengeschäft der RLB OÖ in den Bereichen Firmenkunden (Industrie, Handel, Dienstleistung, Immobilien), Institutionelle Firmenkunden und Correspondent Banking. Die Beratung der Kunden erfolgt in erster Linie durch persönliche Betreuer sowie mit individuellen Kundenlösungen für Finanzierungen (inkl. Exportfinanzierung, Leasing und Factoring), Cash Management, Risikoabsicherung, Förderungen und Veranlagungen.

Privatkunden & Private Banking

Das Segment Retail & Private Banking umfasst die Kunden aus dem Retailgeschäft, dem Private Banking, dem Direct Banking sowie Freiberufler und Kleinunternehmen.

Finanzmärkte

Im Segment Financial Markets sind die Handels- und Dienstleistungsergebnisse aus dem Kundengeschäft mit Devisen, Wertpapieren und Derivaten zusammengefasst. Auch die Erträge aus dem zentralen Zins- und Liquiditätsmanagement in den Bank- und Handelsbüchern sind in diesem Segment enthalten.

Das Asset Liability Management der RLB OÖ steuert die fristenkongruente Refinanzierung von Kundengeschäften durch die Emission von Anleihen und anderen Refinanzierungsinstrumenten.

Durch die Begebung von Anleihen, die von privaten und institutionellen Anlegern gekauft werden, sowie durch die Begebung von Schuldcscheindarlehen, die von institutionellen Anlegern gekauft werden, konnte die RLB OÖ im Jahr 2024 ein überwiegend mittel- und langfristiges Refinanzierungsvolumen von rund 1,035 Mrd. Euro platzieren.

Beteiligungen

Das Segment Beteiligungen umfasst alle direkten und indirekten Beteiligungen der RLB OÖ. Neben den wichtigsten vollkonsolidierten Tochtergesellschaften sind in diesem Segment auch Tochtergesellschaften und sonstige Beteiligungen enthalten, die nach der Equity-Methode zum beizulegenden Zeitwert oder zu den Anschaffungskosten bilanziert werden, wenn ein beizulegender Zeitwert nicht verlässlich ermittelt werden kann.

Das Segment Beteiligungen ist in vier Portfolios unterteilt:

- Banken und Finanzinstitute - dieses Portfolio umfasst die Beteiligungen der RLB OÖ an Banken und anderen Finanzinstituten (Leasing, Factoring, Asset Management);
- Outsourcing und banknahe Beteiligungen - Beteiligungen aus den Bereichen IT, Dienstleistungen (Versicherungen etc.) und Tourismus sind diesem Portfolio zugeordnet;

- Immobilien - im Immobilienportfolio sind alle Beteiligungen aus dem Immobiliensektor zusammengefasst (Immobieliendienstleister, Immobilieninvestmentgesellschaften, Wohnungsbaugesellschaften usw.)
- Chancen- & Partnerkapital - dieses Segment umfasst neben den Beteiligungen im Industrie- und Nahrungsmittelsektor auch die Beteiligungen und Anteile an Private-Equity-Gesellschaften.

Die vollkonsolidierten Tochtergesellschaften und at-equity bilanzierten Unternehmen der RLB OÖ zum 31. Dezember 2024 sind im Abschnitt "Konzernanhang" des Konzernabschlusses der RLB OÖ für das am 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr, der durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wird, dargestellt.

Corporate Center

Das Segment Corporate Center umfasst jene Erträge und Aufwendungen, die inhaltlich keinem anderen Segment zugerechnet werden können. Sondereffekte, die zu einer Verzerrung des jeweiligen Segmentergebnisses führen würden und im internen Vorstand reporting nicht auf einzelne Marktsegmente verteilt werden, werden gegebenenfalls hier ausgewiesen.

5.3. Satzung des Treugebers

Der Gegenstand der RLB OÖ ist in § 3 der Satzung genannt und umfasst:

- a) den Betrieb aller Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs 1 und 3 BWG mit Ausnahme solcher Bankgeschäfte, für die aufgrund gesonderter gesetzlicher Vorschriften eine eigene Bewilligung erforderlich ist;
- b) die Besorgung aller bankmäßigen Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäfte;
- c) alle Aufgaben als das für die oberösterreichischen Raiffeisenbanken gemäß BWG zuständige Bank-Zentralinstitut;
- d) unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften weiters folgende Geschäfte:
 - Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnologie,
 - Erwerb, Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften und Mobilien,
 - das Immobilienmakler- und Immobilienverwaltungsgeschäft, Vermögensberatung und -verwaltung,
 - Betriebsberatung einschließlich der Betriebsorganisation, Reisebürogewerbe, Garagierungsgewerbe;
- e) Geschäftsgegenstand ist im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen ferner die Ausübung von Tätigkeiten, welche dem Zweck der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar förderlich sind und der Betrieb von gemeinsamen Organisations- und Verwaltungseinrichtungen mit Unternehmen, mit denen ein Organschafts- oder Kooperationsverhältnis oder ein sonstiges Vertragsverhältnis besteht;
- f) die Beteiligung an juristischen Personen des Handelsrechts, des Genossenschafts- und Vereinsrechts sowie an Personengesellschaften des Handelsrechts;
- g) durch Werbung und Information zur Bildung einer positiven öffentlichen Meinung über die Genossenschaften nach dem System Raiffeisen beizutragen;
- h) die Teilnahme an Solidaritätsgemeinschaften und anderen Garantieeinrichtungen zum Schutz der Genossenschaften nach dem System Raiffeisen und deren Kunden;
- i) die Förderung und Durchführung des genossenschaftlichen Bildungswesens gemeinsam mit dem gesetzlichen Revisionsverband;
- j) die Beratung und Betreuung der Genossenschaften nach dem System Raiffeisen in wirtschaftlichen Angelegenheiten;
- k) die Vertretung von Interessen der Genossenschaften nach dem System Raiffeisen;
- l) der Betrieb von Geschäftsstellen von Kraftfahrerorganisationen, der Vertrieb von Spielanteilen behördlicher genehmigter Glückspiele sowie der Vertrieb von Ausspielungen der

Österreichischen Glückspielmonopolverwaltung und solchen gemäß §§ 6, 7, 8 des Glückspielgesetzes.

6. ORGANISATIONSSTRUKTUR

Die RLB OÖ ist das Mutterunternehmen und nicht von anderen Unternehmen des Konzerns abhängig.

Zum 31. Dezember 2024 umfasst der Konsolidierungskreis der RLB OÖ 158 vollkonsolidierte Tochterunternehmen.

Die "**Raiffeisen Bankengruppe Österreich**" hat eine 3-stufige Struktur:

- Die erste Ebene bilden die 283 selbständigen und lokal tätigen Raiffeisenbanken.
- Die zweite Ebene besteht aus acht Landeszentralbanken ("**Raiffeisenlandesbanken**"), die im Eigentum der Raiffeisenbanken des jeweiligen Bundeslandes stehen. Die zweite Stufe ist entweder in Form von Genossenschaften oder Aktienbanken organisiert. Die RLB OÖ ist eine der oben genannten Raiffeisenlandesbanken.
- Die RBI bildet die dritte Ebene und ist als Aktiengesellschaft organisiert, die an der Wiener Börse notiert. Die Raiffeisenlandesbanken als Mehrheitsaktionäre der RBI halten direkt und/oder indirekt rund 58,8 Prozent der von der RBI ausgegebenen Aktien, wobei die RLB OÖ rund 9,51 Prozent hält. Die restlichen Aktien der RBI befinden sich im Streubesitz. Die RBI ist als führende Kommerz- und Investmentbank in Österreich tätig, die CEE Länder gelten als ihr Heimmarkt.

Im Bundesland Oberösterreich sind 66 selbständige Raiffeisenbanken (mit insgesamt 387 Bankstellen) Eigentümer der RLB OÖ. Sie befassen sich in erster Linie mit der Vergabe von Krediten und Darlehen an ihre Mitglieder und lokale Kunden. Die RLB OÖ ist eine Aktiengesellschaft und fungiert als Liquiditäts- und Finanzierungszentrum für ihre Aktionäre, d.h. die örtlichen Raiffeisenbanken und andere genossenschaftliche Verbände. Die Organisation der RLB OÖ ist im Punkt "10. Hauptaktionäre" unten dargestellt.

7. TRENDINFORMATIONEN

Bekannte Trends, die sich auf die RLB OÖ und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken, sind das schwierige makroökonomische Umfeld mit einem hohen Zinsniveau, hohe Energiepreise und hohe Inflationsraten sowie der anhaltende Krieg in der Ukraine. Ein weiteres potenzielles Problem ist die neue Handelspolitik der USA durch die Einführung oder Erhöhung von Zöllen, Handelsbarrieren oder anderen protektionistischen Maßnahmen. Der Handelskrieg könnte zu einer erhöhten Unsicherheit und einer weiteren Verlangsamung des Wirtschaftswachstums führen.

Darüber hinaus könnten sich auch nachteilige Entwicklungen bei vollkonsolidierten oder at equity bilanzierten Tochtergesellschaften negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB OÖ auswirken.

Weitere regulatorische Änderungen oder Durchsetzungsinitiativen könnten die Finanzbranche beeinträchtigen. Neue staatliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen und Änderungen in Bezug auf eine angemessene Kapitalausstattung, Liquidität und Verschuldung könnten zu höheren Kapital- und Liquiditätsanforderungen oder -standards führen. Darüber hinaus können sich strengere Rechtsprechungen und Auslegungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden negativ auf den Finanzsektor auswirken.

8. GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN

Der Treugeber hat keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen veröffentlicht oder auf freiwilliger Basis in die Wertpapierbeschreibung aufgenommen.

9. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats des Treugebers sind an der Geschäftssadresse des Treugebers, Raiffeisenlandesbank Oberösterreich, Europaplatz 1a, 4020 Linz, Österreich, erreichbar.

Vorstand

Der Vorstand des Treugebers besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

Name und Funktion innerhalb des Treugebers	Wesentliche Funktionen außerhalb des Treugebers
Reinhard Schwendtbauer, Vorstandsvorsitzender	<p><u>Aufsichtsrat</u></p> <p><i>Vorsitzender:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - EBS Wohnungsgesellschaft mbH Linz - WAG Wohnungsanlagen Gesellschaft m.b.H. - Österreichische Salinen Aktiengesellschaft - Salinen Austria Aktiengesellschaft - Raiffeisen KMU Invest AG <p><i>Stellvertreter des Vorsitzenden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Energie AG Oberösterreich - Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft - Raiffeisen Bank International AG - Raiffeisen-Kredit-Garantiegesellschaft m.b.H. - Raiffeisen Software GmbH - RAITEC GmbH - voestalpine AG <p><i>Mitglied:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenbank a.s. - Österreichische Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen <p><u>Vorstand</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenverband Oberösterreich eGen - Sektorrisiko Oberösterreich eGen - Privatstiftung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft - Raiffeisen Kooperations eGen
Michaela Keplinger-Mitterlehner, Stellvertreterin des Vorsitzenden	<p><u>Aufsichtsrat</u></p> <p><i>Stellvertreterin des Vorsitzenden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - LINZ AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste <p><i>Mitglied:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Energie AG Oberösterreich <p><u>Vorstand</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Privatstiftung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft - RB Linz-Traun Verwaltungsgenossenschaft eGen
Stefan Sandberger, Stellvertreter des Vorsitzenden	<p><u>Aufsichtsrat</u></p> <p><i>Vorsitzender:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - PSA Payment Services Austria GmbH - RAITEC GmbH <p><i>Mitglied:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Oberösterreichische Versicherung Aktiengesellschaft

Name und Funktion innerhalb des Treugebers	Wesentliche Funktionen außerhalb des Treugebers
	<ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen KMU Invest AG - Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft <p><u>Vorstand</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Privatstiftung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft
Michael Glaser, Vorstandsmitglied	<p><u>Aufsichtsrat</u></p> <p><i>Stellvertreter des Vorsitzenden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen KMU Invest AG - activ factoring AG <p><i>Mitglied:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft <p><u>Vorstand</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Privatstiftung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft - Sektorrisiko Oberösterreich eGen <p><u>Geschäftsführer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen-Kredit-Garantiegesellschaft m.b.H.
Sigrid Burkowski, Vorstandsmitglied	<p><u>Vorstand</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Privatstiftung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft
Gerald Aichhorn, Vorstandsmitglied	<p><u>Aufsichtsrat</u></p> <p><i>Vorsitzender:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen KMU Invest AG <p><i>Stellvertreter des Vorsitzenden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinnützige Industrie-Wohnungsaktiengesellschaft <p><i>Mitglied:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - IAG Invest Management AG - Invest Unternehmensbeteiligungs Aktiengesellschaft <p><u>Vorstand</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Privatstiftung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers)

Aufsichtsrat

Name und Funktion innerhalb des Treugebers	Wesentliche Funktionen außerhalb des Treugebers
Volkmar Angermeier, Aufsichtsratsvorsitzender	<p><u>Aufsichtsrat</u></p> <p><i>Vorsitzender:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenbank Region Eferding - Raiffeisen-Kredit-Garantiegesellschaft m.b.H.

	<p><i>Mitglied:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft - Raiffeisen Kooperation eGen - RAITEC GmbH <p><i>Vorstand</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - OÖ. Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaft (EFKO)
Roman Braun, Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden	<p><u>Aufsichtsrat</u></p> <p><i>Vorsitzender:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenbank Region Schwanenstadt
Herbert Brandmayr, Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden	<p><u>Aufsichtsrat</u></p> <p><i>Vorsitzender:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenbank Wels
Klaus Ahammer, Mitglied des Aufsichtsrats	<p><u>Aufsichtsrat</u></p> <p><i>Mitglied:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H. <p><u>Geschäftsleiter</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenbank Salzkammergut
Cornelia Altreiter-Windsteiger, Mitglied des Aufsichtsrats	<p><u>Abteilungsleiterin</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Amt der OÖ. Landesregierung Abteilung Soziales und Gesundheit
Pauline Andeßner, Mitglied des Aufsichtsrats	<p><u>Aufsichtsrat</u></p> <p><i>Stellvertreter des Vorsitzenden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Region Hausruck
Matthias Breidt, Mitglied des Aufsichtsrats	<p><u>Aufsichtsrat</u></p> <p><i>Mitglied:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. <p><u>Geschäftsleiter</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenbank Region Schärding
Norman Eichinger, Mitglied des Aufsichtsrats	<p><u>Aufsichtsrat</u></p> <p><i>Mitglied:</i></p> <p>RAITEC GmbH</p> <p><u>Direktor</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenverband Oberösterreich
Anna Gstöttenbauer, Mitglied des Aufsichtsrats	<p><u>Aufsichtsrat</u></p> <p><i>Vorsitzende:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenbank Region Freistadt
Dagmar Inzinger-Dorfer, Mitglied des Aufsichtsrats	<p><u>Aufsichtsrat</u></p> <p><i>Mitglied:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen OÖ Ventures eGen <p><u>Geschäftsleiterin</u></p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenbank Region Ried i.I.
Stefan Landerl, Mitglied des Aufsichtsrats	<p><u>Aufsichtsrat</u></p> <p><i>Vorsitzender:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenbank Sierning-Enns <p><i>Mitglied:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenverband Oberösterreich
Walter Lederhilger, Mitglied des Aufsichtsrats	<p><u>Aufsichtsrat</u></p> <p><i>Vorsitzender:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenbank Region Kirchdorf - Raiffeisenverband Oberösterreich
Othmar Nagl, Mitglied des Aufsichtsrats	<p><u>Aufsichtsrat</u></p> <p><i>Vorsitzender:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Oberösterreichische Landesbank AG <p><u>Vorstand</u></p> <p><i>Vorsitzender:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - OÖ. Versicherung AG <p><i>Stellvertreter des Vorsitzenden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - ÖÖ Wohnbau Privatstiftung
Maria Neubauer, Mitglied des Aufsichtsrats	<p><u>Aufsichtsrat</u></p> <p><i>Mitglied:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenbank Gramastetten Rodltal
Thomas Obernberger, Mitglied des Aufsichtsrats	<p><u>Geschäftsleiter / Vorstand</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenbank Steinbach-Grünburg eGen
Regina Reiter, Mitglied des Aufsichtsrats	<p><u>Obfrau</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenbank Windischgarsten
Gertrude Schatzdorfer-Wölfel, Mitglied des Aufsichtsrats	<p><u>Aufsichtsrat</u></p> <p><i>Mitglied:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Energie AG Oberösterreich <p><u>Geschäftsführende Gesellschafterin</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Schatzdorfer Gerätebau GmbH & Co KG
Erwin Schützeneder, Mitglied des Aufsichtsrats	<p><u>Geschäftsleiter / Vorstand</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenbank Region Grieskirchen eGen

Betriebsrat

Hermann Schwarz, Vorsitzender des Betriebsrats	-
Gerald Stutz, Stellvertreter des Vorsitzenden	-

Christoph Huber, Mitglied des Betriebsrats	-
Harald John, Mitglied des Betriebsrats	-
Monika Mitter-Neuhäuser, Mitglied des Betriebsrats	-
Sandra Müller, Mitglied des Betriebsrats	-
Albert Ruhmer, Mitglied des Betriebsrats	-
Christian Spitzenberger, Mitglied des Betriebsrats	-
Arne Suppan, Mitglied des Betriebsrats	-

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers)

Verträge (z.B. Kreditverträge) der RLB OÖ mit den Mitgliedern ihres Vorstandes und ihres Aufsichtsrates können unter Umständen zu Interessenkonflikten führen.

Darüber hinaus können die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Emittentin eine Vielzahl von Geschäftsführungs- und anderen leitenden Funktionen im RLB OÖ Konzern, der Raiffeisen Bankengruppe Österreich oder in anderen Unternehmen ausüben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Mehrfachfunktionen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der RLB OÖ in anderen Organisationen und Unternehmen zu Interessenkonflikten führen, die wiederum zu Entscheidungen führen können, die nicht im Interesse der RLB OÖ und derer Aktionäre sind.

Sollten solche Interessenkonflikte auftreten, verfügt die RLB OÖ über Regeln und Verfahren, um solche potenziellen Interessenkonflikte in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Branchenstandards zu minimieren.

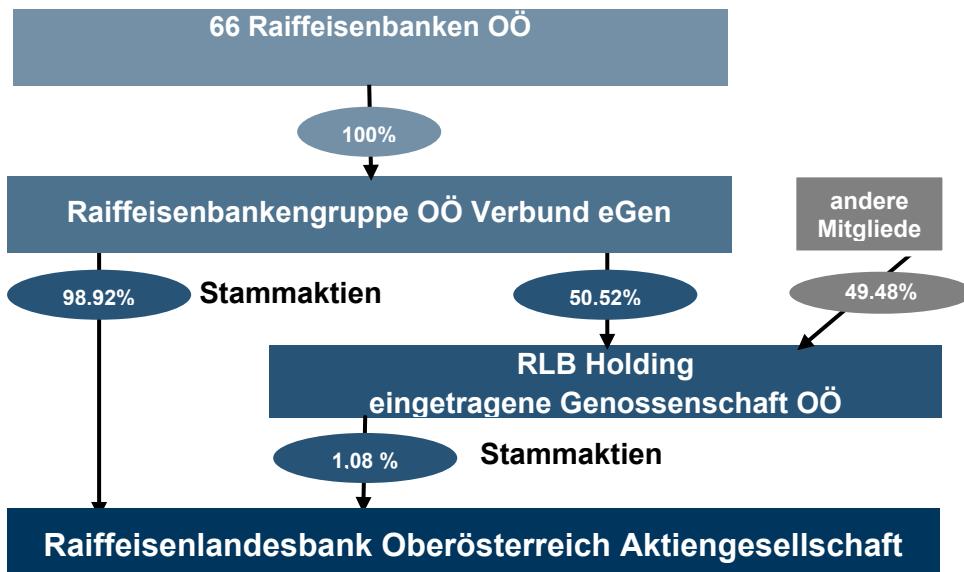
Staatskommissäre

Der Bundesminister für Finanzen hat bei Kreditinstituten, deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt, einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren (diese kann verlängert werden) zu bestellen. Die Staatskommissäre und ihre Stellvertreter handeln als Organe der FMA und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen.

Gegenwärtig hat der Bundesminister für Finanzen beim Treugeber folgende Personen als Staatskommissäre bestellt:

Name	Stellung
Mag. Dominik Freudenthaler, MA	Staatskommissär
Mag. Anton Zeilinger, MA LL.M.	Staatskommissär-Stellvertreter

10. HAUPTAKTIONÄRE



Die Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eGen hält eine direkte Beteiligung von 98,92% an der RLB OÖ. Weiters hält die RLB Holding eingetragene Genossenschaft OÖ direkt 1,08% an der RLB OÖ. Die RLB OÖ wird indirekt über die Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eGen von den 66 oberösterreichischen Raiffeisenbanken kontrolliert, wobei keine dieser Banken mehr als 10% der Anteile hält.

Diese 66 oberösterreichischen Raiffeisenbanken sind als beherrschende Personen in der Lage, Mehrheitsbeschlüsse zu fassen und die RLB OÖ zu kontrollieren. Die RLB OÖ hält es nicht für notwendig, Maßnahmen zu ergreifen, um einen Missbrauch der Kontrolle zu verhindern.

Der RLB OÖ sind keine Vereinbarungen bekannt, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung der Kontrolle über die RLB OÖ führen könnten.

Grundkapital

Das gezeichnete Grundkapital der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich beträgt zum Datum des Prospekts EUR 277.630.343,36 (voll eingezahlt eingeteilt in 1.942.042 nennwertlose, stimmberechtigte Stammaktien. Die Aktien der RLB OÖ sind nicht zum Handel an einer Börse zugelassen.

11. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES TREUGEBERS

Historische Finanzinformationen

Alle Informationen zu den Finanzzahlen sind unter Punkt „14. Verweisdokumentation“ zu finden.

Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es ist eine Reihe von Gerichts- und Verwaltungsverfahren anhängig, die von und gegen die RLB OÖ eingeleitet wurden. Die meisten dieser Verfahren sind im Rahmen des gewöhnlichen Bankgeschäfts der RLB OÖ entstanden. Das Ausmaß wird von der RLB OÖ nicht als ungewöhnlich angesehen.

Das im Jahr 2017 vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien eingeleitete Strafverfahren in Sachen "BUWOG/Terminal Tower" gegen ein ehemaliges Vorstandsmitglied der RLB OÖ im Zusammenhang mit dem Verkauf der bundeseigenen Immobiliengesellschaften im Jahr 2004 und gegen einen Geschäftsführer einer Tochtergesellschaft der RLB OÖ im Zusammenhang mit der Vermietung von Teilen des Linzer Terminal Towers durch die Finanzbehörden wurde mit einem rechtskräftigen Urteil des Obersten Gerichtshofes am 24. April 2025 beendet. Das ehemalige Vorstandsmitglied der RLB OÖ wurde zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten auf Bewährung verurteilt, der Geschäftsführer der Tochtergesellschaft wurde in allen Anklagepunkten freigesprochen. Das Urteil ist rechtskräftig und nach österreichischem Recht vollstreckbar.

Der Treugeber als juristische Person war zu keinem Zeitpunkt von dem Strafverfahren betroffen oder nach dem österreichischen Verbandsverantwortlichkeitengesetz haftbar gemacht worden, noch wurden gegen den Treugeber jemals zivilrechtliche Ansprüche in diesem Zusammenhang geltend gemacht. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft von einem Geschädigten zivilrechtliche Ansprüche in unbekannter Höhe gegen den Treugeber erhoben werden könnten.

Abgesehen von den oben beschriebenen Verfahren war die RLB OÖ in den letzten zwölf Monaten an keinen staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren beteiligt (einschließlich solcher Verfahren, die nach Kenntnis der RLB OÖ noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage oder die Rentabilität der RLB OÖ und/oder des RLB OÖ Konzerns haben könnten oder in jüngster Zeit gehabt haben.

12. WESENTLICHE VERTRÄGE

Die RLB OÖ ist - auf vertraglicher Basis - Mitglied des R-IPS, der RKÖ und der RKOÖ. Weiters hat die RLB OÖ Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit Banken der Raiffeisen Bankengruppe Österreich und Oberösterreich abgeschlossen. Darüber hinaus schließt die RLB OÖ im Rahmen ihres üblichen Geschäftsbetriebes zahlreiche Verträge mit verschiedenen anderen Unternehmen ab. Die RLB OÖ hat jedoch - mit Ausnahme der oben erwähnten Verträge - keine weiteren wesentlichen Verträge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs abgeschlossen, die dazu führen könnten, dass die RLB OÖ eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der RLB OÖ, ihre Verpflichtungen gegenüber den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen zu erfüllen, von Bedeutung ist.

Institutsbezogenes Sicherungssystem

Gemäß Artikel 49 CRR müssen Kreditinstitute bei der Ermittlung ihrer Eigenmittel grundsätzlich deren Positionen in Eigenmittelinstrumenten eines Unternehmens der Finanzbranche, an dem das Mutterinstitut, die Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaften oder das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, in Abzug bringen, sofern nicht eine Befreiung durch – aufgrund von Artikel 49 Abs 3 CRR gebildete IPS – besteht. Gemäß Artikel 113 Abs 7 CRR dürfen Kreditinstitute mit Genehmigung der zuständigen Behörden (insbesondere entweder die EZB und/oder in Österreich die FMA) Risikopositionen – mit Ausnahme von Risikopositionen, die CET 1, AT 1 (gemeinsam, Kernkapital – "Tier 1"), oder Tier 2 gemäß der CRR bilden – gegenüber Gegenparteien, mit denen sie ein IPS abgeschlossen haben, mit einem Risikogewicht von 0% bewerten. Dies trifft auch gemäß Bescheiden der FMA aus den Jahren 2013 und 2021 auf den Treugeber zu. Das Risikogewicht ist für die Berechnung der Eigenmittelerfordernisse nach der CRR relevant.

Ein IPS ist eine vertragliche oder gesetzliche Haftungsvereinbarung, die die teilnehmenden Institute absichert und insbesondere bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz sicherstellt, um einen Konkurs zu vermeiden. Die zuständige Behörde ist befugt, die Genehmigung zu erteilen, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut mit Sitz in demselben Mitgliedstaat (dh Österreich) ist und kein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten von der Gegenpartei an das Kreditinstitut vorhanden oder abzusehen ist. Nach den Vorgaben der CRR muss die Haftungsvereinbarung weiters sicherstellen, dass das IPS im Rahmen seiner Verpflichtung die notwendige Unterstützung aus sofort verfügbaren Mitteln gewähren kann. Das IPS muss über geeignete und einheitlich geregelte Systeme für die Überwachung und Einstufung der Risiken, wodurch ein vollständiger Überblick über die Risikosituationen der einzelnen Mitglieder und das IPS insgesamt geliefert wird, mit entsprechenden Mitteln der Einflussnahme verfügen. Dies muss eine angemessene Überwachung von Forderungsausfällen gemäß Artikel 178 Abs 1 CRR sicherstellen. Das IPS muss eine eigene Risikobewertung durchführen, die den einzelnen Mitgliedern mitgeteilt wird, und muss jährlich einen konsolidierten Bericht mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Risikoprofil über das IPS insgesamt oder einen Bericht mit der aggregierten Bilanz, aggregierten Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Risikobericht zum IPS insgesamt erstellen und veröffentlichen.

Weiters darf die zuständige Behörde die Genehmigung nur erteilen, wenn die Mitglieder verpflichtet sind, ihre Absicht, aus dem IPS auszuscheiden, mindestens 24 Monate im Voraus zu melden und die mehrfache Nutzung von für die Berechnung von Eigenmitteln anerkennungsfähigen Bestandteilen sowie jegliche unangemessene Bildung von Eigenmitteln zwischen den Mitgliedern des IPS unterlassen wird.

Das IPS muss sich schließlich auf eine breite Mitgliedschaft von Kreditinstituten mit einem überwiegend homogenen Geschäftsprofil stützen.

Der Treugeber hat eine Vereinbarung über die Errichtung eines IPS im Sinne des Artikel 113 (7) CRR auf Bundesebene mit der RBI, den übrigen Raiffeisen Landesbanken, der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H., der Posojilnica Bank eGen, der Raiffeisen Wohnbaubank AG, der Raiffeisen Bausparkasse GmbH und den österreichischen Raiffeisenbanken abgeschlossen und ist mit Vertrag vom 30. März 2021 in das neue R-IPS eingetreten, das seit 28. Mai 2021 wirksam ist. Die Bewilligung der FMA und der EZB für das R-IPS ist an einige Auflagen geknüpft. Der ÖRV überwacht die Umsetzung regelmäßig.

Das R-IPS entspricht den oben dargestellten Voraussetzungen, dh insbesondere sollen die Mitglieder in ihrem Bestand abgesichert und bei Bedarf ihre Liquidität und ihre Solvenz zur Vermeidung eines Konkurses sichergestellt werden. Um diese Aufgaben möglichst effizient erfüllen zu können, besteht ein Früherkennungssystem, mit Hilfe dessen Problemfälle bei einzelnen Mitgliedern sowie beim R-IPS in seiner Gesamtheit möglichst frühzeitig erkannt werden sollen bzw. denen vorgebeugt werden soll. Sofern erforderlich, trifft der unter dem R-IPS als Entscheidungsgremium eingerichtete Risikorat geeignete Maßnahmen zur Bestandssicherung der Mitglieder bzw. des R-IPS in seiner Gesamtheit. Solche Maßnahmen umfassen beispielsweise erweiterte Berichtspflichten, Managementgespräche bis hin zur Zurverfügungstellung von Liquidität oder Eigenmitteln. Die Mitglieder wurden von der EZB und FMA zum Aufbau eines Sondervermögens verpflichtet. Sollte dieses Sondervermögen im Einzelfall nicht ausreichen, kann der Risikorat den Mitgliedern auch sogenannte Adhoc Zahlungen vorschreiben. Ad-hoc Zahlungspflichten sollen jedoch nicht zur Selbstgefährdung eines Mitglieds führen; dies wird vertraglich durch Verankerung von Obergrenzen für die Zahlungspflichten sichergestellt: Die vertragliche Obergrenze für solche Ad-hoc Zahlungen liegt bei 50% des Durchschnitts der Betriebsergebnisse der drei letztvorangegangenen Geschäftsjahre. Reichen auch solche Ad-hoc Zahlungen zur Erfüllung des Vertragszwecks des R-IPS nicht aus, kann der Risikorat den Mitgliedern auch zusätzliche Ad-hoc Zahlungen vorschreiben. Jedenfalls endet die Zahlungspflicht eines Mitgliedes bei Erreichen der Eigenmittelgrenze, die aus den aufsichtsrechtlich zum Konzessionserhalt vorgeschriebenen Mindesteigenmitteln (CET 1-Quote, Tier 1-Quote und Gesamtkapitalquote) zuzüglich eines Puffers von 10% besteht.

Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaften

Die Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaften sind zweistufig aufgebaut: zunächst die RKOÖ auf Landesebene, dann die RKÖ auf Bundesebene. Die Mitglieder der RKÖ sind die einzelnen Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaften auf Landesebene (u.a. RKOÖ) und die RBI. Mitglieder der RKOÖ sind alle Raiffeisenbanken in Oberösterreich (u.a. RLB OÖ).

Die Garantie dieser zusätzlichen Einlagensicherung innerhalb des Raiffeisenbankensektors wurde mit 30. September 2019 abgeschafft. Damit garantieren RKÖ und RKOÖ alle Forderungen aus vor dem 1. Jänner 2019 begebenen Senior Unsecured Schuldverschreibungen und alle vor dem 1. Oktober 2019 getätigten Kundeneinlagen, jeweils unabhängig von der Höhe und maximal bis zur gemeinsamen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der beteiligten Kreditinstitute. Das bedeutet, dass bestehende Guthaben, die über die durch die ESA gedeckten Einlagen hinausgehen, weiterhin der Haftung der RKÖ und der RKOÖ unterliegen, jedoch Auszahlungen und alle anderen Belastungen nach dem 30. September 2019 diese Haftung reduzieren.

Im Falle der Insolvenz eines RKÖ-Mitglieds sind die anderen RKÖ-Mitglieder unter bestimmten Voraussetzungen vertraglich verpflichtet, außerordentliche Mitgliedsbeiträge, begrenzt durch ihre wirtschaftlichen Reserven, zu leisten, um die rechtzeitige Zahlung der Kundenforderungen zu gewährleisten. Den Kunden des insolventen RKÖ-Mitglieds werden anstelle der Insolvenzforderungen gleichwertige Ansprüche gegen andere RKÖ-Mitglieder angeboten.

Die Gläubiger haben zu beachten, dass die Ansprüche aus den Wandelschuldverschreibungen nicht durch die gesetzliche Einlagensicherung nach ESAEG oder ein freiwilliges Einlagensicherungssystem (RKÖ und RKOÖ) gedeckt sind.

Liquiditätsmanagementvereinbarungen

Der Treugeber hat Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit Kreditinstituten der Raiffeisen Bankengruppe Österreich und Oberösterreich abgeschlossen, welche die Bereitstellung von Liquidität durch den Treugeber sowie das gemeinsame Monitoring von Liquiditätskennzahlen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Liquiditätsschwierigkeiten in der Raiffeisen Bankengruppe Österreich und Oberösterreich regeln. Alle teilnehmenden Kreditinstitute haben sich verpflichtet, bei Eintritt bestimmter Ereignisse, die die Liquiditätsversorgung eines teilnehmenden Kreditinstituts oder der gesamten Raiffeisen Bankengruppe Österreich betreffen, Maßnahmen zur Behebung eines solchen Präventiv- bzw. Krisenfalls mitzutragen und umzusetzen.

13. VERFÜGBARE DOKUMENTE

Folgende Dokumente stehen elektronisch auf der Homepage des Treugebers www.rlbooe.at zur Verfügung.

- Der geprüfte Geschäftsbericht 2024, der durch den Verweis in den Prospekt inkorporiert wurde
<https://www.rlbooe.at/geschaeftsbericht2024>
- Der geprüfte Geschäftsbericht 2023, der durch den Verweis in den Prospekt inkorporiert wurde
<https://www.rlbooe.at/geschaeftsbericht2023>
- die Satzung des Treugebers unter
<https://www.raiffeisen.at/resources/ooe/rlb/downloads/satzung-raiffeisenlandesbank-ober%C3%B6sterreich-ag/Satzung%20RLB%20O%C3%96%C2%96%20AG%2020220711.pdf>
- der Prospekt der Hypo-Wohnbaubank treuhändig für die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich bestehend aus mehreren Dokumenten –
diese Wertpapierbeschreibung unter
<https://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2025> und
das Registrierungsformular der Emittentin ist auf der Homepage der Emittentin unter
<https://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2025>

14. VERWEISDOKUMENTATION

Diese Wertpapierbeschreibung ist in Verbindung mit den unten angeführten Teilen der folgenden Dokumente zu lesen, die durch Verweis in die Wertpapierbeschreibung inkorporiert werden:

KONZERNABSCHLUSS ZUM 31.12.2024 DER RAIFFEISENLANDES BANK OBERÖSTERREICH (als Teil des geprüften Geschäftsberichts für und zum das am 31.12.2024 endende Geschäftsjahr einschließlich des Bestätigungsvermerks) („Geschäftsbericht 2024“)	Seite
Konzernerfolgsrechnung	261
Konzerngesamtergebnisrechnung	262
Konzernbilanz	263
Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung	264
Konzerngeldflussrechnung	265
Konzernanhang	266 – 407
Bestätigungsvermerk	409 – 424

Vermerk	425 – 437
---------	-----------

Konzernabschluss zum 31.12.2023 DER RAIFFEISENLANDES BANK OBERÖSTERREICH (als Teil des geprüften Geschäftsberichts für und zum das am 31.12.2023 endende Geschäftsjahr einschließlich des Bestätigungsvermerks „Geschäftsbericht 2023“)	Seite
Konzernerfolgsrechnung	41
Konzerngesamtergebnisrechnung	42
Konzernbilanz	43
Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung	44
Konzerngeldflussrechnung	45
Konzernanhang	46-188
Bestätigungsvermerk	189-198
Vermerk	199-205

Sämtliche Informationen, die in den vorstehenden Tabellen nicht explizit angeführt sind, werden durch Verweis in diese Wertpapierbeschreibung nicht aufgenommen und sind auch nicht Teil dieser Wertpapierbeschreibung, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an einer anderen Stelle in dieser Wertpapierbeschreibung enthalten sind. Soweit eine durch Verweis in diese Wertpapierbeschreibung aufgenommene Information dieser Wertpapierbeschreibung widerspricht, hat diese Wertpapierbeschreibung Vorrang.

Angaben aus den Verweisdokumenten, die in diese Wertpapierbeschreibung nicht ausdrücklich als Quelle angeführt sind, sind für Anleger prospektrechtlich nicht relevant und werden nur zu Informationszwecken angeführt.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/DEFINITIONEN

30/360	Methode der Zinsberechnung, bei der das Jahr mit 360 Tagen, ein Monat immer mit 30 Tagen gerechnet wird
act./act. (ICMA)	Methode der Zinsberechnung mit tagegenauer Berechnung der Zinstage, Berechnung des Jahres mit der tatsächlichen Tageszahl (normales Jahr 365, Schaltjahr 366)
act./360	Methode der Zinsberechnung, bei der die Zinsen taggenau berechnet werden, wobei ein Jahr mit 360 Tagen berücksichtigt wird
act./365	Methode der Zinsberechnung: Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365
AktG	Bundesgesetz vom 31. März 1965 über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz 1965) i.d.g.F.
Anleihebedingungen	Anleihebedingungen gemäß Abschnitt V.
Anhänge	Anhänge zu dieser Wertpapierbeschreibung und zur EU-Prospekt-Verordnung
AT 1	meint Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR.
Benchmark-VO	Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 i.d.g.F.
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision (der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht) ist der wichtigste globale Standardsetzer für die aufsichtsrechtliche Regulierung von Banken und bietet ein Forum für die regelmäßige Zusammenarbeit in bankaufsichtlichen Fragen. Seine 45 Mitglieder setzen sich aus Zentralbanken und Bankenaufsehern aus 28 Ländern zusammen.
BRRD	Bank Recovery and Resolution Directive, Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates Text von Bedeutung für den EWR
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz) i.d.g.F.
CET 1	meint Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR.
CRD IV	Capital Requirements Directive; Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die

	Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG i.d.g.F.
Credit Spread	Ein Kreditaufschlag, der die Bonität eines Schuldners im Vergleich zu einer risikolosen Anlage gleicher Laufzeit widerspiegelt. Credit Spreads werden als Aufschläge auf aktuelle risikolose Zinssätze gehandelt.
CRR	Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen i.d.g.F.. Diese Verordnung trat mit 1. Jänner 2014 in Kraft.
Depotgesetz	Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren i.d.g.F.
Emittentin	Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien und der Firmenbuchnummer 112200 a
Endgültige Bedingungen	Die endgültigen Bedingungen für jede einzelne Emission unter dieser Wertpapierbeschreibung laut Abschnitt IV.
ESA	Einlagensicherungssystem Austria
ESMA	European Securities and Markets Authority (<i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>)
EStG	Bundesgesetz über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988) i.d.g.F.
EUR, Euro	Die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 1.1.1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen.
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate: Ein für Termingeschäfte (Termineinlagen, Festgeld) im Geldmarkt in Euro ermittelter Zwischenbanken-Zinssatz. Die Quotierung dieses Zinssatzes erfolgt durch repräsentative Banken (EURIBOR Panel-Banken).
EUR-Swap-Satz:	Ein fixer Zinssatz, den europäische Banken für Gelder mit bestimmten Laufzeiten über einem Jahr untereinander vereinbaren. Die Euro-Swap-Sätze werden täglich um 11 Uhr Frankfurter Zeit von einer unabhängigen Stelle (ICE Benchmark Administration Limited (IBA)) als Durchschnitt der quotierten Zinssätze von maßgeblichen europäischen Banken ermittelt. Die Quotierungen, die von 16 Banken stammen, stellen einen Zinssatz dar, zu dem diese Banken im Internetbankenhandel einen Swap mit entsprechender Laufzeit und entsprechendem Kapitalbetrag kaufen oder verkaufen würden. Als Basis dient der Sechs-Monats-Euribor mit Ausnahme für die Laufzeit von einem Jahr, hier dient der Drei-Monats-Euribor als Basis.
FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien
following unadjusted	Methode der Zinsberechnung: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so ist die Zahlung am unmittelbar folgenden

	Bankarbeitstag zu erbringen. Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Real-time Gross Settlement Systems des Eurosystems oder jedes Nachfolge- bzw. Ersatzsystem dazu („T2“) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben. Die Zinsperiode bleibt jedoch unverändert (unadjusted).
Framework	ein Framework für ESG-Wandelschuldverschreibungen des Treugebers, welche als ESG Emissionen unter dieser Wertpapierbeschreibung emittiert werden können.
Gestionsrisiko	Risiko der nicht auftragsgemäßen Abwicklung des Treuhandverhältnisses zwischen der Emittentin und dem Treugeber in Bezug auf die gegenständlichen Wandelschuldverschreibungen, insbesondere die ordnungsgemäße Weiterleitung der treuhändig von den Anlegern vereinnahmten Gelder an den Treugeber und der vom Treugeber zur Bedienung von Zinsen und Kapital der gegenständlichen Wandelschuldverschreibungen erhaltenen Gelder an die Anleger durch die Emittentin als Treuhänderin.
Hauptzahl- und Umtauschstelle	Hypo Noe Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, 3100 St. Pölten, Hypogasse 1, die im Auftrag der Emittentin für die gesamte Abwicklung der Zahlungsflüsse unter den Wandelschuldverschreibungen zuständig ist und bei Ausübung des Wandlungsrechts durch den Anleiheinhaber die Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte tauscht.
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft	Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien und der Firmenbuchnummer 112200 a
ICMA	International Capital Market Association
i.d.g.F.	in der gültigen Fassung
IPS	ein institutsbezogenes Sicherungssystem
ISIN	International Securities Identification Number
ISS ESG	Institutional Shareholder Services Inc., 702 King Farm Boulevard, Suite 400, Rockville, Maryland 20850, USA
ITS	Implementing Technical Standards zielen darauf ab, einheitliche Meldepflichten umzusetzen, die erforderlich sind, um faire Wettbewerbsbedingungen zwischen vergleichbaren Gruppen von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen zu gewährleisten.
KMG 2019	Kapitalmarktgesetz – KMG 2019, BGBl I Nr. 62/2019 i.d.g.F.
Kuratorengegesetz	Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bücherliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, RGBI. Nr. 49/1874, i.d.g.F.
Konzern der RLB OÖ	der Treugeber mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften

Kuratorenergänzungsgesetz	Gesetz vom 5. Dezember 1877, womit ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen vom 24. April 1874 (RGBI. Nr. 48 und 49) betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen erlassen werden, RGBI. Nr. 111/1877, i.d.g.F.
MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU
modified following adjusted	Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen. Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Real-time Gross Settlement Systems des Eurosystems oder jedes Nachfolge- bzw. Ersatzsystem dazu („T2“) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben. Die Zinsperiode wird an den Fälligkeitstermin angepasst (adjusted).
OeKB CSD	OeKB CSD GmbH, FN 428085 m, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien. Tochtergesellschaft der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, die die Rolle des heimischen Zentralverwahrers – Central Securities Depository (CSD) vom Mutterunternehmen übernommen hat.
Prospekt-Verordnung	Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 i.d.g.F.
RBI	Raiffeisen Bank International AG
RKÖ	Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich
RKOÖ	Raiffeisen-Kundengarantiefonds Oberösterreich
RLB OÖ	Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft
R-IPS	ein institutsbezogenes Sicherungssystem („IPS“) im Sinne des Artikels 113 (7) CRR auf Bundesebene mit der RBI, den anderen Raiffeisen Landesbanken, der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H., der Posojilnica Bank eGen, der Raiffeisen Wohnbaubank AG, der Raiffeisen Bausparkasse GmbH und den österreichischen Raiffeisenbanken
RTS	Technische Regulierungsstandards, bei denen es sich um eine Reihe von Regeln und Leitlinien handelt, die von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) aufgestellt wurden, um sicherzustellen, dass Banken und andere Finanzinstitute die in der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2) festgelegten Regeln einhalten.
SBC	Das beim Treugeber eingerichtete Komitee für Nachhaltigkeitsanleihen
SPO	Secondary Party Opinion

SRMR	Single Resolution Mechanism Regulation, Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
StWbFG	Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus BGBl. Nr. 253/1993 i.d.g.F.
Sustainalytics	Sustainalytics, a Morningstar company, 22 West Washington Street, Chicago, IL 60602, USA
T2	das Real-time Gross Settlement Systems des Eurosystems oder jedes Nachfolge- bzw. Ersatzsystem dazu („T2“)
TEUR	Tausend Euro
Treugeber	Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft
Tier 1 (Common Equity Tier 1)	„Kernkapital“ Teil der Eigenmittel eines Kreditinstitutes, bestehend aus dem eingezahlten Kapital (Grundkapital), Fonds für allgemeine Bankrisiken, einbehaltenden Gewinnen und weiteren Bestandteilen (vgl Art 26 CRR)
Tier 2	„Ergänzungskapital“ Teil der Eigenmittel eines Kreditinstitutes bestehend aus dem Ergänzungskapital, den stillen Reserven und weiteren Bestandteilen (vgl Art 62 CRR).
UGB	Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch- UGB)“ i.d.g.F. (gemäß Artikel I des Handelsrechts-Änderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2005)
WAG 2018	Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 -- WAG 2018 vom 26. Juli 2017, veröffentlicht im BGBl I Nr. 107/2017, i.d.g.F.
Wandelschuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, mit fixer oder variabler Verzinsung mit Rückzahlung zumindest zum Nennwert, die neben dem Forderungsrecht auch ein Wandelrecht verbrieften. Sie können gemäß den Anleihebedingungen in Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gewandelt (umgetauscht) werden.
Wertpapierbeschreibung	Diese Wertpapierbeschreibung samt etwaigen Nachträgen und der Verweisdokumentation.
Zahlstelle	Banken, die im Auftrag der Emittentin die, nach den Anleihebedingungen erforderlichen Zahlungen, an die Anleiheinhaber und an die Emittentin durchführen. Als Zahlstelle fungieren die unter Definition „Zahl- und Einreichstellen“ sowie „Hauptzahl- und Umtauschstelle“ angeführten Banken.
Zahl- und Einreichstellen	Hypo-Bank Burgenland Aktiengesellschaft, Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt; Austrian Anadi Bank AG, Inglitschstraße 5A, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38, 4010 Linz; Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020

Linz; Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG,
Radetzkystrasse 15, 8010 Graz; Hypo Tirol Bank AG,
Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck und Hypo Vorarlberg
Bank AG, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz